

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 16 (1916)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gegenrechtserklärung^{*)}

zwischen

16. Sept./
1. Nov.
1905.

**dem Kanton Bern und dem Grossherzogtum
Sachsen-Weimar-Eisenach**

betreffend

**die Behandlung der wohltätigen und gemeinnützigen
Anstalten in bezug auf die Erbschafts- und
Schenkungssteuer.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:**

Nach Empfang einer Erklärung des Grossherzoglich Sächsischen Staatsministeriums vom 16. September 1905 erklärt die Regierung des Kantons Bern ihrerseits, dass der Kanton Bern die wohltätigen und gemeinnützigen Anstalten des Grossherzogtums Sachsen in bezug auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer gleich behandelt, wie die Anstalten des eigenen Staates.

Bern, den 1. November 1905.

**Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.**

*) Zwecks Aufnahme in das Register über die geltenden Staatsverträge und Abmachungen der Eidgenossenschaft und der Kantone mit dem Auslande nachträglich hier veröffentlicht.

Staatskanzlei.

29. Sept.
1915.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates des Kantons Bern an die Regierungsstatthalterämter zuhanden der Gemeinderäte betreffend die Kapitalvorschüsse für unabträchtliche Unternehmungen in den Gemeinderechnungen.

Der Regierungsrat hatte vor einiger Zeit Veranlassung, sich bei Erledigung eines speziellen Falles zur Natur bestimmter Verwaltungs- und Buchhaltungsgeschäfte der Gemeinden zu äussern (Kapitalvorschüsse für Strassenbauten, Schulhausbauten, Brückenbauten usw.), speziell auch zu der Art und Weise, wie derartige Vorschüsse zu buchen seien. Da die gemachten Feststellungen von allgemeinem Interesse sind und im ganzen Kanton eine einheitliche Behandlung derartiger Finanzoperationen erfolgen soll, geben wir Ihnen zuhanden der Gemeindebehörden Ihres Bezirkes von den Grundsätzen Kenntnis, nach denen die Erledigung des eingangs erwähnten Falles erfolgte:

Die Verwendung von Kapitalvermögen für unabträchtliche Unternehmungen (Schulhausbauten, Strassen-, Brücken- und Wegbauten, Friedhofanlagen u. dgl.) bedeutet eine Kapitalverminderung im Sinne von § 40, Absatz 2, des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen, indem durch derartige Vorschüsse wirkliche Vermögenswerte vom Standpunkte des Vermögensverkehrs aus in non-valeurs umgewandelt werden (siehe Entscheid des Bundesgerichtes vom 11. Juni 1915 i. S. Gemeinderat der Stadt Bern contra Regierungsrat des Kantons Bern). Die bezüglichen Gemeindebeschlüsse müssen daher mit wenigstens $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmenden gefasst werden und bedürfen im übrigen der Genehmigung des Regierungsrates (v. § 26, Schlussabsatz, und § 40 des zitierten Gesetzes). Anwendung findet auch § 30 der Verordnung vom 15. Juni 1869 über

die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, und beigefügt kann werden, dass der Regierungsrat bei der Genehmigung derartiger Vorschüsse des Kapitalvermögens jeweilen für deren regelmässige und genügende Amortisierung besorgt ist.

29. Sept.
1915.

Was die Buchung der Kapitalvorschüsse für unabträgliche Unternehmungen betrifft, so sind sie, wenn sie überhaupt unter die Aktiven der Vermögensverwaltung aufgenommen werden (z. B. als Forderung gegenüber einem Spezialfonds), als non-valeurs kenntlich zu machen. Mit der Amortisierung haben sie sukzessive wieder zu verschwinden. Erfolgt aber eine Aufnahme unter die Aktiven des Kapitalvermögens, so hat der Vorschuss auch in der Rechnung desjenigen Spezialfonds zu figurieren, dem er gemacht worden ist, und zwar unter den Passiven (als Schuld gegenüber dem Kapitalvermögen).

Speziell bei den vom Kapitalvermögen dem Schulgut gemachten Vorschüssen für Schulhausbauten haben, wenn die Kapitalverwaltung den Vorschuss als aktiv bucht, die Schulhausbauten in der Schulgutsrechnung nur mit demjenigen Betrag als Vermögenswert zu erscheinen, der dem Kapitalvermögen bereits wieder aus der laufenden Verwaltung amortisiert ist; die Grundsteuerschätzung resp. Brandversicherung ist nur pro memoria anzuführen.

Wollen Sie dies den Gemeindebehörden Ihres Amtsbezirkes zur Kenntnis bringen und dafür sorgen, dass den angegebenen Grundsätzen strikte nachgelebt wird.

Bern, den 29. September 1915.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Locher,
für den Staatsschreiber
der Kanzleisubstitut
Eckert.



7. Jan.
1916.

Verordnung

betreffend

das Handelsregister.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 13 des E.G. zum Z.G.B. und Art. 10 der Verordnung des Bundesrates vom 27. Dezember 1910 betreffend Ergänzung der Verordnung vom 6. Mai 1890 über Handelsregister und Handelsamtsblatt,

auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

Die Journaleintragungen über die Gemeinderatschaftsvertreter, Z.G.B. Art. 341, Absatz 3, sind im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung hat jeweilen nur in einer Nummer zu erscheinen.

Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. Januar 1916.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Locher,

der Staatsschreiber

Kistler.

Polizei-Reglement

28. Jan.
1916

betreffend die
Schiffahrt, Fähren und Flösserei
im Kanton Bern.

-----*-----

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von

*Art. 9 des Bundesgesetzes vom 5. April 1910 betreffend
 das schweizerische Postwesen sowie von Art. 4, 96, 100 und
 102 der Verordnung des Bundesrates vom 19. Dezember
 1910 betreffend die Schiffahrt konzessionierter Unterneh-
 mungen auf schweizerischen Gewässern*

Gesetz-
liche
Grund-
lagen

und gestützt auf

*§§ 1, 4 bis 7, 13 und 31 des Wasserbaupolizeigesetzes des
 Kantons Bern vom 3. April 1857, Art. 3 des Bundesgesetzes
 vom 22. Juni 1877 betreffend die Wasserbaupolizei im Hoch-
 gebirge, sowie auf Art. 6 und 664 des schweiz. Zivilgesetz-
 buches vom 10. Dezember 1907,*

beschliesst

folgendes **Polizei-Reglement** für die hienach bezeichneten
 Gewässer und Gewässerstrecken:

Jahrgang 1916.

2

28. Jan.
1916

A. Schiffahrt.

I. Bezeichnung der Gewässer.

Art. 1.

Benutzbare
Gewässer

Folgende öffentliche Gewässer des Kantons Bern werden als *zur Schiffahrt benützbar* den Bestimmungen dieses Reglementes unterstellt:

1. Die *Aare* auf folgenden Strecken:

Die *Hasle-Aare*, von der Aareschlucht bis Brienzersee; der *Brienzersee*;

die *Aare* zwischen Brienzersee und Thunersee;

der *Schiffahrtskanal Interlaken-Thunersee*, jedoch ausschliesslich für die der Dampfschiffahrtunternehmung Thuner- und Brienzersee der Berner-Alpenbahn-Gesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon angehörenden und die von ihr ausnahmsweise zum Befahren des Kanals zugelassenen fremden Schiffe;

der *Thunersee*;

die *Aare*, vom Thunersee bis zu den äussern Aareschleusen, beziehungsweise bis zur Sinnebrücke, sowie vom Stauwehr in der vereinigten Aare im Schwäbis bei Thun bis Bielersee;

2. die *obere Zihl*, zwischen Neuenburgersee und Bielersee;

der *Bielersee*;

die *alte Zihl*;

die *Aare*, vom Bielersee bis Leuzigen (Kantongrenze Solothurn) und von Flumenthal (Kantongrenze Solothurn) bis Murgenthal (Kantongrenze Aargau);

3. der *Doubs*, von Soubey (Landesgrenze) bis Ocourt (Landesgrenze).

28. Jan.
1916

Ferner werden alle *Privatgewässer*, auf welchen die Schiffahrt gewerbsmässig ausgeübt wird, den Bestimmungen dieses Reglementes unterstellt.

Art. 2.

Folgende Strecken öffentlicher Gewässer werden von der Benützung zur Schiffahrt ausgeschlossen:

Die *Aare in Interlaken*, von der Haberdarreländte bis zum Nadelwehr, ihre Seitenläufe und Kanäle;

die *Aare in Thun*, von den äussern Aareschleusen, beziehungsweise der Sinnebrücke bis zum Stauwehr der vereinigten Aare im Schwäbis;

der *Hagneckkanal*, von der Brücke in Hagneck bis 200 Meter unterhalb dem Stauwehr des Elektrizitätswerkes.

Die Gemeinden haben das Fahrverbot öffentlich bekannt zu machen und die betreffenden Strecken an ihren Grenzen durch beidufig angebrachte, für die Schiffer deutlich sichtbare Verbotsstafeln zu bezeichnen.

Von diesem Fahrverbot werden die Schiffe der Pontonierfahrvereine und nautischen Klubs, ferner die Rettungsboote, die zum Unterhalt und zur Reinigung des Gewässers verwendeten Fahrzeuge und die Schiffe der Inhaber und Pächter von Fischezen, soweit dieselben zur Ausübung der Fischerei auf diesen Strecken berechtigt sind, ausgenommen.

Die Gemeinden werden ferner ermächtigt, Strecken von den unter Art. 1 als schiffbar bezeichneten Gewässern für ungeübte Schiffer oder für das Mitfahren von Passagieren gänzlich oder zeitweise, d. h. wenn der Wasserstand das Befahren dieser Strecken gefährlich macht, mit Fahrverbot zu belegen.

Hinwiederum sind die Gemeinden befugt, geübten Schifffern, auf deren vorherige Anmeldung hin, die Durch-

Von der Benützung ausgeschlossene Gewässer

28. Jan.
1916

fahrt von Schiffen zu Dislokationszwecken, jedoch ohne Passagiere, auf den hievor mit Fahrverbot belegten Strecken zu gestatten. Das Oeffnen der Schleusen darf nur auf Anordnung der staatlichen Organe erfolgen.

II. Allgemeine und besondere Bestimmungen.

Art. 3.

Allgemeine
Ober-
aufsicht

Sämtliche auf den Gewässern des Kantons Bern befindlichen Schiffe, welche nicht vom Bunde konzessionierten Unternehmungen angehören, unterliegen der Kontrolle des Kantons Bern.

Doubs

In Bezug auf die Schiffahrt auf dem *Doubs* zwischen Biaufond und Clairbief wird eine Vereinbarung mit Frankreich vorbehalten.

Obere Zihl
und
Bielersee

Für die Schiffahrt auf der *obern Zihl* zwischen Neuenburgersee und Bielersee sowie auf dem *Bielersee* kommen in erster Linie die Vorschriften des interkantonalen Reglements betreffend die Schiffahrtspolizei auf dem Neuenburger-, Bieler- und Murten-See und den Kanälen der Zihl und der Broye vom 17. Juni 1912 in Anwendung.

Uebrige
Gewässer

Für die übrigen, in Art. 1 hievor bezeichneten schiffbaren Gewässer werden die nachstehenden Vorschriften aufgestellt. Dieselben haben für die obere Zihl und den Bielersee insofern Geltung, als sie im genannten interkantonalen Reglement nicht enthalten sind.

III. Kantonale Kontrolle und Betriebsbewilligung.

Art. 4.

Kontrolle

Die Kontrolle über den *Bau und Unterhalt* der Schiffe, der Häfen, der Landungsstege und andern Landungseinrichtungen, welche unter kantonaler Aufsicht stehen, ist dem durch die interkantonale Schiffahrtskommission

aufgestellten *Inspektorat* übertragen. Der Kanton Bern behält sich vor, die *Kontrolle der Fähren* ebenfalls durch das interkantonale Inspektorat ausüben zu lassen. 28. Jan. 1916

Die Handhabung der *Polizei* über die Schiffahrt und zwar sowohl der konzessionierten als der nicht konzessionierten Unternehmungen angehörenden Schiffe, die Benützung der Häfen, Landungsstege und andern Landungseinrichtungen sowie der Polizei über die Fähren ist nach wie vor Sache der Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden, welche überdies gehalten sind, den Inspektor in seinen Amtsbeziehungen zu den Schiffsbesitzern wirksam zu unterstützen.

Art. 5.

Für jedes Dampf-, Motor-, Segel- oder Ruderschiff, welches nicht der Kontrolle des Bundes unterstellt ist, hat sein Besitzer am Standort des Schiffes eine Betriebsbewilligung nachzusuchen. Gesuch

Das Gesuch ist dem Gemeindrat zuhanden der Direktion der Bauten und Eisenbahnen des Kantons Bern, Abteilung Eisenbahnwesen und Schiffahrt, einzureichen.

Art. 6.

Jedes Gesuch für eine Betriebsbewilligung soll nachstehende Angaben enthalten:

- a) Name und Wohnort des Besitzers und eventuell Name des Schiffes;
- b) Angabe des Zweckes, dem das Schiff dienen soll;
- c) kurze Beschreibung des Schiffskörpers und seiner Einrichtungen mit Angabe der Hauptdimensionen;
- d) für die mit Motoren betriebenen Schiffe die Beschreibung des Motors, das heisst:

28. Jan.
1916

der Maschine mit Angabe der Zylinderdurchmesser, des Hubes, der beabsichtigten Tourenzahl, sowie der Leistungsfähigkeit in Pferdestärken;

des Kessels, nebst Zeichnung mit eingeschriebenen Massen, Angabe des maximalen Arbeitsdruckes, die Art der verwendeten Bleche, deren Stärke, sowie der Heizfläche;

bei Verwendung von Akkumulatoren nähere Angaben über dieselben;

des Propellers und dessen Wellen, mit Angabe der Hauptdimensionen;

e) die Maximalzahl der zu befördernden Personen oder die Maximalladefähigkeit für Güterschiffe.

Für Segel- und Ruderschiffe genügen die Angaben unter a, b, c und e.

Art. 7.

Erteilung
der
Bewillig-
gung

Die *Betriebsbewilligung* wird durch die Direktion der Bauten und Eisenbahnen des Kantons Bern nach stattgefunder Untersuchung des Schiffes und Antragstellung des Inspektors erteilt (Anlage III) und doppelt ausgefertigt. Sie ist persönlich und gilt solange sich das Schiff in gutem Zustande befindet. Dieselbe ist zu erneuern:

- a) wenn das Schiff wesentliche Änderungen erfahren hat;
- b) wenn es an einen andern Besitzer übergeht;
- c) wenn dessen Standort in ein anderes Gewässer verlegt wird.

Die Betriebsbewilligung unterliegt der kantonalen Stempelgebühr.

IV. Bau der Schiffe.

Für die unter *kantonaler Kontrolle* stehenden Schiffe gelten folgende Vorschriften:

Art. 8.

28. Jan.

1916

Bau-
normen,
Bezeich-
nung der
Schiffe

Die Schiffe müssen aus gutem Material und gemäss den Regeln der Schiffsbaukunst gebaut und unterhalten sein, so dass sie die gemäss Art. 49—57 der eidg. Verordnung vom 19. Dezember 1910 vorgesehene Solidität und Sicherheit bieten.

Jedes Schiff muss am Bug und auf beiden Seiten in leicht sichtbarer Weise eine Kontrollnummer von wenigstens 8 Centimeter Höhe tragen. Es steht jedem Schiffs-eigentümer frei, dieser Nummer einen Namen beizufügen.

Bei Segelschiffen muss die Nummer ausserdem am oberen Teil des Segels wiederholt werden.

Diese Angaben werden in der Betriebsbewilligung aufgeführt.

Die in der Betriebsbewilligung festgesetzte zulässige Passagierzahl oder Belastung ist an leicht sichtbarer Stelle im Innern des Schiffes anzuschreiben.

Art. 9.

Unter Motorbooten und Motorschiffen sind Fahrzeuge verstanden, welche durch Explosions-, Verbrennungs-, Elektro- und dergleichen Motoren betrieben werden. Definition

Als *Motorboote* werden solche Fahrzeuge bezeichnet, die kein festes Deck haben und ausschliesslich für den Personentransport bestimmt sind, als *Motorschiffe* alle andern Fahrzeuge dieser Art.

Art. 10.

Für Dampf- und Motorschiffe, sowie für Segel- und Ruderbarken ist die *Tiefladewasserlinie* an den Seiten der Schiffsschale mittelst Metallplatten von 25 cm Länge und 4 cm Breite, oder mittelst Pegel zu bezeichnen. Tieflade-
wasserlinie,
Freibord

28. Jan
1916

Das Freibordmass für die volle Belastung wird gemessen:

Bei Schiffen mit Lukenfenstern, gewöhnlichen Fenstern oder andern Oeffnungen vom tiefsten Punkt dieser letztern;

bei Schiffen, deren Schale nicht durch solche Oeffnungen auf den Seiten durchbrochen ist, von der Oberkante Schale bis zur Tiefladewasserlinie;

bei kleinen Schiffen ohne festes Deck, bei Motorbooten und Segeljachten, von Oberkante Waschbord, wenn dieses rings um das Schiff herum dicht und fest angepasst ist.

Der so gemessene Freibord soll hierbei mindestens betragen:

a) Bei Dampf- oder Motorschiffen mit festem Deck, welche für den Personentransport verwendet werden, 40 cm. Er kann auf 30 cm herabgesetzt werden bei Schiffen mit festem Deck und einer Tragfähigkeit von nicht über 60 Personen;

b) bei Dampf- und Motor-, Segel- oder Ruderschiffen, die für den Gütertransport bestimmt sind, bei einer Belastung bis zu 80 Tonnen 40 cm; bei höherer Belastung 50 cm.

Er kann auf 30 cm herabgesetzt werden bei Schiffen mit festem Deck und einer Tragfähigkeit von nicht über 80 Tonnen;

c) bei kleinen Schiffen ohne festes Deck, Motor- und Segelbooten, die für den Personentransport bestimmt sind, bei einer Tragfähigkeit bis zu 15 Personen 40 cm, für grössere Boote 50 cm.

Der Freibord kann auf 40 cm herabgesetzt werden, wenn das Boot nur auf Flüssen verkehrt, wo starke Wellen nicht zu befürchten sind;

d) bei Ruderbooten für Personenbeförderung mindestens 25 cm, je nach Grösse des Fahrzeuges. 28. Jan. 1916

Art. 11.

Die Bestimmung der *höchst zulässigen Belastung*, sowie der *grössten zulässigen Eintauchung* geschieht durch den Inspektor.

Die Bestimmung der grössten zulässigen Eintauchung bei Lastschiffen geschieht entweder auf Grund eines Eichverfahrens oder durch Berechnung auf Grund der Hauptabmessungen des Schiffes (Länge, Breite und Höhe zwischen der Wasserlinie des leeren und des beladenen Schiffes).

Art. 12.

Maschinen und Kessel müssen gemäss den Bestimmungen der Artikel 58—63 und 82—88 der eidg. Verordnung vom 19. Dezember 1910 gebaut, unterhalten und untersucht werden.

Maschinen,
Kessel

Art. 13.

Die mit Explosions-, Verbrennungs- oder elektrischen Motoren ausgerüsteten Schiffe unterliegen nachstehenden Vorschriften:

Andere
Motoren

- a) Der Motor muss so beschaffen sein, dass das Schiff vorwärts und rückwärts, sowie langsam fahren kann.
- b) Der Brennstoffbehälter soll in bezug auf Dichtigkeit und Feuersgefahr alle Sicherheit bieten; derselbe soll so weit als möglich vom Motor entfernt aufgestellt werden.

Zum Füllen der Behälter ist eine zweckmässige, das Verschütten der Flüssigkeit verhindernde Vorrichtung zu verwenden. Das Einfüllen derselben darf nur am Tage geschehen.

28. Jan.
1916

- c) Die Rohrleitungen, welche den Brennstoffbehälter mit dem Motor verbinden, müssen, selbst wenn dieselben durch einen andern kleinen Betriebsbehälter führen, einem Drucke von mindestens zwei Atmosphären widerstehen können (Verlötungen aus Zinn sind nicht gestattet). Die Rohrleitungen sind von oben in den Brennstoffbehälter einzuführen und am Ausgang mit einem Absperrventil zu versehen. Zum Füllen der Behälter ist eine zweckmässige, das Verschütten von Flüssigkeit verhindernde Vorrichtung zu verwenden.
- d) Motoren mit leicht entzündbaren Brennstoffen (wie Benzin etc.) müssen mit elektrischer Zündung ausgerüstet sein.
- e) Anleitungen über die Bedienung des Motors müssen sich beständig auf dem Schiffe befinden. Diese Anleitungen sollen womöglich in der Nähe des Motors angeschlagen werden.
- f) Die Motoren und Brennstoffbehälter sollen ferner gemäss den Bestimmungen der Art. 68—70 der eidg. Verordnung vom 19. Dezember 1910 gebaut und unterhalten werden.
- g) Bei Anwendung von Elektromotoren sind die verschiedenen Apparate und Leitungen den eidg. Vorschriften betreffend die Erstellung und Instandhaltung der elektrischen Stark- und Schwachstrom-Anlagen unterstellt.

V. Ausrüstung der Schiffe.

Art. 14.

Auf den der *kantonalen Kontrolle* unterstellten Schiffen müssen folgende Ausrüstungsgegenstände vorhanden sein:

1. Dampf- und Motorschiffe, Motorboote.

28. Jan.
1916

- a) Ein oder zwei Anker mit Ketten oder starken Tauen;
- b) das nötige Seilwerk;
- c) eine oder zwei Schaltenstangen von genügender Länge;
- d) eine Sirene oder eine Dampfpfeife und ein tief-tönendes Nebelhorn;

die Pfeifen der Dampfschiffe sollen bei ruhigem Wetter auf 4 Kilometer deutlich hörbar sein, die Glocken auf 1 Kilometer.

Zur Abgabe der akustischen Signale muss für Motorschiffe und -Boote mit mehr als 15 km maximaler Geschwindigkeit in der Stunde ein mit Druckluft betriebener Signalapparat (Pfeife oder Sirene) vorhanden sein, dessen Ton auf mindestens 2 km hörbar ist. Für Schiffe mit kleinerer Geschwindigkeit, für Segelschiffe und Segeljachten, Raderschiffe und Ruderboote genügt das gewöhnliche Nebelhorn, dessen Ton auf mindestens 500 Meter hörbar ist;

- e) ein Kompass mit Gehäuse, welcher bei Nacht beleuchtet werden kann;

die Rose des Kompasses soll in Grade von 0° bis 360° eingeteilt sein und es sollen, wenn immer möglich, *Flüssigkeitskompassse* verwendet werden. Der Durchmesser der Windrose soll mindestens betragen:

Auf Booten bis 20 Personen Tragfähigkeit	10 cm
auf Schiffen von 20 bis 100 Personen Tragfähigkeit und Güterschiffen bis 50 t	12 cm
auf grösseren Personenschiffen u. Güterschiffen von mehr als 50 t Tragfähigkeit	15 cm

28. Jan.
1916

- f) die vorgeschriebenen Signallichter (siehe Art. 30 und 31 nachstehend und Art. 64 und 71 der eidg. Verordnung vom 19. Dezember 1910);
- g) ein bis sechs Rettungsringe mit Wurfleinen. Die Rettungsringe sollen eine Tragfähigkeit von 14 Kilogramm besitzen;
- h) ein oder zwei Paar Ruder von genügender Grösse;
- i) ein Notsteuerhebel;
- k) eine rote Notflagge und zwei Blickfeuer für Notsignale; diese letztern sollen, abwechselnd je fünf Mal mit roter und grüner Farbe brennend, mindestens 5 bis 10 Minuten andauern;
- l) Geräte und Material (Sand oder Decken) zur Bekämpfung eines Brandausbruches;
- m) ein Schöpfer;
- n) die nötigen Materialien, wie Sandkissen etc., um allfällige Lecke rasch stopfen und abdichten zu können;
- o) in der Motorkabine muss beständig vorhanden sein:
 1. Schraubenschlüssel, Werkzeuge, das nötige Dichtungsmaterial und die Reserveteile für den Unterhalt des Motors;
 2. ausser den zur Beleuchtung des Schiffsraumes nötigen Lampen oder Laternen, eine oder zwei Handlaternen, sowie eine metallene Kanne mit Schraubenverschluss zur Aufbewahrung des zur Beleuchtung nötigen Petrols;
 3. ein metallenes Gefäss zur Aufbewahrung gebrauchter Putzlappen;
 4. eine Anleitung betreffend die Bedienung und den Unterhalt des Motors;
- p) ein Exemplar des vorliegenden Polizeireglementes.

Motorboote sollen die unter *a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m* und *p* angeführten Ausrüstungsgegenstände, sowie die für die Instandhaltung des Motors nötigen Gerätschaften und Ersatzbestandteile mitführen.

28. Jan.
1916

Auf den ausschliesslich für den Gütertransport bestimmten Schiffen kann von Rettungsringen abgesehen werden, wenn eine hinreichende Zahl von Holzladen etc. vorhanden ist.

2. Motorgondeln, mit angehängtem Motor.

Die unter *a, b, c, d, e, f, g, h* und *m* vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände.

3. Segelschiffe.

Die unter 1 genannten Gerätschaften, mit Ausnahme derjenigen unter *k, l, n* und *o*, sowie ein Mast mit vollständigem Tau- und Takelwerk.

4. Ruderschiffe und geschleppte Schiffe.

Eine Mundpfeife oder ein Nebelhorn;
das vorgeschriebene Signallicht (Art. 30);
die genügende Anzahl Ruderpaare;
ein Schöpfer.

VI. Personal, Schifferpatent und Schiffspolizei.

Art. 15.

Die Bemannung der Dampf- und Motorschiffe und Motorboote soll in Bezug auf Alter, Befähigung und Zahl den einschlägigen Vorschriften in Art. 89 der eidg. Verordnung vom 19. Dezember 1910 entsprechen.

Beman-
nung

28. Jan.
1916
Schiffer-
patent

Art. 16.

Dampf-, Motor- und Segelschiffe, sowie Motorboote, welche der kantonalen Kontrolle unterstellt sind, dürfen nur von solchen Personen geführt werden, welche im Besitze eines Schifferpatentes sind. Ausnahmen werden zugelassen für Führer von lediglich Sportzwecken dienenden Motor- und Segelbooten, wenn solche den von einer nautischen Gesellschaft ausgestellten Fähigkeitsausweis erbringen.

Für die Schiffführer der unter Bundeskontrolle stehenden Schiffe finden die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung vom 19. Dezember 1910 Anwendung.

Das Fähigkeitszeugnis (*Schifferpatent*) wird nur solchen Personen ausgestellt, welche einen guten Leumund besitzen und durch ein ärztliches Zeugnis den Nachweis geleistet haben, dass ihr Gehörsinn und Sehvermögen (inklusive Farbensinn) normal sind. Sie müssen ferner mindestens 20 Jahre alt sein, die Prüfung zur Erlangung des Patentes als Schiffführer vor dem Inspektor mit Erfolg bestanden haben und des Schwimmens kundig sein.

Das Schifferpatent wird von der Direktion der Bauten und Eisenbahnen des Kantons Bern auf die Dauer von 4 Jahren erteilt (Anlage IV). Seine Erneuerung erfolgt nur, wenn der Patentinhaber sich darüber ausweisen kann, dass er den in Alinea 2 dieses Artikels an ihn gestellten Anforderungen noch genügt.

Das Schifferpatent kann dem Inhaber, wenn er sich gegen das vorliegende Polizeireglement verfehlt und dadurch die Verkehrssicherheit auf dem Wasser gefährdet hat, durch die Kontrollbehörde wieder entzogen werden.

Für das Schifferpatent ist die im Tarif festgesetzte Gebühr zu bezahlen. 28. Jan. 1916

Art. 17.

Kein Schiff darf über die in der Betriebsbewilligung festgesetzte Tragfähigkeit, und insbesondere dürfen die Güter- und Material-Transportschiffe nicht über die Freibordmarken (Tiefladewasserlinie) belastet werden. Verbot der Ueberlastung

Art. 18.

Zur Ausübung einer Wirtschaft auf einem Dampf- oder Motorschiffe, gleichviel ob es einer konzessionierten Unternehmung angehört oder nicht, bedarf der Eigentümer desselben eines Patentes, welches von der Direktion des Innern des Kantons Bern nach Mitgabe der bestehenden Gesetze ausgestellt wird. Schiffswirtschafts-patent

In jeder Restauration ist ein Tarif der Speisen und Getränke aufzulegen.

Art. 19.

Die Kapitäne der im öffentlichen Dienst stehenden Schiffe sind befugt, die Aufnahme von betrunkenen oder sich unanständig aufführenden Personen zu verweigern. Sie sind ferner befugt, Passagiere, welche auf dem Schiffe Streit verursachen, sich beleidigende Aeusserungen erlauben oder sich unanständig oder lärmend aufführen, an der nächsten Station ans Land zu setzen. Disziplin

Art. 20.

Für die Beförderung von leicht entzündbaren oder gefährlichen Substanzen auf Schiffen, welche nicht vom Bunde konzessionierten Unternehmungen gehören, sind die einschlägigen Vorschriften des Transportreglementes der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen massgebend. Gefährliche Stoffe

28. Jan.
1916

Es ist ausdrücklich verboten, auf diesen Schiffen, wenn sie zum Personentransport verwendet werden, solche Substanzen zu befördern und sind die Schiffsbesitzer gehalten, den Transport derselben zu verweigern.

VII. Mietboote.

Art. 21.

Ausweise

Die Bootvermieter müssen im Besitze der Betriebsbewilligung für ihre Schiffe nach Art. 7 hievor und sie sowohl als ihre Angestellte, wenn sie Schiffe führen wollen, im Besitze des in Art. 16 hievor verlangten Patentes sein.

Art. 22.

Vermietung und Haftpflicht

Den Bootvermieter ist es untersagt, jungen Leuten, welche das 16. Altersjahr nicht erreicht haben, sowie an betrunkene Personen oder an solche, welche offenkundig die nötige Erfahrung zur Führung eines Bootes nicht besitzen, Fahrzeuge auszumieten. Die Vermietung von Fahrzeugen ist bei unsichtigem Wetter, drohendem Unwetter und auf den Seen bei starkem Wellenschlag jedermann zu verweigern.

Die Bootvermieter sind ferner gehalten, die Mieter auf die Bestimmungen der Art. 35, 41 und 45 hiernach aufmerksam zu machen und ihnen diejenigen Stellen zu bezeichnen, an welchen das Fahren mit Booten gefährlich oder verboten ist.

Sie müssen überdies zu jeder Zeit auf Verlangen der kompetenten Behörde die Namen und das Domizil der Personen angeben können, welchen sie Fahrzeuge vermietet haben.

28. Jan.
1916

Sie sind im weitern verpflichtet, dem sich über seine Eigenschaft ausweisenden amtlichen Fischereiaufseher auf Verlangen ein Schiff gegen tarifmässige Bezahlung zur Verfügung zu stellen.

Die Bootvermieter haben sich gegen die ihnen aus dem Obligationenrecht erwachsende Haftpflicht bis zum Betrage von Fr. 10 000 zu versichern und sich darüber bei der Direktion der Bauten und Eisenbahnen des Kantons Bern, Abteilung Eisenbahnwesen u. Schiffahrt, auszuweisen.

Art. 23.

In der Vermietung eines Segelschiffes soll die Begleitung des Schiffführers inbegriffen sein. Ausgenommen hiervon ist der Fall, wo der Mieter oder dessen Begleitung sich über die zur Führung eines Segelschiffes nötigen Kenntnisse ausweisen kann oder diese als solche dem Vermieter persönlich bekannt sind. Das Zeugnis einer nautischen Gesellschaft gilt ebenfalls als Ausweis.

Segel-
fahrten

Art. 24.

Die Tarife der Bootvermieter werden durch die Gemeinden aufgestellt und sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Tarife

In die Tarife ist die Bestimmung aufzunehmen, dass Nichtbeachtung der Tarifansätze durch Unterbieten oder Ueberfordern untersagt ist und bestraft wird.

Es ist ferner untersagt, Passanten entgegenzugehen oder sie aufzuhalten, um ihnen Boote anzubieten oder sie aufzufordern, solche zu mieten.

Art. 25.

Die Bootvermieter haben die in den vorhergehenden Art. 22, 23 und 24 enthaltenen Vorschriften und den Tarif an dem Standort ihrer Schiffe anzuschlagen und in jedem ihrer Schiffe mitzuführen.

Bekannt-
machung

28. Jan.
1916

Entzug der
Bewilli-
gung u. des
Patentes

Art. 26.

Die Bewilligung zur Ausübung ihres Berufs und das Schifferpatent können den Bootvermieter und Schiffleuten im Falle schwerer oder wiederholter Uebertretung der Bestimmungen dieses Reglements entzogen werden, das Schifferpatent allein, wenn der Inhaber infolge Gebrechen, Altersschwäche oder Verkommenheit seinen Dienst nicht mehr versehen kann.

Hülfe beim
Rettungs-
dienst

Art. 27.

Die Bootsvermieter sind verpflichtet, sich mit ihrem Personal und Material, soweit beides von den Behörden hiezu geeignet befunden wird, den Gemeinden zu dem von ihnen organisierten Rettungsdienst zur Verfügung zu stellen (vergl. Art. 71 hiernach).

Bei Unglücksfällen sind die Schiffsleute verpflichtet, ungesäumt zu Hülfe zu eilen, wenn dies im Bereich ihrer Möglichkeit ist; auch dann, wenn sie nicht Vermieter des in Gefahr stehenden Fahrzeuges sind.

Schiffe von
Hotels,
Pensionen
und Wirt-
schaften

Art. 28.

Die Vorschriften in Art. 21 bis 27 hievor gelten auch für Hotels, Pensionen und Wirtschaften, welche Motor-, Segel- und Ruderboote zur Verfügung ihrer Gäste halten oder ausmieten.

VIII. Lichterführung.

(Anlage I, Tabelle.)

1. Schiffe in Fahrt.

Definition

Bei den nachstehenden Vorschriften wird jedes Dampf- oder Motorschiff, das mit beigesetzten Segeln fährt, als

Art. 29.

Segelschiff betrachtet, ungeachtet ob seine Maschine in Tätigkeit sei oder nicht. 28. Jan. 1916

Art. 30.

Jedes Schiff in Fahrt muss zur Nachtzeit folgende Optische Signale Lichter führen:

a) Dampf- und Motorschiffe, Motorboote.

1. Am Bug (vorn) ein in der Axe des Schiffes angebrachtes *weisses* Licht, welches von hinten unsichtbar ist. Dieses Licht soll gleichmässig über einen Bogen des Horizontes von $2\frac{1}{2}$ Quadranten, und zwar $1\frac{1}{4}$ Quadrant nach jeder Seite, von einer durch die Längsaxe des Schiffes gezogenen Linie an, sichtbar sein. Dasselbe ist bei Dampf- und Motorschiffen 3 Meter über dem Hauptdeck anzubringen.

Bei Motorbooten soll dieses Licht mindestens 1,5 Meter über dem Schiffsbord angebracht sein.

Bei Schiffen, die unter Brücken durchfahren, können diese Höhenmasse entsprechend vermindert werden.

2. Auf Steuerbordseite (rechts) ein *grünes* Licht so angebracht, dass es gleichmässig und ununterbrochen über einen Bogen des Horizontes von $1\frac{1}{4}$ Quadrant von vorne von einer der Längsaxe des Schiffes parallelen, durch das Licht gezogenen Linie an nach der äussern Seite des Schiffes sichtbar ist.
3. Auf Backbordseite (links) ein *rotes* Licht so angebracht, dass es gleichmässig und ununterbrochen über einen Bogen des Horizontes von $1\frac{1}{4}$ Quadrant von vorne von einer der Längsaxe des Schiffes parallelen, durch das Licht gezogenen Linie an nach der äussern Seite des Schiffes sichtbar ist.

28. Jan.
1916

4. Am Heck (hinten) ein *blaues* Licht, so eingerichtet und angebracht, dass es gleichmässig über einen Bogen von 2 Quadranten, und zwar 1 Quadrant von rückwärts nach jeder Seite von einer durch die Längsaxe des Schiffes gezogenen Linie an sichtbar ist.

Die Seitenlichter der Dampf- und Motorschiffe müssen so angebracht werden, dass sie wo möglich die grösste Breite des Schiffes anzeigen und durch Gegenstände oder Personen nicht zufällig verdeckt werden können. Diese beiden Seitenlichter müssen an der Innenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche so weit vor die Lichter herausragen, dass diese nicht über den Bug von der andern Seite gesehen werden können. Letztere Vorschrift gilt für alle Schiffe, die Seitenlichter führen.

Die Lichter sollen in dunkler Nacht bei klarer Luft auf folgende Distanzen sichtbar sein:

bei Schiffen mit mehr als 15 km Geschwindigkeit in der Stunde:

das Licht am Bug auf 5 km,
die Seitenlichter auf 3 km,
das Hecklicht auf 0,5 km;

bei Schiffen bis zu 15 km Geschwindigkeit in der Stunde:

das Buglicht auf 3 km,
die Seitenlichter auf 2 km,
das Hecklicht auf 0,5 km.

b) Schlepper.

Ausser den Seitenlichtern und dem Hecklicht, *zwei weisse* Lichter am Bug, die in vertikaler Richtung auf 1 m Distanz übereinander angebracht werden sollen.

Bei Nacht muss sich das geschleppte Schiff hinter dem Schlepper befinden; das geschleppte Schiff muss ein am ganzen Horizont sichtbares weisses Licht führen.

28. Jan.
1916**c) Segelschiffe.**

Zwei Seitenlichter und am Heck ein *blaues* Licht (wie oben unter Ziffer 2, 3 und 4). Die Stärke dieser Lichter ist diejenige der Schiffe bis zu 15 km Geschwindigkeit (litt. *a* vorstehend).

d) Ruderschiffe.

Ein *weisses* Licht am Bug so angebracht, dass es von allen Seiten und bei klarer Luft auf wenigstens 2 km sichtbar ist.

Art. 31.

Die übrige Beleuchtung der Schiffe soll derart sein, dass eine Verwechslung mit einem der vorschriftsgemäss zu führenden Lichter unmöglich ist.

2. Schiffe vor Anker.**Art. 32.**

Jedes Schiff, welches an einer Stelle, wo andere Schiffe durchfahren, vor Anker liegt, muss am Bug ein von allen Seiten sichtbares *weisses* Licht tragen.

Art. 33.

Die in Art. 30 und 32 vorgeschriebenen Lichter müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang angezündet sein.

**IX. Vorschriften zur Verhütung von Schiffskollisionen,
Signale.**

(Anlage II, Signaltabelle 1.)

Art. 34.

Bei den nachstehenden Vorschriften wird jedes Dampf- oder Motorschiff, das mit beigesetzten Segeln fährt, als Definition

28. Jan.
1916 *Segelschiff betrachtet, ungeachtet ob seine Maschine in Tätigkeit sei oder nicht (Art. 29 hievor).*

Art. 35.

**Freie Fahr-
linie für
Kursschiffe** Es ist jedem Fahrzeug verboten, sich auf die gewöhnliche Fahrlinie der Schiffe, welche einen regelmässigen Dienst ausführen, zurzeit des Vorbeifahrens der letzteren, zu begeben. Diese Regel muss besonders streng bei Nacht, Nebel oder Schneewetter, in den Häfen und in der Nähe der Landungsplätze, sowie bei der Einfahrt in Flüsse und Kanäle beobachtet werden.

Jedes Fahrzeug hat, sobald es das Herannahen eines Kursschiffes sieht oder hört, sich ausserhalb der Fahrlinie des letztern zu begeben, im See auf mindestens 100 Meter Entfernung.

Die Schiffvermieter haben die Mieter und Fahrgäste auf diese Vorschrift aufmerksam zu machen.

Art. 36.

**An- und
Abfahrt-
signale** Will ein Kursschiff eine Landungsstelle befahren, so muss es seine Ankunft mittelst Glocke oder Nebelhorn anzeigen; der Gang der Maschine muss verlangsamt und rechtzeitig angehalten werden, damit sich das Schiff mit mässiger Geschwindigkeit dem Landungsstege nähert.

Der Abfahrt von einer Landungsstelle und der Ausfahrt aus einem Hafen oder einem Fluss oder Kanal hat stets ein kurzes Pfeifensignal voranzugehen.

Die Motorschiffe geben das Signal mit der Luftpfeife oder dem Nebelhorn.

Bei der Einfahrt in einen Fluss oder Kanal hat jedes Schiff ein langgezogenes Pfeifensignal abzugeben.

Motorschiffe geben dieses Signal mit der Luftpfeife 28. Jan.
oder dem Nebelhorn. 1916

Art. 37.

Wenn sich zwei auf der gleichen oder ungefähr gleichen Linie, aber in entgegengesetzter Richtung fahrende Dampf- oder Motorschiffe begegnen, so weicht jedes von ihnen *rechts* aus, so dass es das andere links vorbeifahren lässt. Wenn besondere Verhältnisse es verlangen, z. B. Untiefen oder Nähe der Ufer oder anderer Schiffe, so kann die Kreuzung ausnahmsweise nach links stattfinden. In diesem Falle hat jedes Schiff rechtzeitig das für die Ausführung des Manövers in der Signaltabelle vorgeschriebene Signal abzugeben.

Begegnung
und Kreuzung auf dem See

Im Moment der Begegnung müssen die Schiffe, wenn sie auf dem See erfolgt, wenigstens 5 Schiffsbreiten, und zwar des *grössern* der beiden Schiffe, von einander entfernt sein. Zwei Minuten vor der Begegnung gibt jedes Schiff das in der beigegebenen Signaltabelle 1 vorgeschriebene Pfeifensignal. Auf dieses Signal, welches als «Achtung» gilt, begibt sich das für die Schiffführung nötige Personal auf seine Posten und bleibt daselbst bis nach vollzogener Begegnung.

Art. 38.

Wenn zwei auf parallelen oder ungefähr parallelen Linien fahrende Dampf- oder Motorschiffe sich auf offenem See begegnen, so finden die Bestimmungen in Art. 37 so oft Anwendung, als die Entfernung zwischen den beiden Linien nicht 3 Schiffslängen des *grössern* Schiffes übersteigt. Bei grösserer Entfernung, und wenn kein Zweifel über die Art und Weise der Begegnung besteht, setzt jedes Schiff seinen Kurs unverändert fort.

28. Jan.
1916

Art. 39.

Wenn die Begegnung in der Nähe einer Landungsstelle oder in einem Fluss oder Kanal stattfindet, kann die Entfernung auf 2 Schiffsbreiten des grössern Schiffes reduziert werden, aber in diesem Falle verlangsamen die beiden Schiffe ihren Gang und nehmen die Normalgeschwindigkeit erst nach der Begegnung wieder auf.

Art. 40.

Wenn zwei auf senkrecht oder schräg sich schneidenden Linien fahrende Dampf- oder Motorschiffe sich kreuzen in der Weise, dass ein Zusammenstoss zu befürchten wäre, so hat dasjenige Schiff, welches das andere auf seiner rechten Seite sichtet, dem andern die Fahrlinie frei zu lassen, indem es das seiner Situation entsprechende Manöver ausführt, sei es, dass es nach rechts ausweicht, um hinter dem andern durchzufahren, wenn das Ufer oder andere Hindernisse nicht im Wege stehen, sei es, dass es den Gang der Maschine verlangsamt oder ganz abstellt oder selbst rückwärts fährt. Es gibt das in der Signaltabelle 1 vorgeschriebene Signal für das Manöver, welches es ausführen muss. Das andere Schiff fährt gerade aus.

Art. 41.

Begegnung
in Flüssen
u. Kanälen

In Flüssen und Kanälen haben die zu Berg fahrenden Schiffe den zu Tal fahrenden den Vorrang zu lassen; die erstern müssen bei der Begegnung rechts ausweichen und langsam fahren.

Segelschiffe haben sowohl die Einfahrt als die Ausfahrt aus diesen Gewässern mit gestrichenen Segeln zu bewerkstelligen und sich der Ruder zu bedienen, wenn sie nicht an der Leine gezogen werden.

28. Jan.
1916

Das Ausweichen zweier sich kreuzender Ruderschiffe in Fluss oder Kanal hat in der Weise zu erfolgen, dass das zu Tal fahrende sich vom Reckweg gegen die Mitte des Gewässers entfernt.

Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über einen Fluss oder Kanal ein Kursschiff kreuzen, müssen von dem Bug eines zu Berg fahrenden Kursschiffes mindestens 100 m, eines zu Tal fahrenden Kursschiffes mindestens 200 m entfernt bleiben.

Zu Tal treibenden oder geruderten Segelschiffen, Fischerbooten u. dgl. muss ein Dampfschiff oder Motorschiff stets ausweichen; in beengtem Fahrwasser gibt der Führer des Dampfschiffes die für das auszuführende Manöver in der Signaltabelle 1 vorgeschriebenen Signale, worauf das andere Schiff tunlichst auf die Seite zu gehen hat.

Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Mauern, Pfahlwerken u. dgl. liegen, oder am Ufer im Aus- und Einladen begriffen sind, haben Dampf- oder Motorschiffe beim Vorüberfahren die Kraft zu mindern.

Wenn Fahrzeuge ausserhalb der gewöhnlichen Landungsplätze halten, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, dass einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schiffahrt offen bleibt und anderseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestossen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen ist.

In Stromengen, in den Fahrwegen der Kursschiffe nach und von den Landungsstellen, sowie auf den Fahrwegen durch Brücken dürfen Schiffe nicht liegen.

Ist ein Schiff festgefahren oder gesunken, so ist die Stelle bei Tag durch eine weithin sichtbare weisse Flagge,

28. Jan.
1916 bei Nacht durch ein von allen Seiten sichtbares weisses
Licht zu bezeichnen.

Wird die Schiffahrt durch das festgefahrenen oder untergegangene Schiff behindert oder gefährdet, so muss dasselbe sofort durch den Führer oder den Eigentümer beseitigt werden. Geschieht dies nicht, so wird durch die Polizeibehörde die Beseitigung auf Kosten des Eigentümers oder des Führers angeordnet.

Für die Durchfahrt unter den Brücken haben zu Tal fahrende Schiffe in der Regel die im Talweg liegende grösste Oeffnung zu benützen, dagegen können zu Berg fahrende Schiffe auch andere Oeffnungen durchfahren.

In unmittelbarer Nähe von Brücken oder unter solchen dürfen weder Begegnungen noch Ueberholungen von Schiffen stattfinden, und es hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn es voraussichtlich mit einem zu Tal fahrenden unmittelbar oberhalb der Brücke zusammentreffen würde, unterhalb der Brücke die Vorüberfahrt des letztern abzuwarten. Dabei hat das zu Tal fahrende Schiff seine Annäherung rechtzeitig durch Abgabe des Brückendurchfahrtssignals, durch einen langen Pfiff mit der Dampfpfeife oder mit der Luftpfeife oder einem langen Ton mit dem Nebelhorn kundzugeben.

Art. 42.

**Kollisions-
gefahr** Jedesmal, wenn zwei Dampf- oder Motorschiffe nahe bei einander fahren und ein Zusammenstoss zu befürchten ist, haben beide Schiffe anzuhalten und, wenn nötig rückwärts zu fahren, unter Abgabe von drei langgezogenen Pfeifensignalen.

Art. 43.

Wenn ein Dampf- oder Motorschiff einem andern, das den gleichen Kurs hat wie dieses selbst, vorfahren

will, so geschieht dies unter Ausweichen nach rechts, so dass das überholte Schiff links bleibt. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur dann statt, wenn sich das überholte Schiff zu nahe am Ufer oder einem andern Hindernis befindet, so dass das andere Schiff links vorfahren muss. In beiden Fällen fährt das überholte Schiff geradeaus. Dasjenige Schiff, das vorfährt, gibt rechtzeitig das in der Signaltabelle 1 vorgeschriebene Signal.

28. Jan.
1916

Art. 44.

Jedes Dampf- oder Motorschiff, welches auf seinem Kurs einem Schiff begegnet, das sich nicht frei bewegen kann (vor Anker liegendes oder im Fischzug begriffenes Schiff, Segelschiff bei vollständiger Windstille, Schleppschiff), muss demselben ausweichen. Wenn nötig, wird es seine Fahrt verlangsamen oder seine Maschine abstellen, damit die durch seine Wellen dem gekreuzten leichteren Fahrzeug verursachte Gefahr vermieden wird.

Art. 45.

Segel- oder Ruderbooten ist es untersagt, sich einem in Fahrt befindlichen Dampf- oder Motorkursschiff in den Weg zu stellen, oder sich ihm soweit zu nähern oder in seine Wellen zu fahren, dass ihm daraus Gefahr entsteht. Zu widerhandelnde sind für allfällig daraus entstehende Folgen, welche ihnen selbst oder andern zustossen können, verantwortlich.

Es ist den Motor- und Ruderschiffen untersagt, ein ausgesetztes Zuggarn wissentlich zu überfahren. Anderseits ist es den Fischern untersagt, ihre Netze auf der Kurslinie der regelmässig verkehrenden Kursschiffe auszusetzen.

28. Jan.
1916

Art. 46.

Wenn zwei Schiffe, das eine ein Segel- oder ein Ruderschiff und das andere ein Dampf- oder ein Motorschiff, Gefahr laufen, zusammenzustossen, so muss das erstere seinen Kurs weiter verfolgen, ohne die Richtung zu ändern und das Dampf- oder Motorschiff muss ihm ausweichen, indem es, wenn möglich, hinter ihm durchfährt.

Art. 47.

Wenn sich ein Segel- oder Ruderboot im Kurse eines sich nähernden Dampf- oder Motorschiffes befindet und in der Unmöglichkeit ist, sich zu bewegen, sei es, weil es vor Anker liegt oder aus irgend einem andern zwingenden Grunde (Fischzug), so muss derjenige, welcher sich auf dem Schiffe befindet, dem Dampf- oder Motorschiff seine Lage zu erkennen geben, indem er seine Ruder erhebt oder aufsteht. Dieses Signal muss rechtzeitig genug gegeben werden, damit das andere Schiff das für das Ausweichen nötige Manöver vollziehen kann.

Art. 48.

Regeln für
Segel-
fahren

Wenn zwei Segelschiffe Kurse verfolgen, welche sie einander näher bringen, so dass die Gefahr des Zusammenstossens entsteht, so wird das eine derselben den Kurs verändern, unter Beobachtung folgender Regeln:

- a) Dasjenige Schiff, welches *vor dem Wind* segelt, muss demjenigen ausweichen, welches am Wind segelt;
- b) Wenn zwei Schiffe *am Wind* mit verschiedener Segelstellung fahren, so muss dasjenige, welches das Segel Backbord trägt, also den Wind von Steuerbord erhält, demjenigen ausweichen, welches

das Segel Steuerbord trägt, also den Wind von Backbord erhält. 28. Jan. 1916

- c) Wenn zwei Schiffe *vor dem Wind* mit verschiedener Segelstellung fahren, so muss dasjenige Schiff, welches das Segel Steuerbord trägt, also den Wind von Backbord erhält, demjenigen ausweichen, welches das Segel Backbord trägt, also den Wind von Steuerbord erhält.
- d) Wenn zwei Schiffe *am Wind* oder *vor dem Wind* segeln und den Wind von gleicher Bordseite erhalten, so muss das Schiff, das auf der Luvseite, d. h. auf der Seite fährt, von welcher der Wind weht, demjenigen ausweichen, das auf der Leeseite fährt, d. h. auf der Seite, nach welcher der Wind streicht.
- e) Dasjenige Schiff, das *nit Wind von achtern* (Hinterwind) segelt, muss der Fahrlinie des andern ausweichen.

Jedes Segelboot ist ausserdem verpflichtet, Fischerbooten auszuweichen.

Art. 49.

Wenn ein Dampf- oder Motorschiff sich in Gefahr befindet und Hilfe verlangt, so muss es folgende Signale geben:

Bei Tag: Schwingen einer roten Flagge und wiederholte Abgabe von Pfeifensignalen;

bei Nacht: Abbrennen von Blickfeuern und wiederholte Pfeifensignale.

Auf diese Signale hat jedes unterwegs sich befindliche Schiff sofort nach der Stelle hinzusteuern, von welcher das Notsignal gegeben wurde.

Die Schiffsführer und ihr Personal sind in Not- oder Unglücksfällen zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet.

28. Jan.
1916

X. Signale bei Nebel und Schneegestöber.

(Anlage II, Signaltabelle 2.)

1. Schiffe in Fahrt.

Art. 50.

Akustische Signale

Die bei unsichtigem Wetter, bei Nebel und Schneegestöber auf dem See oder in Flüssen und Kanälen verkehrenden Schiffe müssen, sei es bei Tag oder Nacht, in der Minute nachstehende Signale abgeben:

- a) Dampf- oder Motorschiffe mit einer Geschwindigkeit über 15 km/Std., drei langgezogene Töne mit der Pfeife oder Sirene;
- b) Dampf- oder Motorschiffe mit einer Geschwindigkeit bis zu 15 km/Std., einen langgezogenen Ton mit der Pfeife oder dem Nebelhorn;
- c) Schlepper: einen langgezogenen und zwei kurze Töne mit der Pfeife;
- d) Segelschiffe: zwei langgezogene Töne mit dem Nebelhorn;
- e) Ruderschiffe: einen langgezogenen Ton mit der Mundpfeife oder Nebelhorn.

Art. 51.

Kursvorschriften

Bei unsichtigem Wetter, Nebel oder Schneegestöber darf die Kreuzung der Kursschiffe nur in den Häfen oder an den Landungsstellen stattfinden. Zu diesem Zwecke sind die konzessionierten Unternehmungen verpflichtet, für jede Fahrplanperiode die Kreuzungsstationen festzusetzen.

Wachdienst

Für die bei unsichtigem Wetter, Nebel oder Schneegestöber in Fahrt befindlichen Dampf- und Motorschiffe mit mehr als 1 Mann Bedienung gelten sodann folgende Vorschriften:

28. Jan.
1916

- a) Ausser dem Mann am Steuerruder hat ein Mann auf Deck, in der Regel am Bug, Auslug zu halten. Er soll durch Rufen oder mit der Mundpfeife, oder durch Anschlagen der Glocke jedes Hindernis und jeden Gegenstand signalisieren, welcher das sofortige Anhalten des Schiffes oder eine Kursänderung erfordert.
- b) Wenn der Kapitän (Schiffsführer) nicht zugleich den Dienst am Steuerruder zu versehen hat, so soll er sich während der Fahrt in unmittelbarer Nähe des Sprachrohres aufhalten. Muss er diesen Posten momentan verlassen, so hat er für geeigneten Ersatz zu sorgen.
- c) Der Maschinist soll sich stets in unmittelbarer Nähe der Maschine (Umsteuerung) befinden, so dass er erhaltene Befehle sofort ausführen kann. Er darf seinen Posten nicht verlassen, ohne für geeigneten Ersatz zu sorgen.

2. Schiffe vor Anker.

Art. 52.

Wenn bei unsichtigem Wetter, Nebel oder Schneestöber ein Schiff auf offenem See anhält oder vor Anker liegt, so muss es bei Tag und bei Nacht, und zwar so lange es die Nebelsignale von andern Schiffen wahrnimmt, in der Minute nachstehende Signale abgeben:

- a) Dampf- oder Motorschiffe: zwei kurze Töne mit der Pfeife oder mit dem Nebelhorn;
- b) Schlepper: zwei kurze Pfiffe;
- c) Segelschiffe: zwei Töne mit dem Nebelhorn;
- d) Ruderschiffe: zwei Töne mit der Mundpfeife oder Nebelhorn.

28. Jan.
1916

In einem Fluss oder Kanal haben die Schiffe bei unsichtigem Wetter, Nebel oder Schneegestöber ebenfalls diese Signale abzugeben.

XI. Untersuchung der Schiffe.

Art. 53.

Sämtliche neuerbauten oder von auswärts auf die Gewässer des Kantons Bern kommenden Dampf- und Motorschiffe, Motorboote und andere Schiffe, die der kantonalen Kontrolle unterstellt sind, müssen vor ihrer Inbetriebsetzung einer erstmaligen Untersuchung durch den Inspektor unterzogen werden. Bei Dampf- oder Motorfahrzeugen hat sodann eine Probobelastung, verbunden mit Probefahrt, stattzufinden zur Feststellung der Stabilitätsverhältnisse und der Fahrgeschwindigkeit des Schiffes. Für Personenschiffe ist die Belastung pro Person zu 75 kg anzunehmen.

Art. 54.

Ausser dieser erstmaligen Untersuchung sind bei allen Schiffen jährliche periodische Untersuchungen durch den Inspektor vorzunehmen. Diese Untersuchungen sollen nach den Bestimmungen der eidg. Verordnung vom 19. Dezember 1910 ausgeführt werden und zwar auf Rechnung und Gefahr des Eigentümers.

Die Anordnung und Durchführung auch dieser Untersuchungen der unter kantonaler Kontrolle stehenden Schiffe aller Art ist Sache des Inspektors.

Die Untersuchung der Kessel der Dampfschiffe ist dem schweizerischen Verein von Dampfkesselbesitzern übertragen nach Massgabe der in seinen Statuten ent-

haltenen Bestimmungen und den diesbezüglichen Vor- 28. Jan.
schriften der bundesrätlichen Verordnung. 1916

Jedes Dampfschiff soll ausser der vom schweizerischen Verein von Dampfkesselbesitzern ausgeführten Untersuchung des Kessels jährlich mindestens einer inneren und einer äusseren Untersuchung unterzogen werden.

Eiserne Motorschiffe und Boote sind ebenfalls jährlich mindestens einer inneren und einer äusseren Untersuchung zu unterziehen.

Für hölzerne Motorschiffe und Boote genügt eine jährliche Untersuchung, wenn der Schiffskörper bei der äusseren Untersuchung überall besichtigt werden kann.

Segelschiffe, Ruder- und Schleppschiefe, sowie Ruderboote sind jährlich mindestens einmal zu untersuchen.

Die Eigentümer der Fahrzeuge haben das zu untersuchende Schiff an den ihnen angewiesenen Platz zu bringen und die für die Untersuchung nötige Aushilfe zu leisten. Das zu untersuchende Schiff ist gründlich gereinigt und in allen Teilen zugänglich zur Untersuchung bereitzustellen und anzumelden. Malerarbeiten dürfen erst nach der Vornahme der inneren Untersuchung ausgeführt werden.

Art. 55.

Bei Abnahmeuntersuchungen ist namentlich festzustellen, ob das Schiff für seinen Zweck genügend stark und dauerhaft gebaut, gut abgedichtet, seiner Bestimmung entsprechend eingerichtet, sowie mit den nötigen Ausrüstungsgegenständen versehen ist, überhaupt, ob das Fahrzeug den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht und welche Bemannung erforderlich ist.

Bei den jährlichen Untersuchungen ist auch auf etwaige Abnützung und begonnene Zerstörung der einzelnen Teile durch Fäulnis oder Rostbildung u. dergl. zu achten.

28. Jan.
1916

Art. 56.

Nach jeder wesentlichen Aenderung oder Hauptreparatur eines Schiffes ist die Untersuchung zu wiederholen und auch im übrigen so oft, als die Kontrollstelle es für nötig erachtet, vorzunehmen. Letzterer ist von jeder wesentlichen Aenderung oder Reparatur unverzüglich Kenntnis zu geben.

Art. 57.

Ueber jede Untersuchung ist ein Attest für den Eigentümer und ein Doppel zuhanden der Behörde (Bau- und Eisenbahndirektion des Kantons Bern, Abteilung Eisenbahnwesen und Schiffahrt) auszustellen.

Art. 58.

Der Eigentümer hat unverzüglich die gerügten Mängel zu beseitigen und diejenigen Anordnungen zu treffen, die als für die Sicherheit notwendig bezeichnet wurden. Wenn Gefahr im Verzug ist, ist der Inspektor berechtigt, nötigenfalls den Betrieb provisorisch einzustellen unter Anzeige an die genannte Aufsichtsbehörde.

Art. 59.

Von der regelmässigen Untersuchung eines Schiffes ist abzusehen, wenn es auf unbestimmte Zeit ausser Betrieb gesetzt und hievon der Aufsichtsbehörde Anzeige gemacht worden ist.

Von der beabsichtigten Wiederinbetriebnahme des Schiffes ist der Aufsichtsbehörde ebenfalls Anzeige zu machen.

Ist das Schiff länger als ein Jahr ausser Dienst gestanden, so muss es vor der Wiederaufnahme des Betriebes einer innern Untersuchung unterworfen werden.

Art. 60.

28. Jan.
1916

Zur Bestreitung der Kosten der Schiffsuntersuchungen bezieht der Kanton vom Schiffseigentümer eine Gebühr.

Der hiefür von der Eisenbahndirektion des Kantons Bern aufgestellte Gebührentarif unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

XII. Landungseinrichtungen.

Art. 61.

Die durch die Schiffe der konzessionierten Unternehmungen *regelmässig* befahrenen Landungsstellen unterliegen der Kontrolle des Bundes (Art. 104—109 der eidgen. Verordnung vom 19. Dezember 1910). Landungsstellen

Die durch die Schiffe der konzessionierten Unternehmungen nur *ausnahmsweise* befahrenen Landungsstellen sind der Kontrolle des Kantons unterstellt.

Der Kontrolle des Kantons unterliegen sodann alle andern Landungsstellen, welche von gewerbsmässig benützten Schiffen jeder Gattung befahren werden.

Art. 62.

Jede unter der Kontrolle des Kantons befindliche Landungsstelle muss betriebssicher eingerichtet sein. Landungseinrichtung

Die Landungseinrichtung ist durch Prellpfähle zu schützen, welche von ihr unabhängig und bestimmt sind, den Anprall der Schiffe aufzunehmen.

Art. 63.

Die Pläne der neu zu erstellenden oder umzubauenden, unter kantonaler Kontrolle stehenden *Häfen*, *Landungsstege* und andern *Landungseinrichtungen* unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Die Pläne sind in zwei Doppeln und im Format von 22/35 cm zusammengelegt, überschrieben und mit der Unterschrift der Unter- Pläne für neu- oder unzubauende Landungseinrichtungen

28. Jan.
1916

nehmung versehen, der Direktion der Bauten und Eisenbahnen des Kantons Bern, Abteilung Eisenbahnwesen und Schiffahrt, einzureichen. Für Landungsstege ist der Nachweis über die genügende Festigkeit der Tragkonstruktion in einem Exemplar beizulegen. Die Pläne werden den beteiligten Gemeinden zur Geltendmachung allfälliger Begehren zugestellt.

Vor Genehmigung der Pläne durch den Regierungsrat darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

Art. 64.

Erste
Unter-
suchung

Jeder neue Bau darf erst nach Untersuchung durch den Inspektor und Bewilligung durch die Direktion der Bauten und Eisenbahnen des Kantons Bern dem Betrieb übergeben werden. Umbauten sind sofort nach ihrer Vollendung vom Inspektor zu untersuchen und bedürfen für die Benutzung ebenfalls der Bewilligung genannter Direktion.

Art. 65.

Periodi-
sche Unter-
suchung

Alle der Kontrolle des Kantons unterstellten Häfen, Landungsstege und andern Landungseinrichtungen werden periodisch vom Inspektor auf ihren Zustand untersucht.

Bemerkungen, zu denen diese Untersuchung Anlass gibt, werden dem Eigentümer der betr. Anlage durch den Inspektor mitgeteilt.

Konstatierte Mängel sind sofort zuheben.

Nichtbeachtung der mitgeteilten Bemerkungen oder Nichtausführung der verlangten Reparaturen und mangelhafter Zustand der Anlage kann die Einstellung der Benützung der Landungseinrichtung durch die Aufsichtsbehörde und sogar die Entfernung derselben auf Kosten des Eigentümers nach sich ziehen.

Art. 66.

28. Jan.
1916
Beleuch-
tung der
Landungs-
stellen

Jede Landungsstelle, welche von der kantonalen Kontrolle unterstellten Schiffen befahren wird, soll an einem festen, nicht über 3 m vom äussersten Ende entfernten Punkte mit einer Laterne von besonderer Konstruktion und grosskalibriger Flamme versehen sein, welche einerseits den Landungsplatz beleuchtet und seeseits ein *rotes* Licht abgeben soll.

Dieses Licht soll in dunkler Nacht und bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigstens 2 km sichtbar sein.

Die Lokalpolizei kann verfügen, dass diese Laterne von Sonnenuntergang an bis zu einer bestimmten Stunde, oder die ganze Nacht, je nach den Verhältnissen, angezündet bleibe.

Art. 67.

Beleuch-
tung ge-
fährlicher
Stellen

Jede gefährliche Stelle in der Nähe einer solchen Landungsstelle oder auf der Fahrlinie der Kursschiffe soll mit einem weithin sichtbaren Zeichen erkenntlich gemacht und nachts zur Durchfahrtszeit der Schiffe mit einem *grünen* Lichte beleuchtet sein.

Diese Beleuchtung soll namentlich am Kopf der Hafendämme, Kanal- und Flusseinfahrten bestehen.

Es ist ausnahmsweise gestattet, bei Kanal- und Flusseinfahrten ein grünes und ein rotes Licht zu verwenden unter der Bedingung, dass das grüne Licht stets auf der rechten Seite der Einfahrt, vom See aus gesehen, angebracht wird.

Nötigenfalls sind Kanal- und Flusseinfahrten mit Baken (Merkzeichen) zu kennzeichnen.

Der Inspektor bestimmt im Einvernehmen mit den Lokalpolizeibehörden die Stellen, wo eine solche Beleuch-

28. Jan.
1916

tung und Baken für notwendig erachtet werden, sowie die Dauer der Beleuchtung.

Die Kosten der Erstellung der Baken, der Beleuchtungseinrichtungen und der Beleuchtung selbst trägt, wenn es sich um öffentliche, keiner Unternehmung oder Privaten gehörende Stellen handelt, die betreffende Ufergemeinde; für Stellen, welche Eigentum einer Unternehmung oder eines Privaten sind, der Eigentümer dieser Stellen.

Art. 68.

Beleuchtung der
Schiffsstationen
konzess.
Unternehmungen

Ebenso soll auf jeder Schiffsstation einer konzessionierten Unternehmung am Kopfe der Landungsanlage — wo zwei oder mehr Landungsstege vorhanden sind, am Kopfe desjenigen, der sich hiezu am besten eignet — eine Glocke mit hellem Klang angebracht sein, um bei unsichtigem Wetter, Nebel oder Schneegestöber Signale geben zu können. Diese Glocke muss in Intervallen von höchstens 5 Sekunden von dem Zeitpunkt an geläutet werden, in welchem die Nebelsignale eines auf die Station zufahrenden Dampf- oder Motorkursschiffes deutlich hörbar werden, bis zur Ankunft des Schiffes.

Die Verwendung des Nebelhorns an Stelle der Glocke ist gestattet.

Art. 69.

Besondere
Fälle

Die in den zwei vorhergehenden Artikeln 66 und 67 bezeichneten Sicherheitsvorkehrungen sind nicht nur für gewöhnliche, regelmässige Fahrten der Kursschiffe, sondern auch für Sonder- und Spazierfahrten derselben, welche angekündigt worden sind, zu treffen.

Art. 70.

Verkehr an
und vor den
Landungs-
stellen

Die Zufahrten zu den Landungsstellen sollen immer offen gehalten werden, und es ist alles zu vermeiden, was ein Hindernis für den freien Verkehr, für die Durch-

fahrt und die Ausführung der Manöver der im öffentlichen Dienst stehenden Schiffe bilden könnte. 28. Jan.
1916

Es ist jedem Fahrzeug untersagt, den Verkehr der Kursschiffe in der Nähe der Landungsanlagen zu beeinträchtigen.

Ueber den Verkehr der Schiffe in und vor den öffentlichen Häfen kann der Regierungsrat die Aufstellung eines besondern Reglementes durch die betreffende Gemeindebehörde verfügen oder selbst ein solches aufstellen. Dasselbe unterliegt der Genehmigung des schweizerischen Eisenbahndepartements.

Art. 71.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, in der Nähe der Landungsstellen ein Motor- oder ein Ruderschiff zu halten zur Hülfeleistung im Notfalle. Rettungs-
dienst

Die Gemeindebehörden werden ferner verhalten, einen Rettungsdienst einzurichten, um Schiffbrüchigen vom Land aus Hülfe leisten zu können. Die von den Gemeinden aufgestellten Organisationsvorschriften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates (vergl. Art. 27 hievor).

Art. 72.

Das Fischen auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Landungsstegen ist untersagt. Anderseits ist im Interesse der Fischerei den Dampfbooten untersagt, ihre Schlacken in einer Entfernung vom Lande auszuwerfen, wo die Tiefe weniger als 30 Meter beträgt. Fischerei,
Ab-
lagerungen

Art. 73.

Für die Benutzung der Reckwege und Ufergrundstücke durch die Schiffahrt sind in erster Linie die Bestimmungen von § 4 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 massgebend. Reckwege
und Ufer-
grund-
stücke

28. Jan.
1916**XIII. Nautische Feste.****Art. 74.**

Ohne Bewilligung darf kein nautisches Fest abgehalten werden.

Das Gesuch ist schriftlich und gestempelt mit den nötigen Angaben an den Regierungsstatthalter zu richten, welcher die Bewilligung erteilt, nachdem er sich mit der Direktion der Bauten und Eisenbahnen des Kantons Bern verständigt hat.

Findet ein nautisches Fest im Bereich der Fahrlinie einer konzessionierten Schiffsunternehmung statt, so ist ihre Ansicht ebenfalls einzuholen und es wird die Bewilligung erst erteilt, wenn die Anlage des Festes kein Hindernis für ihre im Dienste stehenden Schiffe bietet.

Wird die Bewilligung nur unter gewissen Bedingungen erteilt, so sind dieselben in den Bewilligungsakt aufzunehmen. Die Nichteinhaltung dieser Bedingungen unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 85 hiernach.

B. Fähren.**Art. 75.**

Fähren

Für die Fähren gelten die Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates vom 31. Dezember 1895.

Schiffe und Flösse haben, zur Vermeidung von Kollisionen, den Fähren ihre Anfahrt rechtzeitig durch akustische Signale anzukündigen.

C. Flösserei.

28. Jan.
1916

Bewilli-
gung zur
Ausübung
der
Flösserei

Art. 76.

Auf den öffentlichen Gewässern des Kantons Bern darf die Flösserei nur nach Massgabe des Bundesgesetzes betreffend die Wasserpolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877, des kantonalen Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857, des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 26. Dezember 1888 (Art. 17) und der hiernach aufgestellten besonderen Vorschriften, sowie ohne Beeinträchtigung der einen öffentlichen Dienst versehenden Schiffahrt, ausgeübt werden.

Art. 77.

Zum Betriebe der Flösserei mit Lang- und Kleinholz ist eine *amtliche Bewilligung* erforderlich, welche auf ein vom Bewerber eingereichtes, schriftliches und gestempeltes Gesuch hin von der Direktion der Bauten und Eisenbahnen des Kantons Bern erteilt wird.

Das Gesuch muss enthalten:

1. Name und Wohnort des Bewerbers, unter Bezeichnung eines rechtlichen Domizils in denjenigen Amtsbezirken, in welchen die Flösserei stattfinden soll;
2. Quantum des zu flössenden Holzes;
3. nähere Bezeichnung der zum Flössen zu benutzenden Gewässerstrecken;
4. Datum des Beginns und mutmassliche Dauer des Flössens;
5. Angabe des Flösszeichens;
6. Angabe der Einwerf- und Landungsplätze.

Gleichzeitig hat der Bewerber sein Vorhaben zweimal im Amtsblatt und im Amtsanzeiger, oder wo kein solcher

28. Jan.
1916

vorhanden ist, sonst auf ortsübliche Weise zu publizieren, unter Ansetzung einer Frist von 20 Tagen, vom Erscheinen der ersten Publikation im Amtsblatt hinweg gerechnet, zur Einreichung von Einsprachen bei den resp. Regierungsstatthalterämtern.

Art. 78.

Die Direktion der Bauten und Eisenbahnen des Kantons Bern erteilt oder verweigert daraufhin die Bewilligung zum Flössen nach ihrem Ermessen. Sie bezeichnet die Abfuhrplätze sowohl, als die Landungs- und Holzablagerungsplätze. Ohne ihre Einwilligung dürfen andere Plätze nicht benutzt werden. Sie setzt ferner die Dauer der Flösszeit, sowie die zuhanden der Amtsschaffnerei nach einem besondern, vom Regierungsrat genehmigten Tarif zu bezahlende Bewilligungsgebühr fest.

Bevor diese Bewilligung erteilt ist und bevor der Inhaber derselben dem Kreisoberingenieur davon Anzeige gemacht hat, darf mit dem Flössen nicht begonnen werden.

Art. 79.

Langholz-
flösserei

Flösse für Langholz dürfen nicht breiter als 4,5 m sein. Sie müssen mit dem Flösszeichen versehen sein. Das Kuppeln von Flösse ist untersagt.

Zur Führung eines Flosses müssen wenigstens zwei des Flusses und des Flössens kundige Männer bestellt sein.

Auf jedem Flosse sollen die zu seiner Führung notwendigen Geräte vorhanden und in brauchbarem Zustande sein.

Bei der Landung der Flösse sollen dieselben sorgfältig und sicher befestigt werden, so dass kein Losreissen stattfinden kann.

Das Flossfahren darf nur des Tags stattfinden. Des Nachts sind die stillliegenden Flösse durch an ihren beiden

Enden aufgesteckte brennende Laternen mit nach allen 28. Jan.
Richtungen sichtbarem *grünem* Licht zu bezeichnen. 1916

Art. 80.

Kleinholz darf nur bei mittlerem Wasserstand geflössst werden. Bei Niederwasser oder ausserordentlichem Hochwasserstand ist das Flössen untersagt. Kleinholz-
flösserei

Das Flössholz muss mit dem Flösszeichen versehen sein. Findet Konkurrenz für dieselbe Flösszeit statt, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Datum der Anmeldung.

Vereinigen sich mehrere Unternehmer für gemeinschaftliche Flössung, so gebührt ihnen der Vorrang vor den übrigen Bewerbern. Letztern soll jedoch gestattet sein, unter den gleichen Bedingungen in die Vereinigung einzutreten.

Tritt ein zum Flössen günstiger Wasserstand vor der bestimmten Zeit ein, so darf und soll er gleichwohl benützt werden. Die Reihenfolge richtet sich alsdann nach der Bereitschaft zum Einwerfen.

Wenn es vom betreffenden Schwellenbezirk verlangt wird oder wenn die Direktion der Bauten und Eisenbahnen des Kantons Bern es angemessen finden sollte, zur Ueberwachung der Flössung einen Aufseher zu bestellen, so haben sich die Unternehmer der Flössung und ihre Angestellten den Weisungen und Anordnungen desselben willig zu unterziehen. Die Aufsichtskosten fallen auf Rechnung der Unternehmer.

Bei der Einmündung in die Seen soll das geflössste Holz durch feste Holzriegel aufgefangen werden. Dieselben sind am Ufer solid zu befestigen und des Nachts durch aufgesteckte brennende Laternen für die Sicherheit der Schiffahrt zu kennzeichnen.

Die gewöhnlichen Fahrtrouten der Kursschiffe müssen von derartigen Holzriegeln freigehalten werden.

28. Jan.
1916Das Schleppen von Flössen bei unsichtigem Wetter,
Nebel oder Schneegestöber ist untersagt.

Art. 81.

Dauer der
Flösserei

Die Direktion der Bauten und Eisenbahnen des Kantons Bern kann das Flössen jederzeit verlängern, wenn unvorhergesehene Umstände dies erfordern, oder beschränken oder aufheben, aus dem gleichen Grunde oder wenn es sich erzeigt, dass das Flössen auf den Zustand der Ufer und Korrektionswerke des betr. Gewässers einen besonders schädlichen Einfluss ausübt resp. ausüben würde.

D. Schlussbestimmungen.

Art. 82.

Schonung
der Ufer
und Bauten

Den Schiffern und Flössern ist jede Beschädigung der Ufer, Schwellen, Brücken, Stege, Wehren und anderer Kunstbauten, namentlich auch das Anbinden an Abweiser und Schranken, das Einrammen von Pfählen, sowie auf der Bergfahrt das Einhaken etc. in die Uferbauten untersagt.

Art. 83.

Haftbar-
keit der
Schiffer
und Flösser

Die Eigentümer der Schiffe, der Flösse und des Flossholzes haften nach Massgabe des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 für allen aus der Schiffahrt und Flösserei an den Ufergrundstücken, Brücken, Stegen und Schwellenbauten nachweisbar erwachsenen Schaden.

Nach Massgabe des § 13 desselben Gesetzes können die Schiffsunternehmungen, Schiffer und Flösser zu einer Schiffahrts- resp. Flossgebühr angehalten werden. In diesem Falle dürfen die betreffenden Unternehmungen nur dann zum Schadenersatz angehalten werden, wenn der Geschädigte Fahrlässigkeit oder Absicht nachzuweisen imstande ist.

Die Zivilansprüche Privater nach den Bestimmungen des Obligationenrechts werden durch diese Bestimmung nicht betroffen.

28. Jan.
1916

Wenn durch frei schwimmendes Flossholz Schaden oder Beeinträchtigung der Schiffahrt entsteht, so sind die betreffenden Flösser dafür haftbar.

Schadenersatzansprüche, worüber die Beteiligten sich nicht einigen können, gehören vor das Zivilgericht.

Art. 84.

Die kantonalen und kommunalen Polizeiorgane sind gehalten, über die Handhabung dieses Reglementes zu wachen. Es wird ihnen zur Pflicht gemacht, gegen Widerhandlungen einzuschreiten.

Amtliche
Aufsicht

Art. 85.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden nach Massgabe des Dekretes vom 1./2. März 1858 mit Bussen bis auf Fr. 200 oder mit Gefängnis bis zu 3 Tagen bestraft.

Strafbe-
stimmun-
gen

Die Bestimmungen der eidg. Verordnung vom 19. Dez. 1910 werden vorbehalten.

Art. 86.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen und zukünftigen Gesetzgebung von Bund und Kanton werden vorbehalten.

Art. 87.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das schweiz. Eisenbahndepartement sofort in Kraft. Das-selbe ist in der üblichen Weise bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Voll-
ziehung

28. Jan.
1916

Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

- Die Polizeivorschriften für die forstwirtschaftliche Behandlung der Waldungen, über Waldausreutungen, Holzschläge und Flössungen, vom 26. Oktober 1853, soweit die Flösserei betreffend (Art. 17);
- das Polizeireglement, die Dampfschiffe betreffend, vom 20. April 1857;
- die Verordnung betreffend die Flösserei vom Brienzer- in den Thunersee, vom 12. Oktober 1864;
- die Bestimmungen der Verordnung über die Bezeichnung der öffentlichen Gewässer, soweit die Flösserei betreffend, vom 20. Juni 1884;
- die Verordnung betreffend das Fahren kleinerer Schiffe etc. vom 16. Juni 1897;
- das Polizeireglement betreffend die Schiffahrt und Flösserei im Kanton Bern vom 4. Mai 1898, und
- das Reglement betreffend die Schiffahrt mit Privat-Motor-, Last-, Segel- und Ruderschiffen etc. auf dem Thunersee und der Aare zwischen dem See und der Sinnebrücke in Thun, vom 31. Januar 1911.

BERN, den 28. Januar 1916.

Im Namen des Regierungsrates,

der Präsident:

Locher,

für den Staatsschreiber,

der Stellvertreter:

G. Kurz.Vom schweizerischen Eisenbahndepartement genehmigt am
23. Februar 1916.**Staatskanzlei.**

Lichterführung.

Anlage I

51

28. Jan.
1916

Bezeichnung der Schiffe	Schiffe in Fahrt	Schiffe vor Anker	Art. des Reglements
1. Dampf- oder Motorschiffe	1 weisses Licht am Bug, die Seitenlichter rot und grün 1 blaues Licht am Heck	1 weisses Licht, am ganzen Horizont sichtbar	30 u. 32
2. Schlepper	2 übereinander liegende weisse Lichter, 1 Meter von einander entfernt, und die Seitenlichter rot und grün Am Heck ein blaues Licht	wie unter 1.	30 u. 32
3. Geschleppte Schiffe	1 weisses Licht am Heck, am ganzen Horizont sichtbar	wie unter 1.	
4. Segelschiffe und -Jachten	Die Seitenlichter rot und grün, am Heck ein blaues Licht	wie unter 1.	30 u. 32
5. Ruderschiffe und -Barken	1 weisses Licht am Bug, am ganzen Horizont sichtbar	wie unter 1.	30 u. 32
6. Flösse	2 grüne Lichter, am ganzen Horizont sichtbar		79

Signal-Ordnung.

1. Manöversignale.

Nr. des Signals	Bedeutung des Signals	Anwendung des Signals	Art. des Regle- ments
1	Anfahrtssignal Dampf- od. Motorschiff, welches eine Landungsstelle befahren will	—	1 Glockensignal oder Nebelhorn
2	Abfahrtssignal Dampf- od. Motorschiff, welches eine Landungsstelle verlassen will	○	1 kurzer Pfiff 1 lang gezogener Pfiff
3	Einfahrtssignal in Flüsse u. Kanäle	—	1 lang gezogener Pfiff
4	Kursänderungssignal Ich lenke nach Steuerbord Ich lenke nach Backbord Ich fahre zurück	— — —	2 lang gezogene Pfiffe 3 lang gezogene Pfiffe
5	Ueberholungssignal Reglementarisch rechts	— — —	1 lang gezogener, 1 kurzer und 1 langer Pfiff
6	Alarm- und Notsignale Bei Tag: 1 rote Flagge Bei Nacht: 2 Blickfeuer	— — —	2 lang gezogene, 1 kurzer und 1 langer Pfiff
7	Durchfahrtssignal für Fahrt unter Brücken	—	mindestens 6 lang gezogene Pfiffe in mehrfacher Reihenfolge
			1 lang gezogener Pfiff

Anlage II

2. Signale bei Nebel und Schneegestöber.

Nr. des Signals	Bezeichnung der Schiffe und Signale	Anwendung des Signals		Art. des Regle- ments
		Schiffe in Fahrt		
1	Dampf- oder Motorschiffe mit mehr als 15 km Geschwindigkeit	— — —	3 langgezogene Töne mit der Pfeife oder Sirene in der Minute	50a
2	Dampf- oder Motorschiffe bis zu 15 km Geschwindigkeit	— — —	1 langgezogener Ton mit der Pfeife oder dem Nebelhorn in der Minute	50b
3	Schlepper	— ○ ○	1 langgezogener und 2 kurze Pfeiffe in der Minute	50c
4	Segelschiffe	— — —	2 langgezogene Töne mit dem Nebel- horn in der Minute	50d
5	Ruderschiffe	— — —	1 langgezogener Ton mit der Mund- pfeife oder d. Nebelhorn in d. Minute	50e
Stillstehende oder vor Anker liegende Schiffe				
6	Dampf- oder Motorschiffe	○ ○	2 kurze Töne mit der Pfeife oder dem Nebelhorn in der Minute	52a
7	Schlepper	○ ○	2 kurze Töne mit der Pfeife in der Minute	52b
8	Segelschiffe	○ ○	2 kurze Töne mit dem Nebelhorn in der Minute	52c
9	Ruderschiffe	○ ○	2 kurze Töne mit der Mundpfeife oder dem Nebelhorn in der Minute	52d
Landungssteg				
10	Signal des Brückewärters			68

Jahrgang 1916.

28. Jan.
1916

28. Jan.
1916

Betriebsbewilligung für Schiffahrt.

Nr.

Die Direktion der Bauten und Eisenbahnen des Kantons Bern
erklärt hiermit, dass

das Schiff (Gattung):

Nummer und eventuell Name:

Eigentum von:

am 191 der reglementarischen Inspektion
unterworfen wurde

und verwendet werden darf { zum persönlichen Gebrauch seines Besitzers
zur Vermietung an Dritte
zum Transport von Materialien oder Waren

auf de

Die grösste **Ladung**, welche mit diesem Schiff befördert werden darf,
beträgt Personen, Tonnen Güter.

Die **zulässige Eintauchung** des beladenen Schiffes ist an jeder Seite
bezeichnet durch { Metallplatten } mittelschiffs.
Pegel } vorn und hinten.

Die Linie der grössten zulässigen Eintauchung geht durch die
Unterkante der Platten oder durch die Pegel bei

Das **Freibordmass** beträgt bei grösster Ladung: cm.

Die **Bemannung** besteht aus:

Ständige Ausrüstung des Schiffes:

Besondere Bemerkungen:

Bern, den

Der Inspektor:

**Der Direktor der Bauten und
Eisenbahnen des Kantons Bern:**

Diese Betriebsbewilligung ist gültig, so lange sich das Schiff in betriebsfähigem Zustande befindet, oder bis zum Zeitpunkt, wo das Schiff wesentliche Veränderungen an seinem Bau oder einzelnen Hauptteilen erleidet. Sie muss auch erneuert werden, sobald das Schiff an einen andern Besitzer übergegangen ist.

28. Jan.
1916**Schifferpatent.**

Der Inhaber dieses Patentes

von:

hat, nachdem er sich über seine Befähigung ausgewiesen, die Be-
willigung erhalten, auf de.....

- jedes Dampfschiff
- jedes Motorschiff
- jedes Motorboot
- jedes Segelschiff
- jedes Ruderschiff
- jedes Schleppschiff

für den Personentransport zu gewerblichen Zwecken, von jeder
Grösse oder mit einer Tragfähigkeit von Tonnen zu führen.

Nachdem derselbe angelobt hat, das ihm zur Führung an-
vertraute Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen;
soweit möglich und mit Aufwand seiner ganzen Kraft und Hin-
gebung Beschädigungen, Unfälle und Gefahren, von welchen dieses
Fahrzeug sowie die damit beförderten Personen und Waren bedroht
werden könnten, abzuwenden; die Bestimmungen des gegenwärtigen
kantonalen Polizei-Reglements betreffend die Schiffahrt und Flös-
serei im Kanton Bern genau zu befolgen, ist ihm dieses Patent aus-
gestellt worden.

....., den 191.....

Der kantonale Inspektor:**Bern**, den 191.....**Der Direktor der Bauten und
Eisenbahnen des Kantons Bern:**

(L. S.)

Anlage V28. Jan.
1916

Gebührentarif

für die Untersuchung von Schiffen.

Zur Bestreitung der Kosten der Schiffsuntersuchungen bezieht der Kanton Bern vom Schiffseigentümer folgende Gebühren:

	Jährliche Unter- suchungen	Neue Schiffe
	Fr.	Fr.
Für Dampfschiffe	20.—	20.—
» Motorschiffe	15.—	20.—
» Motorboote	10.—	15.—
» Motorgondeln mit angehängtem Motor	5.—	5.—
» Segel- und Ruderbarken	5.—	5.—
» Segeljachten	5.—	5.—
» Ruderschiffe	1.—	1.—
» Fähren	5.—	5.—

Schifferpatent Fr. 2.—

Stempel für Betriebsbewilligung und Patente nicht inbegriffen.

Verordnung

11. März
1916.

über

die Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
 in Ausführung von § 29 des Gesetzes vom 15. Juli
 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit
 geistigen Getränken,
 gestützt auf § 48, Ziffer 4, dieses Gesetzes und das
 Dekret vom 1. März 1858 betreffend die Strafbestimmungen
 über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente
 und Beschlüsse des Regierungsrates,

b e s c h l i e s s t :

§ 1. Jeder in einem Gasthöfe (Gastwirtschaft mit Herbergsrecht) Beherbergte hat bei seiner Ankunft einen « Ankunftsschein » nach amtlich vorgeschriebenem Formular eigenhändig, vollständig und wahrheitsgetreu auszufertigen.

Für Beherbergte, die dem Gastwirte oder dem Personal persönlich und als Schweizerbürger genau bekannt sind, kann der Ankunftsschein durch den Gastwirt oder einen von ihm Beauftragten ausgefüllt werden.

Der Gastwirt trägt die Angaben der Ankunftsscheine unverzüglich in die gemäss § 29 des eingangs genannten Gesetzes zu führende Kontrolle der Beherbergten ein. Die Ankunftsscheine sind ein Jahr lang aufzubewahren. Der Ortspolizeibehörde sind auf Verlangen die Ankunftsscheine der im Verlaufe der letzten 24 Stunden neu angekommenen Beherbergten täglich zuzustellen.

11. März 1916. **§ 2.** Bei Verdacht einer falschen Namensangabe seitens des Beherbergten hat der Gastwirt der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden sind befugt, auf Weisung oder mit Ermächtigung der kantonalen Polizeidirektion, des Regierungsstatthalteramtes oder der Ortspolizeibehörde jeden in einem Gasthofe Beherbergten über seine Personalien näher zu befragen und ihn zur Vorweisung seiner Ausweisschriften anzuhalten oder in Ermangelung solcher zu veranlassen, sich in anderer Weise über seine Identität auszuweisen.

§ 3. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und die in Ausführung derselben erlassenen Anordnungen werden, sofern nicht die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen zutreffen, mit Bussen von Fr. 1—200 oder mit Gefängnis von 1—3 Tagen bestraft.

§ 4. Die amtlichen Formulare für die Ankunftsscheine und Gastwirtschaftskontrollen werden durch die kantonale Polizeidirektion festgesetzt.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. März 1916.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Locher,

für den Staatsschreiber

G. Kurz.

Verordnung

11. März
1916.

betreffend

die schiedsgerichtliche Erledigung der Streitigkeiten zwischen der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und Ärzten oder Apothekern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 73, Absatz 1, und 25, Absätze 2 und 3, des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung,
auf den Antrag der Sanitätsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Die Verordnung vom 14. Juli 1914 betreffend die schiedsgerichtliche Erledigung der Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern findet auf Streitigkeiten, welche nach Art. 73 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung durch das in Art. 25 des genannten Gesetzes vorgesehene Schiedsgericht zu erledigen sind, sinngemäße Anwendung.

§ 2. Wo in der Verordnung vom 14. Juli 1914 von Krankenkassen die Rede ist, tritt an deren Stelle die schweizerische Unfallversicherungsanstalt.

§ 3. Ausser den in den §§ 1 und 3 der Verordnung erwähnten drei Parteivertretern und Ersatzmännern ist ein

11. März vierter Parteivertreter und Ersatzmann für die schweizerische Unfallversicherungsanstalt zu ernennen.
1916.

Wählbar sind, mit Ausnahme der Mitglieder der Direktion, auch Mitglieder der Organe oder Beamte der Anstalt; diejenigen, welche nicht im Kanton Bern Wohnsitz haben, sollen Schweizerbürger sein und in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmrecht haben (Art. 74 Bundesverfassung).

Bei Wohnsitz ausserhalb des Kantons erfolgt die Beeidigung durch den Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Bern.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. März 1916.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Locher,
für den Staatsschreiber
G. Kurz.

11. März
1916.

Verordnung

betreffend

den Ruisseau de Chevenez in der Gemeinde Chevenez.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,
beschliesst:**

1. Der Ruisseau de Chevenez in der Gemeinde Chevenez, von seinem Ursprung in den Halden südlich des Dorfes bis zu seinem Versiegen im Wiesengelände unterhalb Chevenez, beziehungsweise seiner Einmündung in das Becken des Creugenat, Cote 451, wird gemäss § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857, in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884, unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Für diesen Bach hat der Gemeinderat von Chevenez nach den Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes Schwellenreglement und Kataster aufzustellen, öffentlich aufzulegen und bis Ende Juli 1916 dem Regierungsrat zur Sanktion einzureichen.

3. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekanntzumachen.

Bern, den 11. März 1916.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Locher,
für den Staatsschreiber
G. Kurz.



21. März
1916.

Verordnung

betreffend

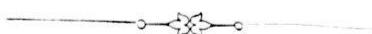
den Ruisseau de Courgenay in den Gemeinden Courgenay und Alle.

Der Regierungsrat des Kantons Bern
auf den Antrag der Baudirektion,
beschliesst:

1. Der Ruisseau de Courgenay, von Paplemont (Gemeinde Courgenay) bis zu seiner Einmündung in die Allaine (Gemeinde Alle), wird gemäss § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857, in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884, unter öffentliche Aufsicht gestellt.
2. Für diesen Bach hat der Gemeinderat von Courgenay nach den Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes Schwellenreglement und Kataster aufzustellen, öffentlich aufzulegen und bis Ende Juli 1916 dem Regierungsrat zur Sanktion einzureichen.
3. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekanntzumachen.

Bern, den 21. März 1916.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Locher,
für den Staatschreiber
G. Kurz.



Verordnung

28. März
1916.

betreffend

die Anlagen zur Herstellung, Verarbeitung und Aufbewahrung von Zelluloid und Zelluloidwaren.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass das Zelluloid ein leicht entzündbarer Stoff ist und dass bei der Herstellung und Verarbeitung dieses Stoffes explosionsfähige Dämpfe entstehen können,

in Anwendung von § 14, Ziffer 3, lit. *g* und *h*, und § 103, Ziffer 1, des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 und in Ergänzung der Verordnung vom 27. Mai 1859 betreffend die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind, sowie der Verordnung vom 29. Juli 1907 betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Für jede Anlage zur Herstellung oder Verarbeitung von Zelluloid, sowie für die Aufbewahrung grösserer Vorräte von Zelluloid oder Zelluloidwaren ist eine Bau- und Einrichtungsbewilligung gemäss § 24 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 auszuwirken.

§ 2. Die Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Zelluloid, sowie zur Aufbewahrung von Vorräten von über 10 kg Zelluloid unterliegen den Bestimmungen von § 1, lit. B u. ff., der Verordnung vom 27. Mai 1859 betreffend die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe,

28. März für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich
1916. sind. Die in § 2 der Verordnung vorgesehene Einholung
 eines Gutachtens von Sachverständigen hat in jedem Falle
 stattzufinden.

Zelluloid ist, wenn trocken gelagert, in feuersichern
 Behältern aufzubewahren.

§ 3. Die offene Lagerung von mehr als 50 kg Zelluloid-
 waren, d. h. von Waren, die ausschliesslich oder grössten-
 teils aus Zelluloid bestehen, bedarf einer Bau- und Ein-
 richtungsbewilligung gemäss § 1 hiervor; sie darf nur in
 feuersichern Räumen (§ 7 der Verordnung vom 29. Juli
 1907) stattfinden. Das Rauchen in diesen Räumen, das
 Betreten derselben mit offenem Licht, sowie jede feuer-
 gefährliche Manipulation in denselben ist verboten.

Zelluloidwaren sind vor der Einwirkung der Wärme-
 strahlen offener Flammen und auch vor der direkten Ein-
 wirkung der Sonnenstrahlen zu schützen.

§ 4. Gegenwärtige Verordnung tritt, unter Aufhebung
 der Verordnung vom 7. Januar 1916 *), sofort in Kraft.
 Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Ge-
 setzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. März 1916.

Im Namen des Regierungsrates
 der Präsident
Locher,
 für den Staatsschreiber
G. Kurz.

*) Der Wortlaut der Verordnung vom 7. Januar 1916 ist im
 Amtsblatt Nr. 10 des Jahrgangs 1916 publiziert worden und wird
 nicht in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Staatskanzlei.



Verordnung

23. Mai
1916.

betreffend

die eidgenössische Kriegssteuer.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1915 betreffend die eidgenössische Kriegssteuer und der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 30. Dezember 1915,

beschliesst:

I. Organisation der Behörden.

1. Kantonale Kriegssteuerverwaltung.

§ 1. Der Vollzug der eidgenössischen Kriegssteuer geschieht durch die kantonale Kriegssteuerverwaltung; diese ist der Zentralsteuerverwaltung unterstellt.

2. Einschätzungsbehörden.

§ 2. Die provisorische Einschätzung wird gemeindeweise durch eine Kommission besorgt; sie kann sich in grossen Gemeinden in Subkommissionen teilen.

Mehrere Gemeinden können zur Vornahme der provisorischen Einschätzung vereinigt werden.

§ 3. Die Zahl der Mitglieder beträgt 3—7; sie kann für grosse Gemeinden erhöht werden. Jeder Kommission wird ein Sekretär beigegeben.

23. Mai **§ 4.** Der Amtsschaffner oder sein Stellvertreter gehört
1916. als Vorsitzender der Kommission von Amtes wegen an.

Eines der Mitglieder ist in alle oder in mehrere Kommissionen des Amtsbezirkes zu wählen.

§ 5. Für die endgültige Einschätzung bildet jeder Amtsbezirk einen Steuerkreis; der Amtsbezirk Bern wird in zwei Steuerkreise eingeteilt, von denen der eine die Gemeinde Bern, der andere die übrigen Gemeinden des Amtsbezirkes Bern umfasst.

Für jeden Steuerkreis wird eine Taxationskommission von 5—11 Mitgliedern ernannt.

Jeder Kommission wird ein Sekretär zur Verfügung gestellt.

§ 6. Die Wahl der Mitglieder der Kommissionen erfolgt durch den Regierungsrat.

Die Sekretäre der Kommissionen für die provisorische Einschätzung werden durch die Präsidenten dieser Kommissionen bezeichnet. In der Regel soll das Sekretariat dem Gemeindeschreiber übertragen werden.

Die Sekretäre für die Taxationskommissionen wählt der Regierungsrat.

§ 7. Jeder stimmberechtigte Bürger ist verpflichtet, eine Wahl in die Kommissionen anzunehmen. Wer sich dessen ohne wichtigen Grund weigert, wird zu einer Busse von Fr. 5—200 verurteilt; er hat überdies die Kosten der Stellvertretung zu bezahlen.

Busse und Kosten werden vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 8. Die eidgenössische und kantonale Kriegssteuerverwaltung haben das Recht, Delegierte mit beratender Stimme in die Kommissionen abzuordnen.

§ 9. Einschätzungsbehörde für die Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, sowie die Genossenschaften des Obligationenrechtes ist die kantonale Kriegssteuerverwaltung.

23. Mai
1916.

Sie schätzt auch die nachträglich in die Gemeinde gezogenen Personen ein.

3. Kantonale Rekursbehörde.

§ 10. Kantonale Rekursbehörde ist die kantonale Rekurskommission.

4. Hülfsorgane.

§ 11. Alle Behörden des Staates und der Gemeinden sind verpflichtet, beim Vollzug der Kriegssteuer mitzuwirken. Mit Ausnahme der Fälle, in denen die nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch der Gemeinden auf Entschädigung ausdrücklich vorsehen, haben die Hülfsorgane diese Arbeiten unentgeltlich zu besorgen.

II. Verfahren.

A. Die Vorbereitung der endgültigen Einschätzung.

§ 12. Die Grundlage der endgültigen Einschätzung bilden die Selbstschatzung des Steuerpflichtigen einerseits, die provisorische Einschätzung in den Gemeinden anderseits.

§ 13. Dem Steuerpflichtigen darf das Ergebnis der provisorischen Einschätzung nicht bekanntgegeben werden, und ebenso darf die Kommission für die provisorische Einschätzung die Selbstschatzung des Steuerpflichtigen nicht kennen.

1. Die Selbstschatzung.

§ 14. Die Zustellung der Formulare für die Steuererklärung und der Anleitung erfolgt durch die Gemeinden

23. Mai gestützt auf die Verzeichnisse der notorisch und mutmasslich Steuerpflichtigen.
1916.

§ 15. Zeit und Art der Zustellung bestimmt die kantonale Kriegssteuerverwaltung.

§ 16. Der Gemeinderat erlässt in ortsüblicher Weise die vom schweizerischen Finanzdepartement vorgeschriebene öffentliche Einladung zur Einreichung der Steuererklärungen.

§ 17. Die Steuerpflichtigen haben die Steuererklärung innert der bestimmten Frist ausgefüllt und unterschrieben bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

§ 18. Die Gemeindeschreiberei ordnet die einlaufenden Steuererklärungen entsprechend dem Verzeichnis der notorisch und mutmasslich Steuerpflichtigen.

§ 19. Säumige Steuerpflichtige fordert sie durch eingeschriebenen Brief auf, die Steuererklärung innert 8 Tagen einzureichen. Dem Steuerpflichtigen ist von den Folgen der Unterlassung Kenntnis zu geben.

§ 20. Nicht unterschriebene Formulare sendet sie unverzüglich zur Unterzeichnung und Rücksendung innert 8 Tagen an den Steuerpflichtigen zurück.

§ 21. Die Steuererklärungen sind sorgfältig aufzubewahren, bis sie von der Kommission, welche die endgültige Einschätzung vornimmt, einverlangt werden.

§ 22. Den Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften des Obligationenrechtes werden die Steuererklärungsformulare von der kantonalen Kriegssteuerverwaltung zugestellt.

Die Steuererklärungen sind innert 14 Tagen, vom Tage des Empfanges an, mit den Rechnungen der Jahre 1912 bis und mit 1915 der Kriegssteuerverwaltung einzusenden.

Wurde die Steuererklärung nicht oder ununterschrieben eingereicht, so hat die kantonale Kriegssteuerverwaltung nach den §§ 19 und 20 vorzugehen. 23. Mai 1916.

§ 23. Es ist verboten, in die Steuererklärungen andern Personen als den Beamten, Angestellten und Delegierten der Kriegssteuerverwaltung Einsicht zu gewähren.

2. Die provisorische Einschätzung.

§ 24. Die Kommission für die provisorische Einschätzung taxiert die Steuerpflichtigen auf Grund des amtlichen Materials, das ihr von den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird, und auf Grundlage ihrer persönlichen Kenntnis der Verhältnisse. Vermögen und Erwerb sind getrennt aufzuführen.

Es ist der Kommission untersagt, mit den Steuerpflichtigen persönlich zu verkehren.

§ 25. Der Sekretär führt über die Verhandlungen der Kommission ein summarisches Protokoll.

Die getroffenen Schätzungen sind im Verzeichnis der notorisch und mutmasslich Steuerpflichtigen und auf den Karten einzutragen; sie dürfen den Steuerpflichtigen nicht eröffnet werden.

§ 26. Eine provisorische Einschätzung der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften des Obligationenrechtes findet nicht statt.

B. Die endgültige Einschätzung.

1. Schätzungsverfahren.

§ 27. Die Taxationskommission nimmt die endgültige Einschätzung nach den Vorschriften der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vor.

23. Mai
1916.

Der Sekretär führt über die Verhandlungen ein summarisches Protokoll.

§ 28. Der Kommission stehen die Steuererklärungen einerseits, die provisorischen Einschätzungen mit dem amtlichen Material anderseits zur Verfügung.

Sie hat die Schätzungen gestützt auf das gesammelte Material und die Kenntnis der Verhältnisse zu treffen.

Sie ordnet alle Massnahmen an, die sie zur richtigen Ermittlung von Vermögen und Erwerb als notwendig erachtet.

§ 29. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, ihr über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der steuerpflichtigen Personen ihrer Gemeinde und den Wert von steuerpflichtigem Vermögen anderer Personen, das in der Gemeinde liegt, Auskunft zu erteilen (Art. 36 eidg. V. V.).

§ 30. Der Steuerpflichtige hat der Kommission jede gewünschte Auskunft zu erteilen; er kann jederzeit zur mündlichen Einvernahme vorgeladen werden.

Ebenso hat der Steuerpflichtige auf Begehrungen der Kommission das nötige Beweismaterial vorzulegen.

§ 31. Die Kommission ist verpflichtet, eine mündliche Einvernahme und Beweismittelvorlage anzuordnen, wenn sie vermutet, der Steuerpflichtige beabsichtige eine Umgehung der Steuerpflicht, insbesondere:

- a. durch Verheimlichung oder zu niedrige Bewertung von Vermögensobjekten;
- b. durch Vorgabe von nicht bestehenden Schulden;
- c. durch Verheimlichung oder unvollständige Angabe seines Erwerbes.

§ 32. Bücheruntersuchungen durch besondere Experten ordnet auf Antrag der Taxationskommission die kantonale Kriegssteuerverwaltung an.

23. Mai
1916.

§ 33. Die persönlichen Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen können vom Präsidenten oder einem Mitglied der Kommission geführt werden. Über die Verhandlungen ist ein vom Steuerpflichtigen zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

2. Zusammenstellung der Resultate.

§ 34. Der Amtsschaffner oder sein Stellvertreter stellt sofort nach Beendigung des Einschätzungsverfahrens auf Grund der endgültigen Einschätzung die Steuerbeträge der Steuerpflichtigen für die Vermögens- und die Erwerbssteuer fest. Diese Ergebnisse meldet er unverzüglich der kantonalen Kriegssteuerverwaltung in gemeindeweiser Zusammenstellung und unter Benützung des amtlichen Formulars.

3. Eröffnung an die Steuerpflichtigen.

§ 35. Nach Genehmigung des Resultates durch das schweizerische Finanzdepartement eröffnen die Amtsschaffnereien auf Weisung der kantonalen Kriegssteuerverwaltung hin den Steuerpflichtigen die Schätzungen, die Klasseneinteilung und den Steuerbetrag.

§ 36. Wurde die Selbstschätzung des Steuerpflichtigen oder sein Pauschalangebot unverändert angenommen, so erfolgt die Eröffnung durch uneingeschriebenen Brief.

Wurde das Angebot des Steuerpflichtigen nicht angenommen, so hat die Eröffnung durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

4. Nachträglich in die Gemeinde eingezogene Personen.

§ 37. Die Einschätzung der nachträglich Gemeldeten erfolgt nach Anhörung der Gemeindebehörden durch die

23. Mai kantonale Kriegssteuerverwaltung nach dem für die Taxationskommission vorgesehenen Verfahren.
1916.

§ 38. Die Gemeinden haben alle Monate die Personen, die seit Erstellung des Verzeichnisses der notorisch und mutmasslich Steuerpflichtigen in die Gemeinde einziehen, zu melden, sofern sie für die Kriegssteuer in Betracht fallen können und sie sich nicht über deren Entrichtung ausweisen.

5. Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften des Obligationenrechtes.

§ 39. Die Einschätzung der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften des Obligationenrechtes geschieht durch die kantonale Kriegssteuerverwaltung nach den Bestimmungen betreffend die endgültige Einschätzung der natürlichen Personen.

§ 40. Ordnet die kantonale Kriegssteuerverwaltung eine Einvernahme an, so betraut sie mit der Vornahme derselben einen ihrer Beamten oder bezeichnet einen speziellen Delegierten.

Die Eröffnung der Schätzungen erfolgt durch die kantonale Kriegssteuerverwaltung.

C. Einsprachen und Rekurse.

1. Einspracheverfahren.

§ 41. Ist ein Steuerpflichtiger mit der getroffenen Einschätzung nicht einverstanden, so kann er eine Nachprüfung derselben verlangen.

§ 42. Der Steuerpflichtige hat sein Begehren (Einsprache) innert 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung der Schätzung an, bei der Amtsschaffnerei schriftlich und gestempelt anzubringen.

§ 43. Die Nachprüfung wird durch die Taxations- 23. Mai
kommission vorgenommen. 1916.

§ 44. Über die Einsprachen und das Datum des Einganges führt die Amtsschaffnerei eine genaue Kontrolle. Die Briefumschläge sind den Einsprachen beizulegen.

Nach Ablauf der Einsprachefrist sind die Einsprachen dem Präsidenten der Taxationskommission zu übergeben.

§ 45. Die Taxationskommission hat unverzüglich die nötigen Erhebungen vorzunehmen und über die Einsprachen zu entscheiden.

Sie ist weder auf die Beurteilung der Begehren der Einsprache beschränkt, noch an ihre erste Abschätzung gebunden. Sie kann Vermögen und Erwerb unter Berücksichtigung aller Umstände neu festsetzen.

§ 46. Auf Einsprachen allgemeiner Art und ohne sachliche Begründung ist nicht einzutreten.

Verspätet eingereichte Einsprachen sind ohne weiteres zurückzuweisen. Dem Steuerpflichtigen bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihm die rechtzeitige Einreichung der Einsprache ohne sein Verschulden nicht möglich war. Wird dieser Nachweis geleistet, so ist die Einsprache wie eine rechtzeitig eingereichte zu behandeln.

§ 47. Die Eröffnung des Entscheides erfolgt mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Amtsschaffnerei.

§ 48. Die Einsprachen von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften des Obligationenrechtes sind an die kantonale Kriegssteuerverwaltung zu richten.

Die Bestimmungen der §§ 41—47 finden sinngemäße Anwendung.

23. Mai
1916.2. *Rekursverfahren.*

§ 49. Gegen den Entscheid der Taxationskommission über die Einsprache kann innert 14 Tagen vom Tage der Eröffnung an der Rekurs an die kantonale Rekurskommission ergriffen werden.

Diese Rekurse sind schriftlich und gestempelt dem Regierungsstatthalteramt einzureichen. Die Überschrift des Rekurses hat zu lauten: Eidgenössische Kriegssteuer; Rekurs.

§ 50. Das Regierungsstatthalteramt führt eine genaue Kontrolle über die einlangenden Rekurse und das Datum des Einganges.

Nach Ablauf der Rekursfrist sind die Rekurse mit den Briefumschlägen der Amtsschaffnerei zu übergeben, welche sie kontrolliert und mit dem dazu gehörenden amtlichen Material unverzüglich der kantonalen Kriegssteuerverwaltung übermacht.

§ 51. Diese hat nach Kontrollierung die Rekurse der kantonalen Rekurskommission zu überweisen.

§ 52. Die Vorschriften des Dekretes vom 17. November 1915 über das Verfahren vor der kantonalen Rekurskommission und die Kosten sind analog anwendbar, so weit nicht der Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1915 und die zudienende bündesrätliche Vollziehungsverordnung besondere Bestimmungen über das Verfahren enthalten (Art. 30—35 eidg. V. V.).

§ 53. Ergibt sich im Rekursverfahren, dass ein über die bestrittene Einschätzung hinausgehendes Vermögen oder ein dieselbe überschreitender Erwerb vorhanden ist, so hat die Rekurskommission von sich aus eine entsprechende Berichtigung der Einschätzung vorzunehmen.

23. Mai
1916.

§ 54. Von der Rekurskommission angeordnete Bücheruntersuchungen werden durch die von der kantonalen Kriegssteuerverwaltung bezeichneten Experten vorgenommen.

§ 55. Die Entscheide der kantonalen Rekurskommission sind den Rekurrenten, den Amtsschaffnern für sich und zuhanden der Taxationskommission, sowie der kantonalen und der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung schriftlich zu eröffnen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Weiterzuges an die eidgenössische Rekurskommission aufmerksam zu machen.

§ 56. Mitteilungen an die eidgenössische Kriegssteuerverwaltung betreffend den Weiterzug von Rekursentscheiden im Sinne von Art. 34, Alinea 2, der eidgenössischen Vollziehungsverordnung besorgt die kantonale Kriegssteuerverwaltung.

§ 57. Die Rekurse der Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften des Obligationenrechts sind bei der kantonalen Kriegssteuerverwaltung einzureichen.

Die Bestimmungen über das Rekursverfahren betreffend die natürlichen Personen finden auf die in Absatz 1 genannten juristischen Personen sinngemäße Anwendung.

D. Bezug.

§ 58. Der Bezug der Kriegssteuer erfolgt durch die Amtsschaffnereien und die kantonale Kriegssteuerverwaltung.

§ 59. Nach Erledigung der Einsprachen haben die Amtsschaffner die Steuerlisten nach dem amtlichen Formular anzulegen (Art. 22 eidg. V. V.)

Wo Pauschalerklärungen angenommen wurden, sind für Vermögen und Erwerb die provisorischen Einschätzungen anzugeben.

23. Mai **§ 60.** Die Einzahlung der Kriegssteuer geschieht bei
1916. der Post durch Posteinzahlungsschein.

§ 61. Für die Steuerpflichtigen, die nicht rekurriert haben, fertigt die Amtsschaffnerei auf Grundlage der Steuerlisten für die erste Hälfte der Steuer unverzüglich einen Posteinzahlungsschein nach amtlichem Formular an.

Die Zustellung an die Steuerpflichtigen darf erst auf Anordnung der kantonalen Kriegssteuerverwaltung erfolgen.

In Rekursfällen erfolgt die Zustellung der Einzahlungsscheine sofort nachdem der Rekursentscheid in Rechtskraft erwachsen ist.

§ 62. In den durch Art. 54, Absatz 2, 3, 6 und Art. 55 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vorgesehenen Fällen hat die Amtsschaffnerei nach diesen Vorschriften Bezahlung der Steuer oder Leistung einer Sicherstellung zu verlangen.

Die Gemeinderäte haben dafür zu sorgen, dass der Amtsschaffner vom Wegzuge unterrichtet wird, bevor die Schriften herausgegeben werden.

Wenn eine im Ausland domizierte Person ein Grundstück veräussern will, so ist die grundbuchliche Behandlung des Kaufvertrages zu verweigern, bis der Ausweis geleistet wird, dass die Kriegssteuer bezahlt ist.

Gelangt einer Gemeindebehörde zur Kenntnis, dass ein im Ausland wohnender Steuerpflichtiger einen eigenen geschäftlichen Betrieb oder die Beteiligung an einem solchen aufgeben will, so hat sie diese Tatsache dem Amtsschaffner zu melden.

§ 63. Der Amtsschaffner holt in den Fällen des § 62 nötigenfalls die Weisungen der kantonalen Kriegssteuerverwaltung ein.

23. Mai
1916.

Werden als Sicherheit Wertsachen hinterlegt, so sind dieselben von der Amtsschaffnerei aufzubewahren; bares Geld ist bei der Kantonalkasse oder der Hypothekarkasse zu deponieren.

§ 64. Gesuche um Stundung oder Steuernachlass sind bei der kantonalen Kriegssteuerverwaltung in Bern einzureichen.

§ 65. Die Kriegssteuerverwaltung besorgt den Bezug der Kriegssteuer der Aktiengesellschaften, Kommandit-aktiengesellschaften und Genossenschaften des Obligationenrechtes, entsprechend den hiervor aufgestellten Bestimmungen.

E. Abrechnung.

§ 66. Die Abrechnung mit dem Bund und den Kantonen liegt der kantonalen Kriegssteuerverwaltung ob.

III. Besondere Bestimmungen.

§ 67. Die Steuerbehörden sind verpflichtet, einander unentgeltlich jede Auskunft zu erteilen.

Der Verkehr mit ausserkantonalen Steuerbehörden erfolgt ausschliesslich durch die kantonale Kriegssteuerverwaltung.

§ 68. Zur Verhängung der in den eidgenössischen Bestimmungen vorgesehenen Ordnungsbussen sind die Organe für die endgültige Einschätzung und die Rekursbehörden kompetent.

Die Ordnungsbussen erwachsen sofort in Rechtskraft. Sie werden sogleich nach Ausfällung durch das für den Bezug der Kriegssteuer zuständige Organ eingefordert.

§ 69. Steuerbussen, sowie nachzuzahlende Steuern werden durch die kantonale Kriegssteuerverwaltung ein-

23. Mai 1916. gefordert. Im Bestreitungsfall werden sie nach dem im Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 vorgesehenen Verfahren über Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Staat festgestellt.

§ 70. Behörden des Staates und der Gemeinden, denen ein Fall von ungenügender Versteuerung des Vermögens oder Erwerbes zur Kenntnis gelangt, sind verpflichtet, der kantonalen Kriegssteuerwaltung davon Mitteilung zu machen.

§ 71. Wer in amtlicher Eigenschaft von den Verhältnissen der Kriegssteuerpflichtigen und von den Verhandlungen der Behörden Kenntnis erhält, hat darüber Stillschweigen zu bewahren (Art. 39 B. B.).

Gegen Zu widerhandelnde können auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amtes wegen folgende Strafen durch den Regierungsrat ausgesprochen werden: Verweis, Ordnungsbusse bis auf Fr. 50, Einstellung oder Entlassung vom Amte.

IV. Entschädigungen.

§ 72. Die Auskunftserteilungen von Staats- und Gemeindebehörden unter sich erfolgen unentgeltlich.

§ 73. Die Entschädigung an die Mitglieder der Kommission für die provisorische Einschätzung beträgt für den ganzen Tag Fr. 5 und für den halben Tag Fr. 2. 50.

§ 74. Die Entschädigungen der bei der provisorischen Einschätzung in mehreren Gemeinden mitwirkenden Kommissionsmitglieder (Art. 4, Alinea 2), sowie diejenige der Mitglieder der Taxationskommissionen und der Sekretäre der Kommissionen bestimmt der Regierungsrat durch besondern Beschluss.

§ 75. Die den Gemeinden für die in den §§ 14—21 vorgesehenen Arbeiten auszurichtende Entschädigung wird festgesetzt auf Fr. 8 für je hundert der auf dem Verzeichnis der notorisch und mutmasslich Steuerpflichtigen stehenden Personen. 23. Mai 1916.

§ 76. Die Gemeinden haben den Kommissionen, welche die Einschätzungen besorgen, ein passendes Lokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

V. Schlussbestimmungen.

§ 77. Die Mitglieder der Taxationskommissionen werden durch die Regierungsstatthalter beeidigt.

§ 78. Die Kriegssteuerakten werden von der Zentralsteuerverwaltung aufbewahrt.

§ 79. Diese Verordnung, welche in die Gesetzessammlung aufgenommen wird, tritt sofort in Kraft.

Bern, den 23. Mai 1916.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Locher,
für den Staatsschreiber
G. Kurz.



13. Juni
1916.

Verordnung

betreffend

den Vechigenbach in den Gemeinden Vechigen und Worb.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,
beschliesst:

1. Der Vechigenbach in den Gemeinden Vechigen und Worb von seinem Ursprung in der Gegend von Wattenwil und Bangerten bis zu seiner Einmündung in die Worblen wird, gemäss § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857, in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884, unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekanntzumachen.

Bern, den 13. Juni 1916.

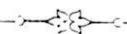
Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. Tschumi,

für den Staatsschreiber

G. Kurz.



Verordnung

30. Juni
1916.

betreffend

**den Oesch- oder Ersigenbach in den Gemeinden
Willadingen, Koppigen, Niederösch, Oberösch,
Ersigen, Kirchberg, Burgdorf und Heimiswil.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,
beschliesst:**

1. Der Oesch- oder Ersigenbach und seine Zuflüsse in den Gemeinden Willadingen, Koppigen, Niederösch, Oberösch, Ersigen, Kirchberg, Burgdorf und Heimiswil von der Kantonsgrenze Solothurn hinweg bis zu seinem Ursprung in der Gemeinde Heimiswil werden, gemäss § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857, in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884, unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekanntzumachen.

Bern, den 30. Juni 1916.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
für den Staatsschreiber
G. Kurz.

4. Juli
1916.

Vollziehungsverordnung^{*)}

zum

Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegen- ständen (Ergänzung).

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 94, Absatz 3, der eidgenössischen Verordnung vom 8. Mai 1914 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen,

in Ergänzung von Abschnitt VI der Vollziehungsverordnung vom 20. Juli 1909 zum Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, das Hausieren mit Schwämmen in ihrer Gemeinde zu verbieten. Das Verbot unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 2. Gegenwärtige Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

^{*)} Vom Bundesrat genehmigt am 1. August 1916.

Staatskanzlei.

Sie ist im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen und 4. Juli
in die Gesetzessammlung aufzunehmen. 1916.

Bern, den 4. Juli 1916.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
der Stellvertreter
des Staatsschreibers
G. Kurz.

11. Juli
1916.

Tarife
für ärztliche Leistungen und für Lieferung
von Arzneimitteln.

I.

Tarif

für die

Verrichtungen der Ärzte bei der Behandlung der bei
der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt
obligatorisch Versicherten.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 22 und 73 des Bundesgesetzes vom
13. Juni 1913 über die Kranken- und Unfallversicherung,
auf den Antrag der Sanitätsdirektion,

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die untenstehenden Gebrauchstaxen gelten für die Behandlung der bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt obligatorisch Versicherten.

2. Die Taxen für *Beratungen*, *Besuche* und *Konsilien* schliessen in sich die Entschädigungen für *einfache Untersuchung*, *Verordnung* und *kleine therapeutische Massnahmen*. Inbegriffen sind auch einfache physikalische Untersuchungen der *inneren Organe*, sowie einfache qualitative Prüfung des Urins.

3. Die besonders zu entschädigenden ärztlichen Verrichtungen sind unter «*Extraleistungen*» aufgeführt.

4. Bei gleichnamigen, aber nach Dauer, Schwere und Lebensgefahr verschiedenen Hülfeleistungen sind unter *a* die Ansätze für leichtere, unter *b* für mittelschwere und unter *c* für schwere Verrichtungen angegeben.

5. Wenn eine Extraleistung den integrierenden Bestandteil einer andern bildet (z. B. Inzisionen, Ligaturen, Nähte, bei Operationen, Katheterismus für Blasenspülungen etc.), darf sie nicht besonders in Rechnung gestellt werden, wohl aber, wenn sie eine selbständige Verrichtung darstellt (Narkose, Lokalanästhesie, Infusion von Kochsalzlösung etc.).

6. Werden von dem nämlichen Arzte in der gleichen Sitzung mehrere der unter «Extraleistungen» angeführten Verrichtungen ausgeführt, so ist für die Hauptleistung die volle Taxe, für die übrigen Leistungen 50 % des Ansatzes in Rechnung zu stellen.

Diese Reduktion findet keine Anwendung bei Verbänden, Narkose, Lokalanästhesie und Assistenz.

7. Eine zu diagnostischem Zwecke ausgeführte Extraleistung darf nicht berechnet werden, wenn sie gleichzeitig als therapeutische Operation in Rechnung kommt.

8. *Der Materialverbrauch* (Verbandstoffmaterial, Sera, Medikamente etc.) ist, insofern im Tarif nicht anderes bestimmt, *nicht inbegriffen* und darf besonders in Rechnung gestellt werden nach den Ansätzen der eidgenössischen Arzneitaxe.

Für Instrumente, Apparate und Utensilien, welche nur einen einmaligen Gebrauch erlauben oder in Besitz und Gebrauch der Kranken übergehen werden, sind dem Arzte die Kosten zu vergüten.

9. Die Operationen und Verrichtungen, welche im Tarif nicht speziell aufgeführt sind, sollen berechnet werden wie diejenigen, mit denen sie nach Schwierigkeit und Wichtigkeit am meisten übereinstimmen.

11. Juli
1916.

11. Juli 1916. 10. Im Sinne von Art. 22 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung sind die nachstehenden Ansätze des Tarifes als *Normal*-Ansätze zu verstehen. Die *Minimal*-Ansätze sind um 10 % niedriger zu berechnen und die *Maximal*-Ansätze um 10 % höher als der vereinbarte Normaltarif.

Allgemeine Leistungen.

Fr.

I. Beratungen im Hause des Arztes.

- | | |
|---|------|
| 1. Beratung im Hause des Arztes während der <i>gewöhnlichen</i> oder während einer <i>besonders vereinbarten Sprechstunde</i> | 2. — |
| 2. Beratung im Hause des Arztes <i>ausserhalb der Sprechstunde tags</i> , sowie an <i>Sonn- und Feiertagen</i> | 3. — |
| 3. Beratung im Hause des Arztes <i>nachts</i> (von abends 9 bis morgens 7 Uhr) | 5. — |
| 4. Telephonische Beratung <i>tags</i> | 1. — |
| Telephonische Beratung <i>nachts</i> | 2. — |
| 5. Beratung per Drittpersonen <i>tags</i> | 1. — |
| Beratung per Drittpersonen <i>nachts</i> | 2. — |

II. Besuche.

- | | |
|---|------|
| 6. <i>Gewöhnlicher Besuch</i> innerhalb 2 Kilometer Entfernung von der Wohnung des Arztes . . | 3. — |
| 7. a) Für <i>Expressbesuche</i> , d. h. Besuche, welche durch die Dringlichkeit der Erkrankung notwendig sind oder als dringlich verlangt werden | 4. — |
| b) Für <i>verlangten</i> Besuch an Sonn- und Feiertagen (ausgenommen diejenigen bereits in Behandlung stehenden Fälle, deren Erkrankung täglichen Besuch notwendig macht) . | 4. — |
| c) Von abends 8—10 Uhr verlangte Besuche | 4. — |
| 8. Für <i>Nachtbesuche</i> , von abends 10 bis morgens 7 Uhr das Dreifache der gewöhnlichen Besuchstaxe. | |

Zusätze und Bemerkungen.Fr. 11. Juli
1916.

- a) Für notwendige $\frac{1}{2}$ Stunde übersteigende Anwesenheit bei Unfallkranken wird ein Zuschlag berechnet, und zwar pro angefangene halbe Stunde tags nachts

2. —
3. —

Werden während dieser Zeit besonders honorierte Extraleistungen ausgeführt, so wird eine Verweilgebühr nicht berechnet.

- b) Für Besuche auf weitere Entfernung, als 2 km, sowie in bergigen Gegenden werden Zuschläge bezahlt; als Ausgangspunkt für die entsprechende Berechnung gilt die Wohnung des *gerufenen Arztes*, und es soll für jeden angefangenen Kilometer (Strassenkilometer, Distanz nur einfach berechnet, nicht für Hin- und Rückweg) 1. — eingesetzt werden.

Für je 50 m Höhendifferenz werden . . . — 50 dazu gerechnet.

Die Kilometerzuschläge finden Anwendung, sobald der Arzt über die Grenzen seiner Wohngemeinde gehen muss. Wenn wegen der Ausdehnung oder anderer topographischer Verhältnisse der Gemeinde eine Berechnung der Kilometerzuschläge sich auch innerhalb der Grenze der Gemeinde rechtfertigt, so wird die Versicherungsanstalt in Luzern diese Zuschläge zahlen, und im Streitfall wird der Regierungsrat, nach Anhörung der Versicherungsanstalt und der lokalen Ärztevereinigungen, den entsprechenden Rayon feststellen.

- c) Unter besondern Verhältnissen (Benützung von Eisenbahn, Post, Dampfschiff, bei ausserordentlich schwierigen Wegen im Gebirge)

11. Juli
1916.

Fr.

kann statt der *Kilometer-Taxe* eine *Zeit-Taxe* in Anwendung kommen; pro halbe Stunde Zeitversäumnis wird dann vergütet, tags nach 2. — 4. —

Entsprechende Bestimmungen werden im Streitfall vom Regierungsrat, nach Anhörung der Versicherungsanstalt und der lokalen Ärztevereinigungen, festgesetzt.

- d) Bei Besuchen in ausgesprochenen *Notfällen* können die effektiven Kosten für *Transportmittel* in Rechnung gestellt werden; es ist dabei das wenigst kostspielige zweckdienliche Mittel zu wählen. Bei Verwendung von eigenem Transportmittel wird dem Arzte pro abgefahrener Kilometer vergütet . . . —. 50
- e) Besuche dürfen nur gemacht werden, entweder, wenn der Kranke nicht in die Sprechstunde des Arztes kommen kann, oder wenn sie wegen sonstigen speziellen Verhältnissen gerechtfertigt sind.
- f) Bei mehreren vorbestellten oder vom Arzte als notwendig erachteten Besuchen in der gleichen Ortschaft sind eventuell Kilometerzuschläge, sowie eventuelle Ausgaben für Transportmittel nur einmal in Rechnung zu stellen. Ist aber die Visitenzahl unter vier, dann werden die Zuschläge für den ersten Besuch voll, für den zweiten und für den dritten je zur Hälfte noch verrechnet.
- g) Bei gleichzeitiger weiterer Behandlung eines zweiten oder weiterer Unfallkranken in derselben Wohnung ist die *Beratungs-Taxe* einzusetzen.

Fr. 11. Juli
1916.
3. —

- h) Für Gelegenheitsbesuche bis auf eine Entfernung von 2 km
Für entferntere Gelegenheitsbesuche hierzu noch der halbe Distanzzuschlag.
- i) Mehrkosten, welche durch die Wahl eines entfernteren als in der Umgebung wohnenden oder regelmässig dort praktizierenden Arztes (Art. 15) entstehen könnten, hat die Anstalt nicht zu tragen.

III. Konsilien.

Konsilien mehrerer Ärzte werden folgendermassen entschädigt:

9. Bei *einmaliger* Konsultation berechnen:
der behandelnde Arzt das Doppelte der Taxe für gewöhnlichen Besuch plus Verweilgebühr;
der konsultierte Arzt bei Zeitversäumnis von höchstens einer Stunde 20. —
für jede folgende halbe Stunde 5. —
10. Bei *wiederholter* Konsultation im gleichen Falle berechnet der behandelnde Arzt das Anderthalbache der Taxe für gewöhnliche Besuche plus Verweilgebühr,
der konsultierte Arzt bei Zeitversäumnis von höchstens einer Stunde 15. —
für jede weitere halbe Stunde 5. —
- Bei Konsilien in ausgesprochenen Notfällen gelten die bei lit. d der Zusätze und Bemerkungen angegebenen Bestimmungen.

IV. Zeugnisse.

11. Anmeldung nach Formular 2. 50
Abmeldung nach Formular 2. 50
Kurzer Krankenbericht, Begleitschreiben zu Konsilien a: Fr. 2. —, b: 2. 50

11. Juli		Fr.
1916.	12. Ausführlicher Bericht	5. —
	13. Eingehender Bericht und Gutachten, Sektionsberichte . . . a: Fr. 10. —, b: 15. —, c: 20. —	

Extraleistungen.

- a) Die unten angeführten Ansätze für Extra-leistungen werden zu der Taxe für Beratung, Besuch oder Konsilien addiert.
 - b) Für ärztliche Assistenz wird die doppelte Besuchstaxe plus dreifache Verweilgebühr berechnet.

A. Diagnostische Extraleistungen.

Fr. 11. Juli

b) Vollständige Untersuchung	10. —	1916.
E. Stuhluntersuchungen:		
a) Chemische oder mikroskopische Untersuchung	5. —	
b) Vollständige Untersuchung	10. —	
F. Bakteriologische Untersuchungen mit Kulturverfahren:		
a) Diphtherie	5. —	
b) übrige	10. —	
G. Eingehende von der Anstalt verlangte physikalisch-diagnostische Untersuchungen innerer Organe . a: Fr. 5. —, b: 10. —, c: 20. —		
14. Einfache Probepunktion (ohne anschliessende genaue Untersuchung der Flüssigkeit) . . .	2. —	
15. Lumbalpunktion (dito) . . . a: Fr. 8. —, b: 10. —		
16. Venenpunktion, Blutentnahme	3. —	
17. Serodiagnostische Untersuchung a: Fr. 10. —, b: 15. —, c: 20. —		
18. Elektrodiagnostische Untersuchung	3. —	
19. Vollständiger elektrodiagnostischer Status a: Fr. 5. —, b: 10. —		
20. Funktionsprüfung von Geruch, Geschmack, Sprach- und Singstimme a: Fr. 3. —, b: 5. —, c: 8. —		
21. Tracheo-, Oesophagoskopie a: Fr. 10. —, b: 15. —		
22. Bronchoskopie a: Fr. 15. —, b: 20. —		
23. Diagnostische Einführung einer Bougie, eines Katheters, einer Schlundsonde 2. — eines Darmrohres 1. —		
24. Urethroskopie 5. — Cystoskopie 15. — Rektoskopie 5. —		
25. Vollständige funktionelle Nierendiagnostik a: Fr. 15. —, b: 20. —		
26. Gynäkologische Untersuchung 2. —		

11. Juli 1916.	Fr.
27. Rektaluntersuchung	2.—
28. Verlangte oder genehmigte vollständige Sektion (exklusive Bedienung) inklusive summarischer Bericht.	40.—
29. Verlangte oder genehmigte Sektion einer Körperhöhle (exkl. Bedienung) inkl. summarischer Bericht.	25.—
30. Für verlangte Besichtigung einer Leiche	
	die Besuchstaxe.
Bei eingehender Untersuchung zur Ermittlung der Todesursache . .	Fr. 5.— als Zuschlag.

B. Therapeutische Extraleistungen.

I. Allgemeine therapeutische Extraleistungen.

31. a) Subkutane Injektion nach Pravaz (inkl. Medikament bis zu einem Werte von Fr. —. 50)	1.—
b) Grössere subkutane Injektionen, Serum-Einspritzung, medikamentöse Einspritzungen in Muskeln	2.—
32. Intravenöse Injektion a: Fr. 3.—, b: 5.—, c: 10.—	
33. Intraartikuläre Injektion . . a: Fr. 3. —, b: 4. —	
34. Subkutane Infusion von Kochsalzlösung . .	5.—
35. Massage, Vibrationsmassage, Anwendung des elektrischen Stromes, Mechanotherapie	
	a: Fr. 1. —, b: 2. —
36. a) Übungs- oder Hemmungstherapie, pro Sitzung	a : Fr. 1. —, b : 2. —
b) Psychotherapeutische Behandlung	
	a: Fr. 2. —, b: 3. —
37. Rausch- oder Bromäthynarkose	5.—
38. Äther- oder Chloroformnarkose für die erste halbe Stunde	10.—
Für jede folgende halbe Stunde die doppelte Verweilgebührtaxe.	

Fr. 11. Juli
1916.

39. Lokalanästhesie durch Infiltration	
	<i>a: Fr. 1.—, b: 2.—, c: 3.—, d: 5.—</i>
40. Leitungsanästhesie	<i>a: Fr. 3.—, b: 6.—, c: 10.—</i>
41. Gefrieranästhesie	<i>1.—</i>
42. Lumbal- und Sacralanästhesie	<i>10.—</i>
43. Erste Bougierung der Urethra	<i>2.—</i>
44. Wiederholte Bougierung der Urethra	<i>1.—</i>
45. Blasenspülung	<i>a: Fr. 2.—, b: 3.—</i>
46. Magenspülung	<i>2.—</i>
	Darmspülung, Ernährung mit der Schlundsonde
47. Medikamentöse Bäder einzelner Körperteile (Hände, Arme, Füsse, Beine, Gelenke)	<i>1.—</i>
	<i>a: Fr. 1.—, b: 2.—, c: 3.—</i>
48. Reposition einer eingeklemmten Hernie	
	<i>a: Fr. 3.—, b: 5.—</i>
49. Schröpfen, Applikation der Bierschen Saug- maske, Heissluftapplikation	<i>a: Fr. 1.—, b: 2.—</i>
50. Bemühungen zur Wiederbelebung eines Scheintoten oder eines Ertrunkenen: doppelte Verweilgebühr	
51. Katheterismus	<i>a: Fr. 1.—, b: 2.—</i>

II. Chirurgische Extraleistungen.

Naht- und Ligaturmaterial inbegriffen.

52. a) Erste Besorgung einer kleinen Wunde	<i>1.—</i>
b) Naht, Blutstillung und Verband von Weich- teilwunden, je nach deren Grösse und Wichtigkeit	<i>a: Fr. 3.—, b: 5.—, c: 10.—</i>
53. Bei gleichzeitigen Sehnen- und Nervennähten für die Naht der ersten Sehne oder des ersten Nerv	<i>20.—</i>
für jede weitere	<i>5.—</i>
Maximum	<i>60.—</i>
54. Nachträgliche Sehnen- oder Nervenoperationen für die Naht der ersten Sehne oder des ersten Nerv	<i>40.—</i>

11. Juli		Fr.
1916.	für jede weitere	5.—
	Maximum	60.—
55.	Unterbindung gröserer Arterien am Orte der Wahl . . . a: Fr. 15.—, b: 25.—, c: 40.—	
56.	Transplantationen nach Thiersch a: Fr. 10.—, b: 20.—, c: 30.—	
57.	Inzision von Abszessen a: Fr. 1.—, b: 2.—, c: 3.—	
58.	Eröffnung von Hohlhand-Vorderarmphlegmo- nen und tieferen schweren Abszessen a: Fr. 15.—, b: 20.—, c: 30.—	
59.	Entfernung von Fremdkörpern durch Inzision I. leichte Fälle . a: Fr. 2.—, b: 4.—, c: 8.—	
	II. mittelschwere Fälle a: Fr. 12.—, b: 18.—, c: 25.—	
	III. schwere Fälle . . . a: Fr. 30.—, b: 40.—	
60.	Extraktion eines Zahnes	2.—
	Maximum in einer Sitzung	12.—
61.	Kleine Verrichtungen an Wunden, wie Auf- frischung der Wundflächen, Cauterisation, Ent- fernung bereits gehobener Nägel a: Fr. 1.—, b: 2.—	
62.	Kleinere Operationen, wie schwierige Punktions- u. Entleerung von Flüssigkeitsansammlungen, Phimosenoperationen, Zehen- und Finger- amputationen und Exartikulationen, Operation des eingewachsenen Nagels, Exstirpation von Narben und von kleineren Geschwülsten, kleine Plastiken a: Fr. 10.—, b: 15.—, c: 25.—	
63.	Grössere Amputationen und Exartikulationen a: Fr. 40.—, b: 50.—, c: 60.—	
64.	Knochennähte . a: Fr. 40.—, b: 50.—, c: 60.—	
65.	Exartikulation und Resektion im Schulter- oder Hüftgelenke	100.—
66.	Eröffnung eines grössern Gelenkes zur Drai- nage a: Fr. 20.—, b: 25.—, c: 30.—	
67.	Grössere Gelenkoperationen a: Fr. 50.—, b: 60.—	

Fr. 11. Juli
1916.

68. Tracheotomie, schwere Geschwulstoperation, Kastration, Radikaloperation des Wasserbruches, Bruchoperation, Appendicektomien, Rippenresektionen, grössere Plastiken, blutige Repositionen, Urethrotomie (externa)
a: Fr. 50. —, b: 70. —, c: 90. —
69. Grössere Operationen, z. B. Trepanationen, Hirnoperationen, Laparotomie, Darmresektion, Darmnaht, Kropfoperationen, Blasen-, Nieren- und Milzoperationen
a: Fr. 100. —, b: 130. —, c: 150. —
70. Gewaltsames unblutiges Geradestrecken eines verkrümmten Gliedes oder Wiederzerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruches
a: Fr. 15. —, b: 25. —, c: 30. —
71. Varicesoperation *a: Fr. 20. —, b: 30. —*
72. Ausräumung des Uterus bei Abort
a: Fr. 15. —, b: 20. —, c: 30. —
73. Kleinere Prolapsoperationen der Vagina
a: Fr. 20. —, b: 30. —
74. Grössere Prolapsoperationen des Uterus
a: Fr. 60. —, b: 90. —

III. Verbände.

75. Verbände (*Material inbegriffen bis zu einem Werte von Fr. —. 50*):
- Kleinere Heftpflasterverbände und andere Klebeverbände 1. —
 - Verband am Finger oder an der Zehe . 1. —
 - Verband mittlerer Gelenke (Hand, Fuss), Verband des Halses; grössere Heftpflaster- und Klebeverbände 1. 50
 - Verband grösserer Gelenke (Ellbogen- oder Kniegelenk), Verband des Kopfes, der Extremitäten 1. 50

11. Juli
1916.

Fr.

e) Verband grosser Gelenke (Schulter- oder Hüftgelenk), Verband des Beckens, des Rumpfes	3. —
76. Notfixationsverband bei Frakturen	
a: Fr. 3. —, b: 5. —, c: 8. —	
77. Einrichtung und erster Verband gebrochener Knochen (<i>Material inbegriffen bis zu einem Werte von Fr. 3. —</i>):	
A. Fraktur-Fixations-Dauerverbände:	
a) einzelner oder mehrerer Finger oder Zehen	3. —
b) der Mittelhand oder des Mittelfusses, der Hand- oder Fusswurzel	4. —
c) des Vorderarmes	15. —
d) des Unterschenkels und Oberarmes .	20. —
e) des Oberschenkels, der Wirbelsäule oder des Beckens	40. —
B. Extensions- und Schienenverbände bei Frakturen . a: Fr. 10. —, b: 20. —, c: 30. —	
C. a) Leichtere Heftpflaster und Bindenverbände der Rippen	5. —
b) Clavicula	10. —
78. A. Zweiter Verband bei Frakturen; Contentiv-verbände anderer Affektionen:	
a) Kleine Gelenke: Einzelne Finger oder Zehen	3. —
b) Mittlere Gelenke: Hand- oder Fusswurzel, Mittelhand, Mittelfuss, Clavicula	4. —
c) Grössere Gelenke: Ellbogen, Kniegelenk, Unterschenkel	12. —
d) Grosses Gelenk: Schulter, Hüftgelenk, Becken; das ganze Bein oder der ganze Arm	15. —
e) Wirbelsäule	20. —

Fr. 11. Juli
1916.

B. Zweiter Extensionsverband bei Frakturen;
Extensionsverband bei andern Affektionen

a: Fr. 5. —, b: 10. —, c: 15. —

79. Entfernung des Gipsverbandes:

20 % der genannten Taxen.

80. Bei offenen Frakturen:

Zuschlag von 50 % der genannten Taxen.

81. Einrichtung und erster Verband einfacher Luxationen (Material bis zu einem Werte von Fr. 3. — inbegriffen):

a) Unterkiefer, Zehen	5. —
b) Finger	10. —
c) Knie, Ellbogen, Hand, Fuss	15. —
d) Schulter	20. —
e) Hüftgelenk	30. —

82. Veraltete Luxationen:

das Doppelte der entsprechenden Taxen.

IV. Extraleistungen bei Augenverletzungen.

(Die Entschädigung für Oberflächenanästhesie ist in den Ansätzen inbegriffen.)

83. Einfache medikamentöse Verrichtungen, wie Einstreuen von Pulvern, Eintropfen von Lösungen, Einstreichen von Salben (inklusive Medikament). 1. —

84. Erste eingehende Augenuntersuchung

a: Fr. 2. —, b: 3. —

85. Wiederholte, eingehende Augenuntersuchung

a: Fr. 1. —, b: 2. —

86. Funktionelle eingehende Augenuntersuchung
(Gesichtsfeld, Farbensinn, Brillenbestimmung)

a: Fr. 4. —, b: 6. —

87. Entfernung von Fremdkörpern:

a) aus der Bindehaut . . . a: Fr. 1. —, b: 3. —

b) aus der Cornea . a: Fr. 3. —, b: 5. —, c: 7. —

11. Juli		Fr.
1916.		
c) aus dem Augeninnern	60. —	
d) aus der Orbita	40. —	
88. Cauterisation des ulcus cornea und ähnliche Verrichtungen	10. —	
89. Abtragung eines Iris-Prolapses, Sklerotomie, präparatorische oder optische Iridektomie und Exstirpation des Tränensackes		
a: Fr. 30. —, b: 40. —		
90. Enucleatio bulbi	40. —	
91. Einsetzen eines künstlichen Auges (inklusive Prothese)	15. —	
92. Naht der Konjunktiva und der Lider		
a: Fr. 5. —, b: 10. —		
93. Naht der Sklera oder Cornea		
a: Fr. 20. —, b: 30. —		
94. Subkonjunktivale Injektion	2. —	
95. Spaltung eines Tränenkanals und Sondage .	3. —	
96. Lidplastik, Tenotomie, Vorlagerung		
a: Fr. 30. —, b: 35. —, c: 40. —		
97. Pterygiumoperation	20. —	
98. Tätowage der Cornea per Sitzung . . .	20. —	
99. Jontophorese	10. —	
100. Diszission der Linse und des Nachstars .	40. —	
101. Iridektomie bei Glaucom- und Staroperation, Exenteration der Orbita		
a: Fr. 50. —, b: 80. —, c: 100. —		
102. Augenverband (Material bis zu einem Werte von Fr. --. 50 inbegriffen)	1. 50	

*V. Extraleistungen bei Ohren-, Nasen-
oder Halsverletzungen.*

(Die Entschädigung der Oberflächenanästhesie
ist in den Ansätzen inbegriffen.)

103. Erste eingehende Ohren-, Nasen- oder Larynx- untersuchung	a: Fr. 2. —, b: 3. —
---	----------------------

Fr. 11. Juli

1916.

104. Wiederholte eingehende Ohren-, Nasen- oder Larynxuntersuchung . . . a: Fr. 1. —, b: 2. —
105. Vollständige funktionelle Prüfung des Gehörs und des statischen Organs 5. —
106. Medikamentöse Ausspritzung der Ohren, Pinseln und Einblasen in Nase, Rachen und Kehlkopf (inkl. Medikament) a: Fr. 1. —, b: 2. —
107. Ausspritzung bei Ceruminalpfröpfen . . . 1. 50
108. Einblasen von Luft in die Ohrtrumpe . . 2. —
109. Katheterismus der Ohrtrumpe 2. —
110. Parazentese des Trommelfelles 5. —
111. Kleinere operative Eingriffe (vordere und hintere Tamponade bei Blutungen, einfache Fremdkörperextraktion aus Nase, Ohr, Pharynx, Oesophagus), Ausspülen der Nasennebenhöhlen. . . a: Fr. 3. —, b: 5. —, c: 8. —
112. Fremdkörperextraktion aus dem Larynx, Trachea, Ohr, nach Ablösung der Ohrmuschel, und aus dem Oesophagus
a: Fr. 10. —, b: 20. —, c: 30. —
113. Fremdkörper-Extraktion aus den Bronchien
a: Fr. 40. —, b: 50. —, c: 60. —
114. Schwierige Fremdkörperextraktion aus dem Oesophagus . a: Fr. 40. —, b: 50. —, c: 60. —
115. Radikale Eröffnung der Stirn- und Siebbeinhöhlen einseitig a: Fr. 30. —, b: 50. —, c: 80. — beidseitig a: Fr. 50. —, b: 80. —, c: 100. —
116. Eröffnung des Warzenfortsatzes:
einseitig a: Fr. 30. —, b: 35. —, c: 40. —
beidseitig a: Fr. 40. —, b: 50. —, c: 60. —
117. Eröffnung von Hirnabszessen im Anschluss an Pos. 116 oder Pos. 119. Zuschlag bis zu
a: Fr. 100. —, b: 130. —, c: 150. —
118. Radikale Eröffnung der Kieferhöhle:
einseitig a: Fr. 30. —, b: 35. —, c: 40. —
beidseitig a: Fr. 40. —, b: 50. —, c: 60. —

11. Juli		Fr.
1916.	119. Radikaloperation des Mittelohrs a: Fr. 40.—, b: 60.—, c: 80.—	
	120. Submuköse Septumresektion a: Fr. 25.—, b: 30.—, c: 40.—	
	121. Paraffininjektion zur Korrektur der eingesenkenen Nase a: Fr. 5.—, b: 10.—	
	122. Atresieoperation des Gehörganges und der Nase a: Fr. 10.—, b: 20.— Dieselbe verbunden mit Thierschscher Lap- pentransplantation 30.—	
	123. Sprechübungen bei Sprachstörungen 1/2 Stunde	5.—

VI. Radiologische Extraleistungen.

Wenn *Nichtärzte* die radiologische Aufnahme oder Behandlung besorgen, darf eine Taxe für Beratung etc. *nicht* berechnet werden.

Aufnahmen.	Eine Aufnahme		Zwei Aufnahmen	
124. Finger, Mittelhand	8.—		10.—	
125. Handgelenk, Vorderarm	10.—		15.—	
126. Ellbogen, Oberarm	12.—		20.—	
127. Schultergelenk	15.—		25.—	
128. Fussgelenk, Unterschenkel	12.—		20.—	
129. Mittelfuss, Zehen	10.—		15.—	
130. Kniegelenk, Oberschenkel	15.—		25.—	
131. Hüftgelenk	20.—		30.—	
132. Kopf, Hals, Luftröhre, Kehlkopf	20.—		30.—	
133. Thorax mit Blende	20.—		30.—	
134. Thorax mit Übersicht	25.—		35.—	
135. Speiseröhre, Magen, Darm	30.—		50.—	
136. Niere, Ureter, Blase	20.—		35.—	
137. Wirbelsäule mit Blende	20.—		35.—	
138. Wirbelsäule mit Übersicht	40.—			
139. Eine Zahnaufnahme	10.—		15.—	

Fr. 11. Juli
1916.

Jede weitere Aufnahme des gleichen Körperteils am gleichen Tage 50 % der ersten Aufnahme; Doppelplatte (Schicht auf Schicht) 20 % Aufschlag. Inbegriffen ist eine Kopie, jede weitere Kopie 9×12 Fr. 1. —, 13×18 Fr. 2. —, 18×24 Fr. 3. —, 24×30 Fr. 4. —, 30×40 Fr. 5. —, 40×50 Fr. 6. —.

Stereoskopische Aufnahme = 2 einfache Aufnahmen.

Die Platten sind Eigentum des Röntgenologen.

140. Durchleuchtung	15. —
141. Orthodiagraphie	20. —
142. Therapie, für jede Stelle	8. —

Bei gleichzeitiger Bestrahlung mehrerer Stellen wird die Einzeltaxe reduziert (bis 30 %).

VII. Lichttherapie.

143. Quarzlampenbestrahlung	4. —
144. Uviolbestrahlung	6. —
145. Finsenbestrahlung	8. —

II.

Tarif

für die

**Arzneilieferungen bei der Behandlung der bei der
Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt
obligatorisch Versicherten.**

Für die Arzneilieferungen der Apotheker und der selbst dispensierenden Ärzte an die Schweizerische Un-

11. Juli 1916. fallversicherungsanstalt wird, gemäss Art. 22 und 73 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung betreffend die Behandlung der bei dieser Anstalt obligatorisch Versicherten, die *eidgenössische Arzneitaxe* (E. A. T.) als Tarif des Kantons Bern festgesetzt, und zwar in dem Sinne, dass die E. A. T. als Minimaltarif mit der Möglichkeit, dieselbe bis auf 10 % zu erhöhen, Geltung haben soll.

Bern, den 11. Juli 1916.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
für den Staatsschreiber
G. Kurz.

11. Juli
1916.

Verordnung
betreffend
den Dorfbach zu Oberdiessbach.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,
beschliesst:

1. Der Dorfbach zu Oberdiessbach wird von seiner Einmündung in die Kiesen aufwärts, soweit er die Gemeinde Oberdiessbach durchfliesst, gemäss § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857, in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884, unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Der Gemeinderat von Oberdiessbach hat bis Ende September 1916 nach den Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes Schwellenreglement und Kataster aufzustellen, öffentlich aufzulegen und dem Regierungsrat zur Sanktion einzureichen.

3. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekanntzumachen.

Bern, den 11. Juli 1916.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
für den Staatsschreiber
G. Kurz.

18. August
1916.

Verordnung

betreffend

Höhligraben und Moos- oder Lenzligengräbli in den Gemeinden Oberthal und Zäziwil.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,
beschliesst:**

1. Der Höhligraben in der Gemeinde Zäziwil, von der Gemeindegrenze Höchstetten-Wil abwärts bis zu seiner Einmündung in den Zäzibach, sowie das in denselben einmündende Moos- oder Lenzligengräbli von seinem Ursprung am sogenannten Mörsberg in den Gemeinden Oberthal und Zäziwil gelegen bis zum Zusammenfluss mit dem obgenannten Höhligraben werden, gemäss § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857, unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Für diese Gräben hat die Schwellenkommission nach den Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes Schwellenreglement und Kataster aufzustellen, öffentlich aufzulegen und bis Ende Dezember 1916 dem Regierungsrat zur Sanktion einzureichen. Eventuell sind diese Gräben in den Perimeter des zu revidierenden Schwellenkatasters für den Zäzibach einzubeziehen.

3. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung 18. August aufzunehmen und auf übliche Weise bekanntzumachen. 1916.

Bern, den 18. August 1916.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Merz,
für den Staatsschreiber
G. Kurz.



22. Aug.
1916.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates des Kantons Bern an die Regierungsstatthalter betreffend Mobiliensteigerungen von Gemeinden.

Durch Mitteilung eines Regierungsstatthalteramtes ist uns zur Kenntnis gelangt, dass vielerorts die Mobiliensteigerungen (z. B. Holzsteigerungen) von Gemeinden ohne Rücksicht auf den Wert des Steigerungsgegenstandes in einfacher, nicht öffentlicher Steigerung vollzogen werden.

Wir halten diese Praxis vom Standpunkte einer richtigen Verwaltung aus nicht für empfehlenswert. Das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch unterscheidet zwei Hauptgruppen von Steigerungen, die öffentlichen, im Sinne von Art. 132 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, und die andern, welch letztere gemäss Art. 133 unter den Vorschriften des gewöhnlichen Kaufvertrages stehen. Die Auswahl zwischen diesen Steigerungen steht nun allerdings dem Versteigerer zu, sofern nicht im einzelnen Fall von der Rechtsordnung ausdrücklich die Abhaltung einer öffentlichen Steigerung verlangt wird (vide z. B. Art. 400, 404, 596, 612, 651, 721, 829) oder sofern nicht (wie bei Liegenschaftssteigerungen) die öffentliche Beurkundung formelles Erfordernis des Veräußerungsgeschäftes ist.

Speziell für die Mobiliensteigerungen der Gemeinden wird die öffentliche Form gesetzlich nirgends vorgeschrieben, und es bleibt aus diesem Grunde in erster Linie Sache der Gemeindereglemente, darüber Näheres festzulegen. Enthält

aber auch das Gemeindereglement keine näheren Vorschriften, 22. Aug.
so liegt die Auswahl der Steigerungsart den Gemeinde- 1916.
behörden ob, natürlich unter der Verantwortlichkeit ihrer
Mitglieder. Im Interesse der Gemeinde sowohl als auch
der Mitglieder von Gemeindebehörden liegt es aber, wenn
immer möglich und abgesehen von geringfügigen Fällen,
die Form der öffentlichen Steigerung im Sinne des
oben erwähnten Art. 132 zu wählen, da nur sie volle Ge-
währ für eine korrekte Abwicklung des Veräußerungs-
geschäftes bietet und vollen Beweis bildet.

Ganz allgemein kann gesagt werden, dass für die Gemeinden die öffentliche Steigerung nach Art. 132, Absatz 1, Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (bei welcher ein Notar als Urkundsperson mitwirkt) für Mobilienveräußerungen angezeigt ist, sobald der Wert des Verkaufsgegenstandes Fr. 500 übersteigt. Wird hier die notarielle Beurkundung unterlassen, so ist dies in den meisten Fällen geeignet, die Verantwortlichkeit der zuständigen Gemeindebehörden für allfälligen Schaden zu begründen.

Sie wollen bei den Gemeinden Ihres Amtsbezirkes auf eine Lösung in diesem Sinne dringen.

Bern, den 22. August 1916.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Merz,
für den Staatsschreiber
G. Kurz.

1. Sept.
1916.

Beschluss

betreffend

Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1897 über die Apotheken und über den Verkauf und die Auf- bewahrung von Arzneistoffen und Giften.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Sanitätsdirektion,
beschliesst:

1. Art. 52, Ziffer 1, der Verordnung vom 16. Juni 1897 über die Apotheken und über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften soll lauten:

«1. Alle einfachen oder zusammengesetzten Arzneimittel, mit Ausnahme der in Tabelle A und B aufgeführten, soweit letztere nicht durch Tabelle D dem Verkauf durch Apotheker und Drogisten freigegeben sind.»

2. Art. 68 der nämlichen Verordnung soll lauten:

«Die in den Tabellen A und B dieser Verordnung aufgeführten oder nach Analogie dahingehörenden Stoffe — die Gifte im engern und weitern Sinne — dürfen, sofern sie nicht in den Tabellen D oder F aufgeführt sind, nur von den in Art 69 bezeichneten Personen verkauft werden, und zwar bloss an die gemäss Art. 72 dieser Verordnung zum Ankaufe derselben berechtigten Personen.»

3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in 1. Sept.
die Gesetzessammlung aufzunehmen. 1916.

Bern, den 1. September 1916.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
der Stellvertreter
des Staatsschreibers
G. Kurz.

5. Sept.
1916.

Reglement

betreffend

das Unterrichtsprogramm, den Konviktbetrieb und die Geschäftsführung der kantonalen Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Schwand-Münsingen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung des Gesetzes vom 28. Mai 1911 über
das landwirtschaftliche Unterrichtswesen,

beschliesst:

§ 1. Auf der Staatsdomäne Schwand unterhält der Staat:

- a.* Eine landwirtschaftliche Schule mit
 1. zwei aufeinanderfolgenden Winterkursen. Der Unterricht ist theoretisch. Die Kurse beginnen jeweilen im November und sind im Monat März abzuschliessen;
 2. Sommerkursen für Praktikanten. Der Unterricht ist vorwiegend praktisch. Die Kurse beginnen im April und dauern bis Ende Oktober.
- b.* Eine hauswirtschaftliche Schule mit Sommer- und Winterkursen. Die Kurse dauern je drei Monate, können aber später nach Bedürfnis verlängert werden. Der Unterricht ist theoretisch und praktisch.

5. Sept.
1916.

A. Landwirtschaftliche Schule.

I. Grundzüge des Unterrichtsprogrammes.

a. Der theoretische Unterricht für die Winterschüler.

§ 2. Der theoretische Unterricht hat auf die in einer guten bernischen Primarschule erworbenen Kenntnisse aufzubauen, diese tunlichst zu erweitern und eine gründliche landwirtschaftliche Berufsbildung zu vermitteln. Er erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Allgemeine Schulfächer und Naturwissenschaften: deutsche Sprache (Aufsätze, Geschäftskorrespondenz, Verträge),

Mathematik (bürgerliches und landwirtschaftliches Rechnen), Geometrie und Feldmessen,

Physik,

Chemie,

Zoologie,

Botanik.

2. Volks- und betriebswirtschaftliche Fächer:

Volkswirtschaftslehre,

landwirtschaftliche Betriebslehre,

landwirtschaftliche Buchhaltung,

Genossenschaftswesen,

staatliche Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft, Verfassungs- und Gesetzeskunde.

3. Landwirtschaftlich-technische Fächer:

allgemeiner Pflanzenbau (Bodenkunde, Düngerlehre, Bodenbearbeitung, Grundverbesserungen, Saatgutlehre),

spezieller Pflanzenbau (Futter-, Getreide- und Hackfruchtbau; Anbau anderer landwirtschaftlicher Kulturpflanzen),

allgemeine Tierzucht (Bau und Lebensvorgänge der Haustiere, allgemeine Züchtungslehre, Fütterungslehre),

5. Sept. spezielle Tierzucht (Rindvieh-, Schweine- und Pferdezucht, 1916. sowie Ziegen-, Schaf- und Geflügelzucht), Milchwirtschaft und Milchverwertung, Gesundheitspflege und Tierheilkunde, Alpwirtschaft, Pflanzenkrankheiten, Obstbau und Obstverwertung, Gemüsebau, Waldbau, landwirtschaftliche Baukunde, landwirtschaftliche Geräte- und Maschinenkunde.

Über Umfang und Inhalt der einzelnen Unterrichtsfächer ist ein Unterrichtsplan massgebend, welcher der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion unterliegt. Aus Gründen der Zweckmässigkeit können im Stundenplan einzelne Unterrichtsfächer zusammengezogen werden.

Zur Ergänzung des Unterrichts und behufs Förderung der Sprachfertigkeit werden für die Schüler Übungen im freien Vortrage abgehalten.

Die Pflege des Volksgesanges, sowie der turnerischen Übungen sind erwünscht.

§ 3. Der theoretische Unterricht ist in tunlichster Anlehnung an die Verhältnisse und Bedürfnisse der praktischen Land- und Volkswirtschaft zu erteilen.

Mit demselben sind praktische Übungen und Demonstrationen in den Laboratorien und in der Gutswirtschaft zu verbinden. Ausserdem ist er durch geeignete Exkursionen zweckmässig zu ergänzen.

§ 4. Der theoretische Unterricht wird durch den Direktor, die Hauptlehrer und die Lehrer für Spezialfächer erteilt. Auch der Buchhalter und die Werkführer können mit Unterrichtserteilung betraut werden.

*b. Der praktische Unterricht für die Praktikanten.*5. Sept.
1916.

§ 5. Der praktische Unterricht wird durch regelmässige Betätigung der Praktikanten in der Gutswirtschaft erteilt. Diese sollen zu allen landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem Felde, in der Viehhaltung, im Obst-, Gemüse- und Waldbau, in der Obstverwertung und in der Alpwirtschaft herangezogen, darin geübt und unterrichtet werden. Dabei ist der Verwendung und Handhabung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Gutsbetrieb soll dieser Aufgabe und den landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen im Kanton Bern angepasst und für möglichst vielseitige Produktion eingerichtet werden. Er soll aber auch in technischer und ökonomischer Hinsicht vorbildlich sein und eine angemessene Rendite abwerfen.

Der Direktor hat darauf Bedacht zu nehmen, die Schüler mit den Fragen der Organisation und Leitung der Gutswirtschaft der Schule bekanntzumachen und sie über An- und Verkauf von Vieh und anderen Erzeugnissen aufzuklären. Er soll überhaupt nach Möglichkeit danach trachten, das kaufmännische Geschick der Schüler auch praktisch anzuregen und auszubilden.

§ 6. Der praktische Unterricht wird nach den Anordnungen des Direktors durch die Werkführer und das hierfür bestimmte Dienstpersonal erteilt.

II. Eintrittsbedingungen.

§ 7. Der Eintritt der Schüler in die Winterkurse der landwirtschaftlichen Schule erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung und nach Ablegung einer Aufnahmsprüfung. Durch diese haben sich die Bewerber über genügende

5. Sept. geistige Befähigung und über die Kenntnisse einer guten
 1916. Primarschulbildung auszuweisen. Von Angehörigen einer
 fremden Muttersprache wird namentlich auch ausreichende
 Kenntnis der deutschen Sprache verlangt.

Die Anmeldungen sind jeweilen rechtzeitig an die
 Direktion der landwirtschaftlichen Schule Schwand-Mün-
 singen einzusenden.

§ 8. Der Anmeldung sind beizulegen:

1. die Schulzeugnisse;
2. ein Altersausweis (Heimatschein oder Geburtsschein);
3. ein ärztliches Zeugnis über gesunde und kräftige
 Konstitution. Militärflichtigen wird dieses Zeugnis
 erlassen, sofern das Dienstbüchlein vorgewiesen wird;
4. ein Leumundszeugnis, sofern der Bewerber über
 17 Jahre alt ist und für den Zeitraum von mehr
 als einem Jahr vor dem Eintritt kein Schulzeugnis
 vorliegt;
5. ein Zeugnis über praktische landwirtschaftliche Be-
 tätigung, wenn der Bewerber nicht in der Landwirt-
 schaft aufgewachsen ist;

§ 9. Als Praktikanten finden Jünglinge Aufnahme,
 die sich während der Sommermonate auf der Gutswirt-
 schaft Schwand praktisch auszubilden wünschen. Es werden
 deren nicht mehr aufgenommen, als für eine richtige An-
 leitung eines jeden Einzelnen erspriesslich ist.

§ 10. Ausser Schülern der Winterkurse können, wenn
 es die Verhältnisse erlauben, auch andere Praktikanten
 aufgenommen werden. Junge Leute, die später die Winter-
 kurse zu besuchen wünschen, erhalten den Vorzug. Ihrer
 Anmeldung, die an die Direktion der landwirtschaftlichen
 Schule Schwand-Münsingen zu richten ist, sind die Schul-

zeugnisse, ein Arztzeugnis, ein Leumundszeugnis und ein amtlicher Altersausweis beizulegen. Auch für die Praktikanten kann eine Aufnahmsprüfung angeordnet werden. 5. Sept.
1916.

§ 11. Für die Aufnahme als Praktikant ist ein Alter von 16 und als Schüler der Winterkurse von in der Regel 17 Jahren erforderlich.

Die Aufnahmsbedingungen sind für alle Schweizerbürger dieselben.

§ 12. Ältere, gut begabte und praktisch genügend vorgebildete Bewerber können ausnahmsweise, und sofern Platz vorhanden ist, als Hospitanten aufgenommen werden.

Ausländer können nur auf Empfehlung ihrer Landesbehörden hin als Schüler, Praktikanten oder Hospitanten Aufnahme finden.

III. Kostgeld und Stipendien.

§ 13. Der Unterricht ist für Schweizerbürger unentgeltlich. Die Verpflegung der Schüler und Praktikanten erfolgt im Konvikt der Lehranstalt. Für Kost und Logis haben sie folgende Beiträge zu entrichten:

a. An der landwirtschaftlichen Schule Fr. 170 für jeden Winterkurs. Davon sind Fr. 70 beim Eintritt im November und Fr. 100 im darauffolgenden Januar zu bezahlen. Eine Rückerstattung von Kostgeld erfolgt nur in Krankheitsfällen, wenn die Abwesenheit mehr als 14 Tage ausmacht und die Verpflegung nicht auf Rechnung der Schule erfolgt, sowie bei Einberufung zum ordentlichen Militärdienst, bei Abwesenheit von mehr als einem Monat.

b. Praktikanten bezahlen eine Entschädigung von Fr. 70 pro Sommer. Bei vorzüglichen Leistungen und tadellosem Betragen kann dieser Betrag eventuell reduziert werden.

5. Sept. Schul- und Kostgeld für Ausländer und Hospitanten
1916. werden durch die Landwirtschaftsdirektion von Fall zu Fall bestimmt.

§ 14. Wenig bemittelten, aber tüchtigen bernischen Schülern kann das Kostgeld teilweise, in Ausnahmefällen ganz erlassen werden. Derartige Gesuche sind mit der Anmeldung einzureichen, und es ist ihnen ein amtlicher Vermögensausweis des Bewerbers, beziehungsweise seiner Eltern, beizugeben. Andere Schweizerbürger, deren Eltern oder Vormünder im Kanton Bern wohnen, sind auch hinsichtlich Stipendien den Bernern gleichgestellt.

Nach stattgefunder Aufnahme entscheidet die Landwirtschaftsdirektion auf den Antrag der Aufsichtskommission über die Gesuche um Kostgelderlass. Dieser erfolgt zunächst nur bedingungsweise; die endgültige Zuerkennung geschieht erst nach Abschluss der Kurse, insofern Fleiss, Leistungen und Betragen der Bewerber befriedigt haben. Die Einzahlung des Kostgeldes für den ersten Kurs hat in allen Fällen zu erfolgen.

IV. Beköstigung und Verpflegung.

§ 15. Die Beamten, Angestellten, Schüler und Dienstboten bilden einen gemeinsamen Haushalt.

Schüler und Praktikanten haben Anspruch auf eine einfache, nahrhafte und ausreichende Kost und eine zweckmässige, den landwirtschaftlichen Verhältnissen angemessene Verpflegung.

Die Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert. Für die Praktikanten wird auch die Leibwäsche in angemessenen Zeitabständen besorgt.

§ 16. Schülern und Praktikanten wird ein anständiges Betragen, Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit zur Pflicht gemacht.

Hausordnung und Stundenplan geben über das Nähere, wie Unterrichts- und Arbeitsbetrieb, die freie Zeit, die Gewährung von Urlaub und Ferien, Aufschluss. 5. Sept. 1916.

§ 17. In Fällen von Krankheit haben Schüler und Praktikanten Anspruch auf kostenfreie Behandlung durch den Anstaltsarzt. Wo es zweckmässig erscheint, kann Verpflegung im Krankenhaus in Münsingen erfolgen, wobei die Schule die daherigen Kosten in der Regel für die Dauer eines Monates übernimmt. Es steht den Schülern und Praktikanten frei, sich auf eigene Kosten auch anderweitig in ärztliche Behandlung zu begeben.

§ 18. Schüler und Praktikanten sind gegen Unfälle zu versichern. An die Kosten leistet die Schule einen Beitrag.

V. Sammlungen, Bibliothek, Laboratorien.

§ 19. Zur Unterstützung und Förderung des Unterrichtes werden, ausser der Gutswirtschaft, an der landwirtschaftlichen Schule Schwand unterhalten:

1. eine Bibliothek, enthaltend die wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Fachliteratur;
2. eine Sammlung von Tabellen, Modellen, Apparaten und anderen Hülfs- und Demonstrationsmitteln des naturwissenschaftlichen, land-, alp- und milchwirtschaftlichen Unterrichtes;
3. ein chemisches und physikalisches Laboratorium mit der nötigen Ausstattung zur Instruktion und für Übungen der Schüler gemäss Unterrichtsplan, sowie zur Vornahme von Versuchen und Untersuchungen durch die Fachlehrer, soweit sie im Interesse der Schule als Lehr- und Versuchsanstalt arbeiten. Wenn die Verhältnisse es erfordern, soll auch ein bakteriologisches Laboratorium errichtet werden;

5. Sept.
1916.
4. eine Sammlung der wichtigsten Geräte und Maschinen, die auch im Gutsbetriebe Verwendung finden können und erprobt werden sollen;
 5. ein Demonstrations- und Versuchsgarten mit den wichtigsten Futterpflanzen, Unkräutern und anderen land- und forstwirtschaftlich wichtigen Pflanzen.

VI. Zeugnisse, Diplomerteilung, Schlussprüfung.

§ 20. Am Schlusse jedes Kurses werden den Schülern Zeugnisse verabfolgt über Fleiss und Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern, sowie über das Betragen. Ausserdem erhalten die austretenden Schüler, die befriedigende Zeugnisse aufweisen und die Schlussprüfung mitmachen, ein Diplom, das folgende Abstufungen vorsieht:

- I. Kategorie: Diplome mit sehr gutem Erfolg;
- II. Kategorie: Diplome mit gutem Erfolg.

Bei der Zuerkennung der Diplome sind die Noten in Fleiss und Leistungen der theoretischen Unterrichtsfächer und des Betragens massgebend.

§ 21. Auf Wunsch wird jedem Praktikanten beim Verlassen der Anstalt vom Direktor ein Zeugnis über seine Leistungen und sein Verhalten ausgestellt.

§ 22. Die mündlichen Schlussprüfungen finden jeweilen im Frühjahr zum Abschluss der Kurse statt und sind öffentlich.

VII. Preisaufgaben.

§ 23. Zur Anregung und Förderung ihrer weiteren Berufsbildung werden jedes Jahr für ausgetretene Schüler Preisaufgaben aus dem Gebiete der Landwirtschaft gestellt.

Für die Prämierung guter Leistungen wird ein angemessener Betrag ausgesetzt.

§ 24. Die näheren Bedingungen des Wettbewerbes werden jeweilen durch die Aufsichtskommission auf Antrag der Lehrerkonferenz festgesetzt. 5. Sept. 1916.

VIII. Kurzfristige Kurse, Proben, Auskunftserteilung.

§ 25. Um Neuerungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft den praktischen Landwirten zugänglich zu machen, können an der Schule nach Bedürfnis kurzfristige Kurse veranstaltet werden. Dieser Unterricht ist für die Teilnehmer unentgeltlich. Auch Maschinenproben und andere Prüfungen von landwirtschaftlichen Hülfsstoffen und Einrichtungen können vorgenommen werden.

Wenn nötig, dürfen für derartige Kurse und Proben auch ausserhalb des ständigen Lehrkörpers stehende Fachleute beizogen werden.

Die bezüglichen Kursprogramme unterliegen der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

§ 26. Die landwirtschaftliche Schule Schwand hat der einheimischen Landwirtschaft auch als zentrale Auskunftsstelle für landwirtschaftliche Angelegenheiten zu dienen. Die Auskunftserteilung erfolgt in der Regel kostenfrei.

Für Untersuchungen in den Laboratorien, Prüfung von Maschinen und anderen Hülfsmitteln der Landwirtschaft kann von der Landwirtschaftsdirektion ein Tarif aufgestellt werden.

IX. Versuchswesen.

§ 27. Kleinere Versuche können vom Direktor nach Beratung mit dem entsprechenden Beamten angeordnet werden. Für grössere Versuche ist ein ausführliches Programm auszuarbeiten und der Landwirtschaftsdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

5. Sept. 1916. Die Durchführung einzelner Versuche kann einem Lehrer oder Werkführer auf eigene Verantwortung hin übertragen werden. Bezuglich Inanspruchnahme des Gutsbetriebes und des Personals haben sich jedoch die Versuchsleiter mit dem Direktor zu verständigen.

§ 28. Die Berichterstattung über die ausgeführten Versuche durch die Versuchsleiter erfolgt in der Regel im Jahresbericht der Schule. Jede andere Veröffentlichung der Versuchsresultate vor dem Erscheinen des Jahresberichtes darf nur mit Zustimmung des Direktors stattfinden.

X. Personal und Geschäftsführung.

§ 29. Als ständige Beamte und Angestellte werden gewählt:

1. der Direktor, als Leiter der Lehranstalt und der mit ihr verbundenen Einrichtungen und Betriebe;
2. die erforderlichen Hauptlehrer;
3. die Lehrer für Spezialfächer (Hülfsslehrer);
4. die nötigen Werkführer für den praktischen Unterricht;
5. ein Buchhalter;
6. eine Haushälterin;
7. ein Hauswart;
8. das nötige Hülfspersonal (Knechte, Mägde etc.).

§ 30. Die besonderen Obliegenheiten der Beamten und Angestellten richten sich nach dem diesbezüglich für alle landwirtschaftlichen Schulen erlassenen Reglement, sowie nach den für den einzelnen Fall abgeschlossenen Anstellungsverträgen.

§ 31. Gutswirtschaft, Schule und Haushalt sind in der Buchführung als besondere Konti zu behandeln, wobei

eine gegenseitige Verrechnung der Bezüge und Lieferungen zu erfolgen hat. Der Gutsbetrieb ist mit einem Pachtzins und auch für die Arbeiten der Praktikanten angemessen zu belasten.

5. Sept.
1916.

§ 32. Durch Abgabe von Saatgut und Zuchttieren gegen angemessene Bezahlung soll auf die einheimische Landwirtschaft fördernd eingewirkt werden.

§ 33. Über den Verlauf des Schuljahres, die Ergebnisse der Gutswirtschaft und eine eventuelle Versuchstätigkeit ist der Aufsichtskommission jährlich schriftlich Bericht zu erstatten.

XI. Auswärtige Tätigkeit.

§ 34. Bei auswärtiger Tätigkeit, die im Auftrage der Schule erfolgt, beziehen Direktor und Lehrer eine Entschädigung gemäss Regulativ betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

B. Hauswirtschaftliche Schule.

§ 35. Die hauswirtschaftlichen Kurse sollen Frauen und Töchtern die notwendigen Kenntnisse zur tüchtigen und selbständigen Ausübung des Hausfrauenberufes vermitteln.

Der vorwiegend praktische Unterricht soll durch einen planmässigen wissenschaftlich-theoretischen ergänzt werden.

I. Grundzüge des Unterrichtsprogrammes.

§ 36. Praktischer Unterricht wird erteilt in:

1. Kochen und Küchendienst;
2. Zimmerdienst;
3. Waschen;
4. Glätten;
5. Handarbeit;
6. Gartenbau.

5. Sept.
1916.**§ 37. Der theoretische Unterricht erstreckt sich über:**

1. Ernährungslehre;
2. Nutzanwendung der Nahrungsmittel;
3. Haushaltungskunde;
4. Gesundheitslehre und Krankenpflege;
5. Kleinkinderpflege;
6. Gartenbau;
7. Hühnerhaltung;
8. Schweinehaltung;
9. Buchhaltung;
10. Gesang.

§ 38. Die praktische und theoretische Unterrichts-erteilung ist so zu gestalten, dass die Schülerinnen ihre erworbenen Kenntnisse im bäuerlichen Haushalte mit Vor-teil anwenden können.

II. Eintrittsbedingungen.

§ 39. Zum Eintritt in die Kurse ist das zurückgelegte 17. Altersjahr erforderlich, gute Gesundheit, ein Ausweis über genügende Schulbildung und ein Zeugnis über guten Leumund. Ein ärztliches Attest kann nach Bedürfnis eben-falls einverlangt werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Aufsichtskommission auf Antrag der Fachkommission.

III. Kostgeld und Stipendien.

§ 40. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Verpflegung der Schülerinnen erfolgt im Konvikt der Lehranstalt. Für Kost und Logis haben sie für den dreimonatlichen Kurs einen Beitrag von Fr. 150 zu entrichten, zahlbar in zwei Raten, zu Beginn und in der Mitte des Kurses.

Schul- und Kostgeld für Ausländerinnen werden durch die Landwirtschaftsdirektion von Fall zu Fall bestimmt.

5. Sept.
1916.

§ 41. Die Frauen und Töchter der hauswirtschaftlichen Schule können unter den gleichen Bedingungen Stipendien erhalten, wie solche für die Schüler der landwirtschaftlichen Schule in § 14 des Reglementes vorgesehen sind.

IV. Beköstigung und Verpflegung.

§ 42. Die Beköstigung der Schülerinnen sei eine einfache, aber nahrhafte und ausreichende.

§ 43. Die Bett-, Tisch- und Küchenwäsche wird von der Schule geliefert, jedoch samt der Leibwäsche der Schülerinnen von diesen selbst besorgt.

§ 44. In bezug auf Krankheit und Unfälle gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie die §§ 17 und 18 dieses Reglementes vorsehen.

§ 45. Sammlungen, Bibliothek und Laboratorien der landwirtschaftlichen Schule stehen auch zur Verfügung der Haushaltungsschule.

V. Zeugnisse, Schlussprüfung.

§ 46. Die Kurse schliessen mit einer öffentlichen praktischen und theoretischen Prüfung. Die Schülerinnen erhalten ein Austrittszeugnis über das Betragen, sowie Fleiss und Leistungen in den einzelnen Fächern.

VI. Kurzfristige Kurse, Auskunftserteilung.

§ 47. Die hauswirtschaftliche Schule Schwand hat sich auch in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen und je nach Bedürfnis kurzfristige Kurse über aktuelle hauswirtschaftliche Gebiete abzuhalten. Sie wird auch über hauswirtschaftliche Fragen Auskunft erteilen.

5. Sept.
1916.**VII. Personal und Geschäftsführung.**

§ 48. An der hauswirtschaftlichen Schule funktionieren folgende Organe:

- 1, der Direktor, zugleich Lehrer;
2. die erforderlichen Lehrerinnen;
3. die Lehrer für Spezialfächer.

§ 49. In Angelegenheiten der Haushaltungsschule kann sich der Direktor durch seine Frau vertreten lassen.

§ 50. Ein alljährlicher Bericht über den Verlauf des Schuljahres ist dem Jahresbericht der landwirtschaftlichen Schule anzugliedern.

Bern, den 5. September 1916.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
der Stellvertreter
des Staatsschreibers
G. Kurz.



Verordnung

5. Sept.
1916.

über

die Berufslehre der Damenschneiderinnen, Giletmacherinnen, Glätterinnen, Knabenschneiderinnen, Korsetschneiderinnen, Modistinnen, Schäftemacherinnen, Stickerinnen, Tapeziererinnen und Weissnäherinnen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und der kantonalen Handels- und Gewerbekammer, auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Die Mindestdauer der Lehrzeit beträgt für:

Damenschneiderinnen	2	Jahre
Giletmacherinnen	$1\frac{1}{2}$	>
Glätterinnen	1	Jahr
Knabenschneiderinnen	$1\frac{1}{2}$	Jahre
Korsetschneiderinnen	$1\frac{1}{2}$	>
Modistinnen	2	>
Schäftemacherinnen	2	>
Stickerinnen	2	>
Tapeziererinnen	$2\frac{1}{2}$	>
Weissnäherinnen	$1\frac{1}{2}$	>

Für Lehrtöchter, die das 18. Altersjahr überschritten oder Vorkenntnisse im Beruf haben, kann eine entsprechend kürzere Lehrzeit vereinbart werden.

5. Sept.
1916.

Vorbehalten bleiben die reglementarischen Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit in den vom Staate beaufsichtigten Fachschulen.

§ 2. Die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage sind der Lehrtochter als Ruhetag freizugeben.

Die Maximalarbeitszeit von wöchentlich 60 Stunden darf auch in der Saisonzeit nicht überschritten werden. Nachtarbeit ist nur unter Wahrung der zusammenhängenden neunstündigen Nachtruhe zulässig und darf nicht über 10 Uhr abends ausgedehnt werden.

Jede Lehrtochter hat Anspruch auf jährlich mindestens eine Woche Ferien.

§ 3. Beschäftigt ein Lehrgeschäft keine Arbeiterinnen, so darf es im Maximum zwei Lehrtöchter halten.

Im Damenschneiderinnen- und Weissnäherinnenberuf darf ausnahmsweise eine dritte Lehrtochter gehalten werden, soweit besondere Verhältnisse dies rechtfertigen und der Lehrlingsausschuss der kantonalen bernischen Handelskammer nach Prüfung der Sachlage hierfür die Genehmigung erteilt.

Beschäftigt ein Betrieb mindestens zwei gelernte Arbeiterinnen, so darf er eine weitere Lehrtochter annehmen. Auf je drei ständige Arbeiterinnen ist je eine weitere Lehrtochter gestattet.

In Geschäften, in denen nach obiger Bestimmung nicht mehr als zwei Lehrtöchter gehalten werden dürfen, kann eine neue Lehrtochter jeweilen erst eingestellt werden, wenn die zuletzt Eingestellte wenigstens die Hälfte der Lehrzeit zurückgelegt hat.

§ 4. Die Arbeitsräume sollen trocken, hell, gut ventiliert, im Winter genügend erwärmt und überhaupt so beschaffen sein, dass Gesundheit und Leben nach Möglich-

keit gesichert werden (Art. 5, Absatz 1, des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterinnen). 5. Sept. 1916.

§ 5. Werden von schweizerischen oder kantonalen Berufsverbänden in einem der vorgenannten Berufe die Fachprüfungen der Lehrtöchter der Mitglieder besonders durchgeführt, so ist die bezügliche Prüfungsordnung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zuhanden der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen (§ 17 der Verordnung vom 13. Februar 1909 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen).

Diese Lehrtöchter haben die Schulprüfung (§ 24, lit. c, der Verordnung) gemeinsam mit den Lehrlingen der andern Berufsarten zu bestehen.

§ 6. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre und des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterinnen, soweit zutreffend.

§ 7. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. September 1916.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
für den Staatsschreiber
G. Kurz.



10. Sept.
1916.

G e s e t z

über

das kantonale Versicherungsgericht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung der Art. 120 und 121 des Bundesgesetzes
vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung,

beschliesst:

Art. 1. Als kantonales Versicherungsgericht zur Beurteilung der in Art. 120 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung erwähnten Streitigkeiten wird eine aus drei Mitgliedern bestehende Abteilung des Obergerichts eingesetzt.

Das Obergericht kann zwecks Bildung des Versicherungsgerichts um ein Mitglied vermehrt werden.

Art. 2. Das Obergericht bestimmt alle zwei Jahre die Zusammensetzung des Versicherungsgerichts und bezeichnet den Präsidenten. Die für die verschiedenen Kammern des Obergerichts aufgestellten Bestimmungen der Gerichtsorganisation gelten auch für das Versicherungsgericht.

Art. 3. Das Sekretariat des Versicherungsgerichts wird durch einen Kammerschreiber besorgt, die Kanzlei durch die Obergerichtskanzlei.

Die Gerichtsschreiber der Amtsbezirke können vom 10. Sept.
Präsidenten des Versicherungsgerichts bei den ausserhalb 1916.
Berns stattfindenden Verhandlungen mit dem Sekretariat
beauftragt werden.

Art. 4. Streitigkeiten, deren Wert den Betrag von Fr. 800 nicht übersteigt, beurteilt der Präsident des Versicherungsgerichts als Einzelrichter; Streitigkeiten von höherem Wert das Versicherungsgericht.

Der Präsident des Versicherungsgerichts kann ausnahmsweise auch die in seine einzelrichterliche Zuständigkeit fallenden Streitsachen dem Versicherungsgericht zur Beurteilung überweisen.

Der Präsident des Versicherungsgerichts verfügt von Amtes wegen über die Zuteilung der Geschäfte nach dieser Kompetenzausscheidung. Er kann die Entscheidung hierüber dem Versicherungsgericht übertragen.

Der Präsident ist befugt, die ihm obliegenden Funktionen in einzelnen Fällen nach Art. 10 G. O. einem Mitglied des Versicherungsgerichts zu übertragen.

Art. 5. Der Sitz des Versicherungsgerichts ist in Bern. Das Versicherungsgericht und der Einzelrichter sollen aber je nach dem Bedürfnis des einzelnen Falles auch an andern Orten des Kantons Sitzung halten. Die bezüglichen Anordnungen stehen dem Präsidenten zu.

Art. 6. Die Bestimmungen über das Verfahren, die Gerichtsgebühren und Prozesskosten in diesen Streitigkeiten werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt werden.

Das Dekret kann bestimmen, dass die Parteien in den der einzelrichterlichen Kompetenz unterliegenden Fällen auch durch andere Personen als durch patentierte Anwälte vertreten oder verbeiständet werden können und wird gegebenenfalls hierüber das Nähere anordnen.

10. Sept. 1916. **Art. 7.** Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 16. November 1915.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. v. Fischer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 10. September 1916,
beurkundet:

Das Gesetz über das kantonale Versicherungsgericht ist mit 26,342 gegen 5304, also mit einem Mehr von 21,038 Stimmen, angenommen worden.

Dem gemäss wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. September 1916.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
für den Staatsschreiber
G. Kurz.

Vom Bundesrat genehmigt am 30. Juni 1917.

Staatskanzlei.



G e s e t z10. September
1916.

über

**das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die
Schundliteratur.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
 auf den Antrag des Regierungsrates,
 beschliesst:

I. Lichtspielwesen.

Art. 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf alle öffentlichen Lichtspielaufführungen und ihre Vorbereitung, sowie jede sonstige öffentliche Verwendung von Filmen. Geltungsgebiet.

Die Konzessionsvorschriften dagegen haben nur für solche Unternehmungen Geltung, die Lichtspielvorstellungen zum Zwecke des Erwerbes veranstalten.

Art. 2. Zur Einrichtung und zum Betriebe öffentlicher Lichtspieltheater und zur gewerbsmässigen Veranstaltung von Lichtspielvorstellungen in andern Unterhaltungsinstituten und im Wandergewerbe bedarf es einer Konzession, die von der kantonalen Polizeidirektion erteilt wird, sowie einer von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Betriebsbewilligung. Bevor beide erteilt sind, darf keine Aufführung stattfinden. Konzessionspflicht und Betriebsbewilligung.

10. September In störender Nähe von Schulhäusern, Kirchen und
1916. Krankenanstalten dürfen keine ständigen Lichtspieltheater
eingerichtet werden.

Persönliche
Garantien
der Kon-
zessions-
bewerber.

Art. 3. Die Konzession lautet auf ein einziges be-
stimmtes Etablissement und auf einen bestimmten verant-
wortlichen, zur Führung des Unternehmens verpflichteten
Inhaber (Besitzer, Pächter oder Geschäftsführer), der sich
auszuweisen hat über:

1. seine Ehrenfähigkeit und Handlungsfähigkeit;
2. einen einwandfreien Leumund;
3. den Besitz des Schweizerbürgerrechts oder einer
Niederlassungsbewilligung;
4. eine mindestens dreijährige ununterbrochene Nieder-
lassung im Kanton Bern, wenn der Bewerber nicht
Schweizerbürger ist;
5. das Verfügungrecht über die nötigen Räumlichkeiten
und Apparate, die den gesetzlichen Vorschriften ent-
sprechen müssen;
6. den festen Wohnsitz am Orte des angemeldeten sess-
haften Unternehmens, sofern es sich um ein solches
handelt;
7. den Besitz der Bewilligung der zuständigen Orts-
polizeibehörde, sofern es sich um ein sesshaftes Unter-
nehmen handelt.

Bewerbern, welche diesen Bedingungen nicht genügen,
oder welche nach ihrem Vorleben und ihrer Vorbildung
nicht die nötige persönliche Gewähr für eine klaglose Füh-
rung des Unternehmens bieten, sowie Angehörigen anderer
Staaten, die nicht Gegenrecht halten, ist die Konzession
oder deren Erneuerung vom Kanton und die Bewilligung
von den zuständigen Gemeinden zu verweigern. Auf die
gleiche Person sollen für die nämliche Konzessionsperiode

in der Regel nicht mehrere Konzessionen ausgestellt werden. 10. September
Es steht der kantonalen Polizeidirektion zu, in Berück- 1916.
sichtigung besonderer Verhältnisse von dieser Vorschrift
abzugehen.

Im Todesfall oder beim Weggang des Konzessions-
trägers vor Ablauf der Konzessionsperiode erlischt die
Konzession, sofern nicht spätestens innerhalb drei Monaten
seit jenem Ereignis ihre Überschreibung auf eine andere
Person anbegeht wird, welche ebenfalls die gesetzlichen
Requisite aufweisen muss.

Art. 4. Die Konzession zum Betrieb eines Lichtspiel- Konzessions-
theaters kann durch die kantonale Polizeidirektion wieder entzug.
entzogen werden:

1. wenn der Inhaber den persönlichen Anforderungen nicht mehr genügt;
2. wenn er den polizeilichen Weisungen über die Einrichtung der Aufführungsräume innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachkommt;
3. wenn er wiederholt wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft worden ist;
4. wenn die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit es erheischen.

Lichtspieltheater, für welche die festgesetzten Gebühren nicht im voraus entrichtet worden sind, sowie solche, die ohne Konzession geführt werden, sind ohne weiteres zu schliessen.

Den Gemeinde- und Bezirksbehörden steht ein Antragsrecht auf Entzug der Konzession zu.

Art. 5. Die Konzession wird gegen eine vorauszu- Gebühren.
bezahlende Gebühr von Fr. 50 bis Fr. 2000, die nach Umfang und Art des Geschäftes zu bemessen ist, nach Anhörung der betreffenden Ortspolizeibehörde auf höchstens

10. September ein Jahr erteilt. Die Abstufung der Gebühren wird durch 1916. Verordnung des Regierungsrates geregelt. Unter ausnahmsweisen Verhältnissen kann der Regierungsrat Ermässigungen eintreten lassen.

Die Konzessionsgebühren der ständigen sesshaften Unternehmen fallen je zur Hälfte dem Staate und der Gemeinde zu, in welcher sich das Institut zur Zeit der Konzessionerteilung befindet.

Die Konzessionsgebühren für wandernde Unternehmen gehören dem Staate. Den Gemeinden ist jedoch gestattet, für Lichtspielvorstellungen besondere Gebühren in gleichem Masse zu erheben wie für sonstige Schaustellungen im Wandergewerbe.

Personal.

Art. 6. Zur Bedienung der Apparate dürfen nur Personen verwendet werden, welche geordnete Ausweis-papiere besitzen, das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt und von der zuständigen Orts- oder Kantonspolizeibehörde einen schriftlichen Ausweis über die hierzu erforderlichen Sachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben; dieser Ausweis kann dem Inhaber im Falle seiner Unzuverlässigkeit von der ausstellenden Behörde jederzeit entzogen werden.

Die Arbeitszeit des Personals der Lichtspieltheater soll täglich 8 Stunden nicht überschreiten. Jede Woche ist ein voller Ruhetag zu gewähren, der einmal im Monat auf einen Sonntag fallen soll. Das Personal ist gegen Unfall zu versichern.

Einrichtung und Betrieb.

Art. 7. Die Räumlichkeiten, in denen Lichtspielaufführungen veranstaltet werden, sowie die technischen Einrichtungen müssen in feuer- und baupolizeilicher Hinsicht allen Erfordernissen genügen, die zur Sicherheit des Personals und der Besucher notwendig sind.

Die Vorführung der Filme hat in einer den Anforderungen der jeweiligen Technik entsprechenden Weise zu geschehen, so dass Gefahren für das Personal und die Besucher, insbesondere auch die Entstehung von Augenkrankheiten und nervösen Störungen, ausgeschlossen werden.

Die näheren Bestimmungen über Feuer- und Baupolizei und Betriebssicherheit, sowie Hygiene, die Zahl und Zeitdauer der Aufführungen etc. werden durch die zuständigen Gemeindebehörden erlassen. Die Gemeindevorschriften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, auf dem Verordnungswege für den ganzen Kanton verbindliche Vorschriften aufzustellen.

Art. 8. Verboten sind: Die Herstellung, der Verkauf, die Vermietung oder Verleihung, sowie die öffentliche Vorführung von Filmen, welche geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder dazu Anleitung zu geben, oder die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erregen, ebenso die Mitwirkung bei der Aufnahme vorgespielter Vorgänge, welche Menschenleben, die öffentliche Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährden können.

Für die Anpreisung der Aufführungen gelten die Bestimmungen der Art. 14 u. folg. dieses Gesetzes.

Art. 9. Noch nicht schulpflichtigen Kindern ist der Besuch aller öffentlichen Lichtspielvorstellungen gänzlich untersagt.

Die schulpflichtige Jugend hat nur zu den Jugendvorstellungen, in denen ausschliesslich behördlich kontrollierte Filme vorgeführt werden dürfen, Zutritt.

Verbote.

Jugend-
vor-
stellungen.

10. September 1916. Jugendvorstellungen müssen in allen Anpreisungen und in den Programmen als solche bezeichnet werden und dürfen nicht nach 8 Uhr abends stattfinden.

Die Ortspolizeibehörden sind überdies befugt, die Zahl der für Schüler zugänglichen Lichtspielvorführungen im Gemeindegebiet beliebig zu beschränken.

Von diesen Beschränkungen sind Vorführungen ausgenommen, die ohne Erwerbszweck von gemeinnützigen Veranstaltern, insbesondere von Schulbehörden, dargeboten werden.

An jedem geprüften Film und auf jedem Programm für Jugendvorstellungen muss sich der Genehmigungsausweis befinden. Einmal im Kanton genehmigte Filme dürfen ohne neue Prüfung weiterverwendet werden. Nicht genehmigte Einschreibungen oder Änderungen werden bestraft.

Kontroll-
behörden.

Art. 10. Die Kontrolle über die Lichtspiel-Filme übt die kantonale Polizeidirektion durch einen besondern Kontrollbeamten aus. Die Prüfung hat durch bewegte Vorführung der Filme zu geschehen. Alle Programme für Jugendvorstellungen sind den Kontrollorganen vor der Aufführung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kontrollgebühren werden durch regierungsrätliche Verordnung festgesetzt und sind so zu bemessen, dass daraus die betreffenden Ausgaben des Staates bestritten werden können.

Gegen den Entscheid des Kontrollbeamten kann von den Beteiligten binnen fünf Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich der Rekurs an die kantonale Polizeidirektion ergriffen werden, die binnen drei Tagen endgültig entscheidet. Die Kontrollbehörde hat im Interesse einheitlicher Kontrolle im ganzen Kantonsgebiet das Recht, ohne Entschädigungspflicht erlaubte oder verbotene Filme zur Prüfung einzuliefern und verbindlich zuzulassen oder abzulehnen.

Die Kontrollorgane des Staates und Aufsichtsbehörden 10. September
der Gemeinden sind in Ausübung ihres Amtes berechtigt, 1916.
jederzeit zu Aufsichtszwecken Einlass in die Lichtspiel-
theater zu verlangen.

Die Überwachung der Unternehmer ist Sache der Gemeinden. Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, den Weisungen der Gemeindebehörden zur Beachtung der bestehenden Vorschriften unverzüglich nachzukommen, bei Folge sofortiger Schliessung des Institutes im Falle zweimaliger schriftlicher fruchtloser Mahnung. Ist eine Schliessung einmal verfügt, so hat sie mindestens drei Tage zu dauern, auch wenn der Unternehmer den Weisungen mittlerweile nachgekommen ist.

Art. 11. Die Gemeindebehörden haben die Konzessionsinhaber vor Einreichung einer Strafanzeige wegen Vorführung verbotener Filme und Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend Jugendvorstellungen, sowie die Übertretung der bau-, feuer-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften in leichteren Fällen vorerst schriftlich zu warnen, ihnen bei Nichtbeachtung der Verwarnung eine administrative Geldbusse bis zu 50 Fr. zu erteilen und gegebenenfalls gleichzeitig die beanstandeten Filme und Programme unter Vorweis eines schriftlichen Befehls zu beschlagnahmen.

Verwarnung
und Buss-
eröffnungs-
verfahren.

Will der Betroffene die Busse und die Beschlagnahme nicht anerkennen, so hat er binnen drei Tagen von der Eröffnung der Verfügung an bei der Gemeindebehörde schriftlich Einsprache zu erheben, worauf diese sogleich Strafanzeige einzureichen hat, unter Mitgabe der beschlagnahmten Gegenstände.

In schwereren Fällen und Rückfällen ist gegen die Fehlbaren direkt auf dem Wege des Strafverfahrens vorzugehen.

10. September 1916. Ferner sind die Gemeindebehörden befugt, Schulpflichtige jederzeit aus Vorstellungen wegzzuweisen, die nicht als Jugendvorstellungen bezeichnet sind. Bei Widersetzung kann das Busseröffnungsverfahren gegenüber den verantwortlichen Personen stattfinden.

Strafbestimmungen. **Art. 12.** Wer gesetzwidrige Filme herstellt oder bei ihrer Aufnahme oder Fabrikation behilflich ist, wer solche Filme verkauft, vermietet oder sonstwie in Verkehr bringt, öffentlich vorführt oder vorführen lässt, wer in Jugendvorstellungen nichtkontrollierte Filme oder Filmstücke zur Schau stellt, wird mit Geldbusse bis zu 1000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft; mit der Gefängnisstrafe kann stets Geldbusse bis zu 1000 Fr. verbunden werden.

Der Richter kann ausserdem die Konfiskation der Filme anordnen, ganz abgesehen davon, ob sie dem Fehlbarer selber oder einem Dritten gehören; er kann die Schliessung des Instituts bis auf 2 Jahre oder den endgültigen Konzessionsentzug für das ganze Kantonsgebiet verfügen.

Strafbestimmungen. **Art. 13.** Erwachsene, welche Schulpflichtige in nichtkontrollierte Vorstellungen mitnehmen, Lichtspielunternehmer und Geschäftsführer, welche bei nichtkontrollierten Vorstellungen Schulpflichtige zulassen, endlich alle Personen, welche noch nicht schulpflichtige Kinder in Lichtspieltheater führen oder zulassen und alle, die sich gegen die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vergehen, werden mit Geldbusse bis zu 200 Fr. bestraft; vorbehalten bleiben die kantonalen und gemeindlichen Spezialreglemente.

Wer Lichtspiel-Vorstellungen ohne kantonale Konzession oder ohne gemeindliche Bewilligung zum Zwecke des Erwerbes veranstaltet, wird mit Geldbusse bis zu 200 Fr.

Leichtere Fälle.

bestraft und zur Nachbezahlung einer angemessenen Kon- 10. September
zessionsgebühr verhalten. 1916.

II. Massnahmen gegen die Schundliteratur.

Art. 14. Verboten sind:

Die Drucklegung, der Verlag, die Feilhaltung, der Verkauf, die entgeltliche Ausleihe, die öffentliche Ausstellung und Anpreisung, sowie jedes andere Inverkehrbringen von Schundliteratur, insbesondere von Schriftwerken, deren Form und Inhalt geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder Anleitung zu geben, die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröslich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erregen.

Das Verbot trifft Bücher, Schriften, Drucksachen, Lieder, Abbildungen, Plakate, Inserate und andere gedruckte oder bildliche Darstellungen.

Art. 15. Wer dem Verbot des Art. 14 widerhandelt, wird mit Geldbusse bis zu 2000 Fr. oder Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft; mit der Gefängnisstrafe kann stets Geldbusse bis zu 2000 Fr. verbunden werden.

Der Richter kann ausserdem die Konfiskation der beanstandeten Gegenstände, sowie der beim Fehlaren vorhandenen Vorräte derselben verfügen, ganz abgesehen davon, ob sie diesem oder einem Dritten gehören.

Wer Schundliteratur mittelbar oder unmittelbar an Minderjährige verbreitet, kann in schweren Fällen mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr bestraft werden.

Das in Art. 11 vorgesehene Verwarnungs- und Buss-eröffnungsverfahren findet in entsprechender Weise gegenüber Verkäufern und Verleihern von Schundliteratur Anwendung.

Verbot der
Schund-
literatur.

Strafbestim-
mungen.

10. September
1916.**III. Gemeinsame Vorschriften und Übergangsbestimmungen.****Fahrlässige
Widerhand-
lungen.****Freiheit von
Kunst und
Wissenschaft.****Kontroll- und
Beratungs-
stelle für
Schundfilme
und Schund-
literatur.****Übergangs-
bestim-
mungen.****Art. 16.** Die Strafandrohungen dieses Gesetzes finden auch bei bloss fahrlässigen Widerhandlungen Anwendung.**Art. 17.** Die Herstellung, Verbreitung und Vorführung von Schriftwerken und bildmässigen Darstellungen ist, sofern dabei ein höheres Interesse der Kunst, der Literatur oder der Wissenschaft obwaltet, den Einschränkungen und Strafbestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.**Art. 18.** Es bleibt einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten, die in Art. 10 vorgesehene zentrale Kontrollstelle für Filmprüfung nötigenfalls weiter auszubauen, ihre Organisation und ihren Aufgabenkreis festzusetzen, den Geschäftsgang und die Beziehungen zwischen den Gemeindebehörden und den kantonalen Amtsstellen zu ordnen und den letztern weitere Aufgaben hinsichtlich der Überwachung des Handels mit Schundliteratur zu übertragen; insbesondere können durch dieses Dekret haupt- oder nebenamtliche Expertenkollegien zur Begutachtung zweifelhafter Filme und Literaturerzeugnisse geschaffen werden.**Art. 19.** Die Inhaber bestehender Lichtspieltheater haben innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Konzession zu erwerben und sich dabei über das Vorhandensein der gesetzlichen Anforderungen auszuweisen. Unternehmen, für welche dieser Vorschrift nicht nachgelebt wird, werden noch während drei weiteren Monaten ohne Konzession geduldet, dürfen aber von da hinweg nicht weitergeführt werden. Eine Entschädigungspflicht des Staates wird nicht anerkannt.

IV. Schlussbestimmungen.

Art. 20. Gegen alle Verfügungen, welche die kantonale Rekursrecht. Polizeidirektion in Anwendung dieses Gesetzes trifft, kann innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung hinweg gerechnet, der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden. Vorbehalten ist Art. 10, Absatz 2.

Art. 21. Art. 161 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 wird aufgehoben. Aufhebung
des Art. 161
Strafgesetz.

Die Bestimmungen betreffend die Presspolizei (Art. 240 u. f. des Strafgesetzbuches) werden vorbehalten.

Art. 22. Das Gesetz tritt spätestens sechs Monate Inkrafttreten. nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft; innerhalb dieser Frist wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens vom Regierungsrat bestimmt.

Bern, den 10. September 1916.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. v. Fischer,
für den Staatsschreiber
G. Kurz.

10. September
1916.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-
abstimmung vom 10. September 1916,

beurkundet:

Das Gesetz über das Lichtspielwesen und Massnahmen
gegen die Schundliteratur ist mit 27,753 gegen 4670, also
mit einem Mehr von 23,083 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. September 1916.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
für den Staatsschreiber
G. Kurz.



D e k r e t18. Sept,
1916.

betreffend

die Ausscheidung der Schutzwaldungen im Kanton Bern.**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Art. 3, erster Absatz, des Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der § 2 des Dekrets vom 21. November 1905 über die Ausscheidung von Schutzwaldungen ist aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

« Die Schutzwaldzone des Alpengebietes wird auf ihrer Nordseite durch eine Linie begrenzt, die bei Huttwil an den Kanton Luzern anschliesst und dann der Landstrasse folgt, welche von da über Dürrenroth, Häusernmoos, Herbrig, Affoltern, Rinderbach an die Emme bei Rüegsauschachen führt. Von dort läuft sie in südlicher Richtung längs der Strasse Burgdorf-Thun über Schafhausen und Walkringen nach Enggistein. Hier verlässt sie die Strasse und folgt dem kürzesten Wege über Ober-Enggistein nach Riedzelg, Ried und Schlosswil und von da den Strassen IV. Klasse über Herolfingen, Gysenstein, Ursellen nach Stalden, wo sie wieder die Landstrasse trifft und auf derselben Thun erreicht. Von Thun an

18. Sept. folgt sie der Strasse nach Reutigen. Im Dorfe Reutigen 1916. wendet sie nordwestlich und geht am Fusse der Stockhornkette über Blumenstein nach Wattenwil. Von dort an fällt sie zusammen mit der Strasse nach Burgistein—Riggisberg—Oberbütschel. Bei letzterm Ort schliesst sie an den Bütschelbach an, mündet mit diesem in das Schwarzwasser und mit dem Schwarzwasser in die Sense.

Die Gemeinde Albligen, welche jenseits der Sense liegt, bleibt vom Schutzgebiet ausgeschlossen.»

Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Bern, den 18. September 1916.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Alb. Berger,
für den Staatsschreiber
G. Kurz.

Vom schweizerischen Departement des Innern, gestützt auf die vom Bundesrat am 17. November 1914 erhaltene Kompetenz, am 24. Oktober 1916 genehmigt.

Staatskanzlei.



D e k r e t20. Sept.
1916.

betreffend

**die Vereinigung der Einwohnergemeinden Biel
und Bözingen.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

b e s c h l i e s s t :

§ 1. Die Einwohnergemeinden Biel und Bözingen werden in der Weise vereinigt, dass Biel die Gemeinde Bözingen in sich aufnimmt.

Sämtliche Verwaltungszweige der Einwohnergemeinde Bözingen gehen damit auf die erweiterte Einwohnergemeinde Biel über.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1917 in Kraft.

Für die Vornahme der Wahlen in die Behörden der erweiterten Einwohnergemeinde Biel wird das Dekret bereits auf 1. November 1916 wirksam.

§ 3. Auf 1. Januar 1917 wird die Einwohnergemeinde Bözingen aufgelöst

20. Sept. 1916. § 4. Die verschiedenen Verwaltungsrechnungen der Gemeinde Bözingen pro 1916 sind von den zuständigen Organen der Einwohnergemeinde Bözingen innert gesetzlicher Frist auf Rechnung der Gemeinde Biel abzulegen. Die Genehmigung dieser Rechnungen erfolgt durch die Stimmberechtigten der ehemaligen Gemeinde Bözingen.

§ 5. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 20. September 1916.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Alb. Berger,
für den Staatsschreiber
G. Kurz.



D e k r e t20. Sept.
1916.

betreffend

die Organisation der Militärverwaltung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
 in Ausführung des Art. 44 der Staatsverfassung vom
 4. Juni 1893,
 auf den Antrag des Regierungsrates,
 beschliesst:

I. Arbeitsgebiet und Zuständigkeit.

§ 1. Die Militärverwaltung besorgt das Militärwesen, soweit es in die Zuständigkeit des Kantons fällt.

§ 2. Die Leitung wird unter der Oberaufsicht des Regierungsrates von der Militärdirektion ausgeübt.

§ 3. Der Regierungsrat entscheidet in folgenden Geschäften:

1. Ernennung und Beförderung von Offizieren und Enthebung vom Kommando.
2. Wahl der Beamten und Angestellten der Militärdirektion.
3. Wahl der Kreiskommandanten.
4. Truppenaufgebot zu kantonalem Dienst.
5. Verträge über die kantonalen Militäranstalten mit dem Bund.
6. Umschreibung der Kreise für die Bezirksverwaltung.
7. Vergabeung der Militärlieferungen.
8. Lohn- und Werkstättenordnung.

20. Sept. 1916. **§ 4.** In allen übrigen Fällen entscheidet die Militärdirektion. Ihr liegt die Ausführung der Verfügungen des Regierungsrates ob.

II. Organisation der Militärdirektion.

§ 5. Die Leitung der Militärdirektion steht dem Militärdirektor zu.

§ 6. Die Militärdirektion zerfällt in das Sekretariat und das Kriegskommissariat.

§ 7. In den Geschäftskreis des Sekretariats fallen folgende Geschäfte:

1. Der Verkehr mit dem Regierungsrat und der Staatskanzlei und die Antragstellung zuhanden des Regierungsrates.
2. Die Angelegenheiten, welche die militärischen Verhältnisse der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten betreffen.
3. Das Rekrutierungswesen.
4. Das Schiesswesen ausser Dienst.
5. Die militärische Jugendausbildung.
6. Die Vorbereitung und Durchführung der Mobilmachung.

§ 8. Die Beamten des Sekretariats sind der 1. und der 2. Sekretär. Ihnen werden die notwendigen Hülfskräfte zugeteilt.

§ 9. In den Geschäftskreis des Kriegskommissariates gehören:

1. Alle Angelegenheiten betreffend Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, sowie das Korpsmaterial.
2. Die Leitung der Militärwerkstätten.
3. Die Verwaltung der Militäranstalten.
4. Die Zeughausverwaltung.

5. Die Anlage und der Bezug der Militärsteuer. 20. Sept.
 6. Das Rechnungs- und Kassawesen. 1916.
 7. Die Notunterstützung.

§ 10. Die Beamten des Kriegskommissariates sind der Kriegskommissär, die zwei Adjunkte und der Kasernenverwalter. Ihnen werden die notwendigen Hülfskräfte zugeteilt.

III. Die Bezirksverwaltung.

§ 11. Der Kanton wird in Militärkreise eingeteilt. Jedem Kreis steht ein Kreiskommandant vor. Den Sitz des Kreiskommandos bestimmt die Militärdirektion.

§ 12. Die Kreiskommandanten besorgen die Geschäfte in ihren Kreisen nach Weisung der Militärdirektion. Sie sind zur gegenseitigen Stellvertretung und zur Mithilfe bei der Arbeit der Militärdirektion verpflichtet.

§ 13. Die Militärkreise werden in Sektionen eingeteilt. Die Umschreibung derselben geschieht durch die Militärdirektion.

§ 14. Jeder Sektion steht ein Sektionschef vor, dem ein oder mehrere Postläufer beigegeben sind. Sektionschef und Postläufer werden von der Militärdirektion ernannt.

§ 15. Die Sektionschefs eines Kreises sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.

§ 16. Die Entschädigung der Kreiskommandanten und der Sektionschefs wird innert der durch den Vorschlag bestimmten Grenzen durch den Regierungsrat festgesetzt.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 17. Die Organisation der Militärdirektion (Zentralverwaltung) und die Obliegenheiten der Kreiskommandanten und Sektionschefs werden durch Verordnungen des Regierungsrates geregelt.

20. Sept. 1916. **§ 18.** Die Besoldung der Adjunkte des Kriegskommissariats beträgt Fr. 4000 bis Fr. 5000.

§ 19. Durch dieses Dekret werden aufgehoben:

1. Die in Kraft verbliebenen Vorschriften der Gesetze vom 17. Mai 1852 über die Militärorganisation und vom 10. Oktober 1853 über die Organisation des Bureaus der Direktion des Militärs.
2. Die Dekrete vom 22. November 1880 betreffend die Entschädigung der Militärkreisverwaltung und vom 19. Mai 1896 betreffend Abänderung des Dekretes über die Entschädigung der Militärkreisverwaltung.

§ 20. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 20. September 1916.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Alb. Berger,
für den Staatsschreiber
G. Kurz.



D e k r e t6. Nov.
1916.

betreffend

die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Der Staat richtet seinen Beamten, Angestellten und Arbeitern Kriegsteuerungszulagen aus.

Sofern das gegenwärtige Dekret nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt, sind zum Bezug der Zulagen nur Diejenigen berechtigt, die ihre Tätigkeit vollständig und dauernd dem Staate widmen.

§ 2. Die Zulagen betragen im Jahr:

a. für Verheiratete:

mit einer Besoldung bis und mit Fr. 2400: Fr. 125

und Fr. 30 für jedes Kind;

mit einer Besoldung bis und mit Fr. 3200: Fr. 100

und Fr. 30 für jedes Kind;

mit einer Besoldung bis und mit Fr. 4000: Fr. 30

für jedes Kind.

Für die Berechnung der Zulagen fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Den Kindern gleichgestellt werden erwerbsunfähige Angehörige.

6. Nov. 1916. b. für Verwitwete und Geschiedene, sofern sie eigenen Haushalt führen, gleichviel wie für die Verheirateten;
 c. für Unverheiratete mit einer Besoldung bis und mit Fr. 3200, die nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen, Fr. 50 bis 150.

§ 3. Den Oberwegmeistern und Wegmeistern I. Klasse werden Zulagen ausgerichtet entsprechend den Bestimmungen des § 2.

Den übrigen Oberwegmeistern und Wegmeistern, sowie den Schwellenmeistern werden je nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen und in Berücksichtigung der Zahl der Arbeitstage Zulagen bis auf Fr. 125 ausgerichtet; ausnahmsweise kann eine Erhöhung bis auf Fr. 250 stattfinden.

§ 4. Keinen Anspruch auf Zulagen haben diejenigen, die für sich und ihre Familie freie Station geniessen.

Wenn die freie Station sich nicht auf die ganze Familie erstreckt oder nicht in vollem Umfang gewährt wird, so kann der Regierungsrat im einzelnen Fall Zulagen in herabgesetztem Betrag ausrichten.

§ 5. Der Regierungsrat kann denjenigen, die nur vorübergehend und aushülfswise im Dienste des Staates stehen, Zulagen in herabgesetztem Betrage ausrichten.

§ 6. Für die Berechnung der Besoldung ist das gesamte Diensteinkommen mit Inbegriff von Naturalleistungen und regelmässigen Bezügen irgendwelcher Art massgebend. Ebenso fällt in Berechnung das Einkommen, das die in der gleichen Familie lebenden Angehörigen in irgendwelcher Form vom Staate beziehen.

§ 7. Die Ausrichtung von Zulagen geschieht für die Jahre 1916 und 1917.

§ 8. Massgebend für die Berechtigung zum Bezug der Zulagen und für die Berechnung der Besoldung ist für das Jahr 1916 der 1. Oktober; für das Jahr 1917 der 1. Januar. 6. Nov. 1916.

§ 9. Wer im Laufe eines Jahres in den Staatsdienst tritt oder ihn verlässt, hat Anspruch auf einen seiner Dienstzeit entsprechenden Teil der Zulage, sofern seine Dienstleistung mindestens drei Monate ununterbrochen gedauert hat.

§ 10. Der Staat kann an Lehrer und Lehrerinnen an Gemeindeschulen Zulagen ausrichten. Dem Regierungsrat wird zu diesem Zweck für die Jahre 1916 und 1917 je ein Kredit von Fr. 80,000 zur Verfügung gestellt.

§ 11. Dieses Dekret findet nicht Anwendung auf die Professoren, Dozenten und Assistenten der Hochschule.

§ 12. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt sofort in Kraft.

Bern, den 6. November 1916.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Alb. Berger,
der Staatsschreiber
Rudolf.

17. Nov.
1916.

Beschluss

des

Regierungsrates des Kantons Bern betreffend Bezeichnung des Gerichtspräsidenten als einziger Instanz für die Beurteilung von Begehren um Aufhebung des Rechtsstillstandes für Wehrmänner und Helfsdienstpflichtige.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Justizdirektion,
beschliesst:**

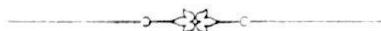
Zur Beurteilung von Begehren um Aufhebung des Rechtsstillstandes im Sinne von Art. 3 und 4 des Bundesratsbeschlusses vom 13. März 1916 betreffend Rechtsstillstand für Wehrmänner und Helfsdienstpflichtige im aktiven Dienste wird als einzige Instanz die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde, der **Gerichtspräsident**, bezeichnet.

Dem Betreibungs- und Konkursamt ist von jedem rechtskräftigen Entscheid von Amtes wegen Kenntnis zu geben.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt bekanntzumachen und je in einem Doppel den Gerichtspräsidenten und den Betreibungs- und Konkursbeamten zuzusenden.

Bern, den 17. November 1916.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
der Staatsschreiber
Rudolf.



D e k r e t21. Nov.
1916.

betreffend

Organisation der Bezirkshelfereien.**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Anwendung von § 6, Absatz 2, des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874 und in Berücksichtigung von Art. 3, Alinea 2, der Übereinkunft vom 17. Februar 1875 zwischen den Ständen Bern und Solothurn,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der reformierte Teil des Kantons Bern mit Einschluss der dem bernischen Synodalverband angehörenden Kirchgemeinden Oberwil (bernisch-solothurnisch), Messen (bernisch-solothurnisch), Lüsslingen, Aetingen, Solothurn, Biberist-Gerlafingen, Derendingen und Grenchen wird in acht Helfereibezirke eingeteilt, nämlich:
 Bezirk *Interlaken*, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen und Nieder-Simmenthal.

Bezirk *Thun*, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Saanen, Ober-Simmenthal und Thun, vom Amtsbezirk Konolfingen die Kirchgemeinden Kurzenberg,

21. Nov. 1916. Oberdiessbach, Wichtrach und Stalden, vom Amtsbezirk Seftigen die Kirchgemeinden Gerzensee, Kirchdorf, Gurzelen, Wattenwil und Thurnen und vom Amtsbezirk Signau die Kirchgemeinde Röthenbach.

Bezirk *Bern*, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Bern, Schwarzenburg und Laupen (mit Kerzers), vom Amtsbezirk Konolfingen die Kirchgemeinden Worb, Walkringen, Biglen, Grosshöchstetten-Zäziwil, Schlosswil und Münsingen, vom Amtsbezirk Seftigen die Kirchgemeinden Belp, Zimmerwald und Rüeggisberg.

Bezirk *Burgdorf*, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen und Signau (ohne Röthenbach) und von Trachselwald die Kirchgemeinden Rüegsau, Lützelfüh, Sumiswald, Trachselwald, Wasen und Affoltern.

Bezirk *Langenthal*, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Aarwangen und Wangen und von Trachselwald die Kirchgemeinden Huttwil, Eriswil, Dürrenroth und Walterswil.

Bezirk *Nidau*, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Aarberg, Nidau, Erlach und Biel (deutsch).

Bezirk *Büren*, umfassend die Kirchgemeinden des Amtsbezirks Büren, die deutschen Kirchgemeinden des Jura (Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut), sowie die dem bernischen Synodalverband angehörenden Kirchgemeinden Oberwil (bernisch - solothurnisch), Messen (bernisch - solothurnisch), Aetingen, Lüsslingen, Solothurn, Biberist-Gerlafingen, Derendingen und Grenchen.

Bezirk *Jura*, umfassend die französischen Kirchgemeinden des Jura und der Städte Bern und Biel.

§ 2. Wahlfähig als Bezirkshelfer sind nur solche Geistliche, welche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind (§ 25 Kirchengesetz). 21. Nov. 1916.

§ 3. Die Bezirkshelfer werden vom Regierungsrat für eine Amts dauer von sechs Jahren gewählt. Sowohl bei einer Neuwahl als bei einer Bestätigungswahl ist ein unverbindlicher Vorschlag des Synodalrates einzuholen.

§ 4. Die Bezirkshelfer haben die Aufgabe, den Geistlichen ihres Bezirkes Aushülfe zu leisten für die kirchlichen Funktionen in allen Fällen, wo diese an der Erfüllung ihrer Pflichten infolge Krankheit oder anderer zwingender Gründe verhindert sind.

Sie dürfen in ihrem Bezirke im Einverständnis mit der Kirchendirektion eine Pfarrverweserei übernehmen, haben sich aber während dieser Zeit für notwendig werdende Vertretung eines Geistlichen (Sonntagspredigten usw.) zur Verfügung zu stellen. Für vorübergehende Funktionen kann die Mitwirkung des Helfers, wenn es notwendig und dem Betreffenden möglich ist, auch für benachbarte Bezirke beansprucht werden.

Die nähere Umschreibung der Obliegenheiten der Bezirkshelfer auf Grund vorstehender Bestimmungen und im Rahmen von § 47 des Kirchengesetzes und Art. 84 der Staatsverfassung ist Sache der kirchlichen Oberbehörde (Kantonssynode oder Synodalrat).

§ 5. Die Bezirkshelfer beziehen eine fixe Besoldung im Betrage von 1800 Fr. bis 2800 Fr. Dieselbe wird in den einzelnen Fällen vom Regierungsrat festgesetzt, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob der Inhaber einer Helferei noch eine andere besoldete Stelle bekleidet (§ 6,

21. Nov. Alinea 1 des Besoldungsdekretes für die evangelisch-reformierten Geistlichen).
1916.

Der Beitrag des Staates Bern an Besoldung, Wohnungs- und Holzentschädigung des Helfers von Büren wird auf 1800 Fr. im Maximum festgesetzt.

Die Bezirkshelferstellen, mit welchen bisher Nutzungen in Wohnung und Holz verbunden gewesen sind oder welche bisher entsprechende Entschädigungen bezogen haben, bleiben auch fernerhin im Genusse derselben (§ 6, Alinea 2 des Besoldungsdekretes).

Im Falle einer Revision des Besoldungsdekretes für die evangelisch-reformierten Geistlichen machen für die Besoldungsverhältnisse der Helfer, Nutzungen in Wohnung und Holz oder entsprechende Entschädigungen, Besoldungsnachgenuss usw. die jeweilen geltenden einschlägigen Bestimmungen des genannten Dekretes Regel. Vorbehalten bleibt die Bestimmung von Alinea 2 hiervor in bezug auf den Helfer von Büren.

§ 6. Betreffend das Honorar, auf welches der Helfer für seine einzelnen Amtshandlungen Anspruch hat, wird in Ausführung von § 6, Absatz 3 und 4 des Besoldungsdekretes vom 6. April 1906 das Nähere durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

§ 7. Die Helfer haben in ihrem Bezirk in möglichst zentraler Lage zu wohnen. Eine Verlegung des Sitzes unterliegt der Genehmigung der Kirchendirektion nach Anhörung des Synodalrates.

Wo keine Amtswohnung zur Verfügung steht, ist bei Bemessung der Wohnungsentschädigung auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

§ 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Dekret vom 17. März 1880 betreffend Einteilung und Abgrenzung der Helfereibezirke im reformierten Teile des Kantons Bern aufgehoben. 21. Nov. 1916.

Bern, den 21. November 1916.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
A. Berger,
der Staatsschreiber
Rudolf.



22. Nov.
1916.

D e k r e t

betreffend

die Aufsichtskommission über die Strafanstalten und die Schutzaufsichtskommission.

Der Grosser Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Die Aufsichtskommission über die Strafanstalten führt die Aufsicht über die Straf-, Arbeits- und Zwangserziehungsanstalten des Kantons Bern. Sie besteht aus dreizehn Mitgliedern.

Fünf dieser Mitglieder bilden den engern Ausschuss (§§ 5—7), drei bis fünf die Schutzaufsichtskommission (§ 11).

§ 2. Der kantonale Polizeidirektor und der Generalprokurator sind von Amtes wegen Mitglieder der Gesamtkommission und des engern Ausschusses.

Die übrigen elf Mitglieder werden vom Regierungsrat auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt.

§ 3. Den Vorsitz in der Gesamtkommission und im engern Ausschuss führt der kantonale Polizeidirektor.

Die Gesamtkommission bezeichnet eines ihrer Mitglieder als Vizepräsidenten.

In der Gesamtkommission, im engern Ausschuss und in der Schutzaufsichtskommission wird das Protokoll vom Beamten für Schutzaufsicht geführt.

§ 4. Die Gesamtkommission tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Ausserdem beruft sie der Präsident so oft ein, als er es für nötig erachtet oder wenn es drei Mitglieder verlangen. Sie erstattet jährlich an den Regierungsrat einen Bericht über ihre Tätigkeit. 22. Nov. 1916.

§ 5. Der Regierungsrat bestimmt, wer dem engern Ausschuss angehört.

Die Zuteilung der Mitglieder zu den einzelnen Anstalten (§ 8), sowie zur Schutzaufsichtskommission geschieht durch die Gesamtkommission.

§ 6. Dem engern Ausschuss liegt ob:

1. die Antragstellung an die Polizeidirektion oder an den Regierungsrat in allen Fragen, welche die Anstalten und den Strafvollzug in ihnen betreffen;
2. die Vorbereitung aller Vorlagen, die dieses Gebiet betreffen;
3. die Einreichung eines unverbindlichen Doppelvorschlages für die Wahlen der Direktoren und Beamten der Straf-, Arbeits- und Zwangserziehungsanstalten, sowie des Beamten für Schutzaufsicht;
4. der Besuch und die Inspektion einzelner Anstalten.

§ 7. Der engere Ausschuss tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Der Präsident beruft ihn von sich aus oder auf Begehren zweier Mitglieder ein.

§ 8. Von den acht nur der Gesamtkommission angehörenden Mitgliedern führen je zwei zusammen die besondere Aufsicht über die Anstalten

1. Thorberg;
2. Witzwil;
3. St. Johannsen mit Filiale in Ins;
4. Hindelbank und Trachselwald.

22. Nov. Nach Verlegung der Strafanstalt Thorberg auf die
 1916. Domäne Witzwil führen zwei Mitglieder die Aufsicht
 über die geschlossene Anstalt, zwei Mitglieder über die
 bisherige Anstalt Witzwil.

§ 9. Diese Mitglieder führen die Aufsicht über die Verwaltung, die Disziplin, die Verpflegung und die Beschäftigung der Insassen in den betreffenden Anstalten. Sie beantragen bei der Kommission die Verbesserung in den Einrichtungen der Anstalt, die deren Zweck zu fördern geeignet sind. Sie berichten über vorhandene Übelstände und Ordnungswidrigkeiten an den Präsidenten der Kommission.

Es steht ihnen das Recht zu, jederzeit in alle Bücher, Rechnungen, Kontrollen und Inventare der Anstalt Einsicht zu nehmen.

Die Anstalten sind ordentlicherweise alle drei Monate durch die Aufsicht führenden Mitglieder zu besuchen.

Die Aufsicht führenden Mitglieder berichten über ihre Besuche an die kantonale Polizeidirektion. Die Besuche haben sie in der Regel unangemeldet zu machen und sie in ein in der Anstalt aufliegendes Buch einzutragen.

Die Mitglieder der Kommission haben jederzeit das Recht, auch andere Anstalten, als die, deren besondere Aufsicht ihnen übertragen ist, zu besuchen.

§ 10. Zur Beratung von Fragen, die eine einzelne Anstalt betreffen, hat der engere Ausschuss oder dessen Präsident die Zuziehung der beiden Mitglieder der Gesamtkommission, die der betreffenden Anstalt zugeteilt sind (§ 8), und des Anstaltsdirektors zu verfügen; für die Anstalt Hindelbank können auch Mitglieder der Patronatskommission beigezogen werden.

§ 11. Der Schutzaufsichtskommission liegt 22. Nov.
die Durchführung der Aufgaben ob, die in den Dekreten 1916.
über die bedingte Entlassung von Sträflingen (24. No-
vember 1910) und über die Schutzaufsicht (6. Februar
1911) gestellt sind. Sie bestimmt ihren Präsidenten selber.

§ 12. Dieses Dekret tritt mit seiner Annahme durch
den Grossen Rat in Kraft. Mit seiner Annahme sind
aufgehoben:

1. das Dekret vom 19. November 1891 betreffend Auf-
stellung einer Kommission für das Gefängniswesen ;
2. das Reglement für die Kommission für das Ge-
fängniswesen des Kantons Bern vom 20. Februar
1892.

B e r n , den 22. November 1916.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
A. Berger,
der Staatsschreiber
Rudolf.



27. Nov.
1916.

D e k r e t

betreffend

die Errichtung einer Invaliden-Pensionskasse für die Arbeitslehrerinnen des Kantons Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Artikels 5 des Gesetzes betreffend
die Besoldung der Primarlehrer vom 31. Oktober 1909,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Es wird eine Invaliden-Pensionskasse errichtet
für die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primar-
oder Sekundarlehrerinnen sind. Sie bildet eine neue,
vierte Abteilung der bernischen Lehrerversicherungskasse,
jedoch mit besonderer Verwaltung, Vermögens- und Be-
triebsrechnung. Die Kasse hat den Zweck, in ihrem
Beruf arbeitsunfähig gewordenen Mitgliedern eine jähr-
liche Invalidenpension auszurichten.

§ 2. Der Beitritt zu dieser Kasse ist für alle im
Kanton Bern nach dem Gesetz über die Mädchenarbeits-
schulen an öffentlichen Schulen definitiv angestellten
Arbeitslehrerinnen obligatorisch.

Als Zeitpunkt des Eintrittes gilt der Tag der defini-
tiven Anstellung.

§ 3. Ausserdem können auf ihr Ansuchen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden: 27. Nov. 1916.

- a. Arbeitslehrerinnen mit staatlichem Patent, die an Privatschulen angestellt sind.
- b. Lehrerinnen an Haushaltungsschulen, weiblichen Fachschulen und andern derartigen Anstalten, die nicht zugleich Primar- oder Sekundarlehrerinnen sind, und die einen staatlichen Ausweis für ihren Beruf besitzen.
- c. Weibliche Personen, denen die staatliche Aufsicht über die Arbeitsschulen, Haushaltungsschulen oder andere derartigen Fachschulen als Hauptbeschäftigung obliegt.

Über die Aufnahme solcher Mitglieder entscheidet die Verwaltungskommission der Kasse endgültig.

Auch für diese Mitglieder werden die Dienstjahre vom Zeitpunkt der definitiven Anstellung im Kanton Bern an gerechnet.

§ 4. Dem Staat ist eine angemessene, von der Direktion des Unterrichtswesens zu bezeichnende Vertretung in der Verwaltung der Kasse einzuräumen.

§ 5. Die verfügbaren Gelder der Kasse sind nach den Verfügungen des Regierungsrates der Hypothekarkasse oder der Kantonalbank zu überweisen und durch diese Institute zu mindestens $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen.

§ 6. Die Statuten der Pensionskasse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Regierungsrat ist befugt, jederzeit über den Stand der Kasse versicherungstechnische Untersuchungen vornehmen zu lassen.

27. Nov. 1916. **§ 7.** Der Staat beteiligt sich an der Invaliden-Pensionskasse mit einem jährlichen Beitrag, der für vorläufig fünf Jahre auf 21,000 Fr. festgesetzt wird. Nachher soll dieser Beitrag von fünf zu fünf Jahren nach den Grundsätzen der Versicherungstechnik durch Beschluss des Grossen Rates neu festgestellt werden.

§ 8. Die jährlichen Leistungen der Kassenmitglieder werden durch die Statuten bestimmt. Sie sollen wenigstens die Höhe des jährlichen Staatsbeitrages erreichen.

§ 9. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1917 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. November 1916.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
A. Berger,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Verordnung

6. Dez.
1916.

über

die Berufslehre im Maurer- und Steinhauergewerbe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und der kantonalen Handels- und Gewerbekammer, auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Im Maurer- und Steinhauergewerbe beträgt die Dauer der Lehrzeit drei Jahre. Für Lehrlinge, die beim Eintritt in die Lehre das 18. Altersjahr überschritten haben, kann eine entsprechend kürzere, jedoch nicht unter zwei Jahren dauernde Lehrzeit vereinbart werden.

§ 2. Die Arbeitszeit der Lehrlinge darf, dringende Fälle vorbehalten, 10 Stunden täglich oder 60 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

§ 3. Der in die Arbeitszeit fallende Unterricht der gewerblichen Fortbildungsschulen von mindestens drei Stunden wöchentlich kann auf die Wintermonate verlegt werden. Diese Zeit soll neben den im Winter einzuführenden kostenfreien Fachkursen speziell für die theoretische Fachausbildung dienen.

Während der Dauer der Fachkurse erhält der Lehrling die Entschädigung des zehnstündigen Arbeitstages.

6. Dez. **§ 4.** Werden vom schweizerischen oder kantonalen
 1916. Berufsverbande die Fachprüfungen der Lehrlinge seiner
 Mitglieder besonders durchgeführt, so ist die bezügliche
 Prüfungsordnung der kantonalen Lehrlingsprüfungskom-
 mission zuhanden der Direktion des Innern zur Genehmi-
 gung vorzulegen (§ 17 der Verordnung vom 13. Februar
 1909 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehr-
 lingsprüfungen).

Diese Lehrlinge haben die Schulprüfung (§ 24, lit. c,
 der Verordnung) gemeinsam mit den Lehrlingen der
 andern Berufsarten zu bestehen.

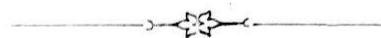
§ 5. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Ge-
 setzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kauf-
 männische Berufslehre.

§ 6. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser
 Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März
 1905 bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1917 in
 Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in
 die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. Dezember 1916.

Im Namen des Regierungsrates
 der Präsident
Dr. H. Tschumi,
 der Staatsschreiber
Rudolf.



Reglement

9. Dez.
1916.

betreffend

die Besoldungen der Lehrer der Kantonsschule Pruntrut.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung der §§ 2 und 9 des Gesetzes vom 27. Mai 1877 betreffend Aufhebung der Kantonsschule Bern, des § 11 des Gesetzes vom 26. Juni 1856 über die Kantonsschulen und des § 20 des Gesetzes vom 26. Juni 1856 über die Sekundarschulen,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschliesst:

§ 1. Die Besoldungen der Lehrer an der Kantonsschule in Pruntrut werden festgesetzt wie folgt:

für Lehrer am Gymnasium mit 20 bis 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt die Grundbesoldung Fr. 4600;

für Lehrer am Progymnasium mit 25 bis 31 Unterrichtsstunden beträgt die Grundbesoldung Fr. 4300.

Zu diesen Grundbesoldungen treten vier Dienstalterszulagen von je Fr. 250, die nach je vier Dienstjahren ausgerichtet werden.

9. Dez. **§ 2.** Der Rektor bezieht die nämliche Besoldung wie
1916. ein Hauptlehrer, dazu eine Zulage von Fr. 800, der Provisor
 eine solche von Fr. 300.

§ 3. Der Lehrer der katholischen Religion erhält für 15 bis 18 Wochenstunden eine Grundbesoldung von Fr. 2500 mit vier Dienstalterszulagen von je Fr. 75, fällig nach je vier Dienstjahren.

Der Lehrer der protestantischen Religion bezieht für 6 bis 8 Wochenstunden eine Grundbesoldung von Fr. 800 mit vier Dienstalterszulagen von je Fr. 25 nach je vier Dienstjahren.

§ 4. Wo in Ausnahmefällen das in § 1 festgesetzte Maximum der Wochenstunden überschritten wird, hat der betreffende Lehrer Anspruch auf eine Zulage, die am Gymnasium Fr. 200, am Progymnasium Fr. 150 für die Wochenstunde beträgt.

§ 5. Den gegenwärtig im Amt stehenden Lehrern sind ihre an der Anstalt zugebrachten Dienstjahre anzurechnen. An andern öffentlichen Schulen zugebrachte Dienstjahre können ganz oder teilweise durch Beschluss des Regierungsrates angerechnet werden.

§ 6. Dieses Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 1917. Es ersetzt den Regierungsratsbeschluss vom 15. April 1908 betreffend diesen Gegenstand.

§ 7. Die infolge der Anwendung dieses Reglementes eintretenden Besoldungserhöhungen sind auf zwei Jahre zu verteilen in der Weise, dass jeder Beteiligte vom 1. Januar 1917 an die Hälfte und erst vom 1. Januar 1918 an die ganze Besoldungserhöhung erhält.

§ 8. Lehrer, deren gegenwärtige Besoldung höher ist als der ihnen nach den Bestimmungen dieses Reglementes zuerkannte Betrag, bleiben im Genusse ihrer bisherigen Besoldung.

9. Dez.
1916.

Bern, den 9. Dezember 1916.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
der Staatsschreiber
Rudolf.



20. Dez.
1916.

Kreisschreiben

des

Regierungsrates des Kantons Bern an die Regierungsstatthalterämter zuhanden der Gemeindebehörden betreffend die Dauer des Wohnsitzes für Erwerbung des Gemeindestimmrechts.

Anlässlich der Behandlung eines Spezialfalles hat sich die Prüfung der Frage notwendig erzeigt, auf welchen Zeitpunkt der in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Bürger nach Beginn seines Wohnsitzes in der Gemeinde ins Gemeindestimmregister einzutragen sei.

Die gesetzlichen Grundlagen unseres Gemeindestimmrechts sind enthalten im Gesetz vom 26. August 1861 betreffend die Erweiterung des Stimmrechts an den Einwohner- und Burgergemeinden. Es wird dort als Voraussetzung der Stimmberechtigung verlangt, dass der Bürger:

- a. nach den Bestimmungen des bernischen Gesetzes eigenen Rechts und im Genusse der Ehrenfähigkeit sei;
- b. eine direkte Staatssteuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahle, und
- c. seit einem Jahre in der Gemeinde ansässig sei.

Das unter *b* aufgestellte Requisit wurde durch einen bündesgerichtlichen Entscheid vom 18. März 1915 i. S. Zbinden als mit Art. 4 der Bundesverfassung im Widerspruch stehend, also für verfassungswidrig, erklärt; es musste infolgedessen fallen gelassen werden (vide Kreisschreiben des Regierungsrates vom 11. Mai 1915). Die unter *c* enthaltene Voraussetzung ist von Art. 43, Abs. 5, B. V. auf drei Monate reduziert worden. Der in Art. 4 B. V. niedergelegte Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz bringt es mit sich, dass diese ausdrücklich für Schweizer anderer Kantone aufgestellte Bestimmung von Art. 43, Abs. 5, B. V. auch für Kantonsbürger Geltung hat, dass Kantonsbürger und Schweizerbürger anderer Kantone also gleich zu behandeln sind.

Von der Bedingung der gesetzlich vorgeschriebenen Einwohnung (von einem Jahr, resp. drei Monaten) waren nach dem zweiten Absatz des § 1 des zitierten Gesetzes von 1861 diejenigen befreit, die der Gemeinde im Sinne von lit. *b* hiervor Tellen bezahlten. Die kantonale Praxis war in Anwendung dieser Vorschrift im Laufe der Jahre so weit gegangen, dass sie die Eintragung eines Bürgers schon dann für zulässig und erzwingbar betrachtete, wenn der Betreffende im Steuerregister der Gemeinde eingetragen war oder seine Steuerpflicht ausser Zweifel stand.

Die in dem vorerwähnten Entscheid ausgedrückte Auffassung des Bundesgerichtes nun aber, die jede Bevorzugung des Steuerpflichtigen ablehnt, zwingt auch zu einem Fallenlassen dieser möglicherweise vor drei Monaten Ansässigkeit erfolgten Eintragung des Steuerpflichtigen, so dass nunmehr jeder in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Bürger nach einem dreimonatlichen Wohnsitz (im Sinne von Art. 23, Abs. 1, des schweizerischen Zivilgesetzbuches) in der Gemeinde ins Stimmregister einzutragen ist.

20. Dez.
1916.

20. Dez. Stimmberrechtigt in Gemeindeangelegenheiten ist also
1916. nach dem gegenwärtigen Stand unserer bernischen Gesetz-
 gebung jeder Kantons- oder Schweizerbürger, der:

1. nach den Bestimmungen des Gesetzes eigenen Rechts
(handlungsfähig) und im Genusse der Ehrenfähigkeit
ist, und
2. seit drei Monaten in der Gemeinde seinen Wohn-
sitz hat.

In diesem Sinne muss die Bereinigung der Stimm-
register in den Gemeinden erfolgen.

Bern, den 20. Dezember 1916.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
der Staatsschreiber
Rudolf.

20. Dez.
1916.

Verordnung

betreffend

den Eybach und den Griessbach in der Gemeinde Leissigen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,
beschliesst:

1. Der Eybach von seiner Einmündung in den Thunersee an aufwärts bis ins Quellengebiet am Brunnenschafberg und an den Leissiggräten, und

2. der Griessbach ebenfalls von seiner Einmündung in den Thunersee an aufwärts bis ins Quellengebiet in der sogenannten Gräberegg werden gemäss § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 unter öffentliche Aufsicht gestellt.

3. Für diese Gräben hat der Gemeinderat von Leissigen nach den Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes Schwellenreglement und Kataster aufzustellen, öffentlich aufzulegen und bis Ende Mai 1917 dem Regierungsrat zur Sanktion einzureichen.

4. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekanntzumachen.

Bern, den 20. Dezember 1916.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. Tschumi,
der Staatsschreiber
Rudolf.



